



ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Die Satzung des Europarates ([SEV Nr. 1](#)), am 5. Mai 1949 in London unterzeichnet.

Inkrafttreten: 3. August 1949.

Der Europarat wurde nach dem Zweiten Weltkrieg gegründet. Er hat die Aufgabe, einen engeren Zusammenschluss unter seinen Mitgliedern zu verwirklichen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu schützen und zu fördern und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu begünstigen. Jeder europäische Staat kann Mitglied des Europarates werden, solange er die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und die Nutznießung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen in seiner Gerichtsbarkeit anerkennt.

Dieses Ziel wird mithilfe der beiden Organe des Rates – Ministerkomitee und Parlamentarische Versammlung – angestrebt durch die Prüfung von Fragen gemeinsamen Interesses, durch den Abschluss von Abkommen und durch gemeinsames Handeln auf den Gebieten der Wirtschaft, des sozialen Lebens, der Kultur, der Wissenschaft, der Rechtspflege und der Verwaltung sowie durch Schutz und Weiterentwicklung der Menschenrechte.

Das Ministerkomitee ist das Organ, das im Namen des Europarates tätig wird. Jedes Mitglied hat einen Vertreter im Ministerkomitee, den Außenminister oder seinen Stellvertreter. Auf Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung oder auf eigene Initiative wird das Ministerkomitee die Maßnahmen prüfen, die für die Ziele des Europarates nötig sind, darunter den Abschluss von Konventionen oder Abkommen.

Die Parlamentarische Versammlung ist das beratende Organ des Europarates. Sie erörtert Fragen, die nach dieser Satzung zu ihren Zuständigkeiten gehören und übermittelt dem Ministerkomitee Beschlüsse in Form von Empfehlungen. Jeder Mitgliedstaat wird von einer Delegation seines nationalen Parlaments vertreten. Die Zahl der Sitze für jeden Mitgliedstaat ist in der Satzung des Europarates festgelegt (Artikel 26).

Diesen beiden Organen steht ein Sekretariat, unter der Leitung des Generalsekretärs, zur Seite.

Außerdem sind in der Satzung die Finanzierung des Rates, die Immunität und die nötigen Privilegien der Vertreter für die Ausübung ihrer Funktionen sowie der Sitz der Organisation in Straßburg vorgesehen. Die offiziellen Sprachen des Europarates sind Englisch und Französisch. Die Satzung umfasst die Änderungen, die in SEV Nr. 6, 7, 8 und 11 vorgenommen wurden.

* * *

Allgemeines Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats ([SEV Nr. 2](#)), am 2. September 1949 in Paris unterzeichnet.

Inkrafttreten: 10. September 1952.

Das Allgemeine Abkommen, das zur näheren Ausführung der Satzungsbestimmungen (SEV Nr. 1) verabschiedet wurde, legt die Vorrechte und Befreiungen fest, die für die Ausübung der Pflichten der Vertreter der Mitgliedsstaaten im Ministerkomitee, der Abgeordneten in der Parlamentarischen Versammlung sowie der Bediensteten des Sekretariates notwendig sind. Zu den Vorrechten und Befreiungen des Europarats zählen dessen Rechtspersönlichkeit, die Befreiung von Gerichtsbarkeit sowie die Unverletzlichkeit der Räumlichkeit und Gebäude.

* * *

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ([SEV Nr. 5](#)), am 4. November 1950 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 3. September 1953.

Die "Europäische Menschenrechtskonvention" sieht eine Reihe von Grundrechten und -freiheiten vor (Recht auf Leben, Verbot der Folter, Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit, Recht auf Freiheit und Sicherheit, Recht auf einen gerechten Prozeß, keine Bestrafung ohne Gesetz, Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, freie Meinungsäußerung, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Recht auf Ehe, Recht auf wirksame Beschwerde und Verbot der Diskriminierung). In den Zusatzprotokollen der Konvention werden weitere Rechte garantiert (Protokolle Nr. 1, 4, 6, 7, 12, 13, 14, 15 und 16 der Konvention (SEV Nr. 9, 46, 114, 117, 177, 187, 194, 213 und 214). Die Vertragsparteien sichern allen ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen diese Rechte und Freiheiten zu.

Die Konvention sieht ebenfalls einen internationalen Kontrollmechanismus vor. Zur Einhaltung der von den Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen wurde der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg eingerichtet. Er befaßt sich mit Individual- und Staatenbeschwerden. Auf Ersuchen des Ministerkomitees des Europarats kann der Gerichtshof auch Gutachten bezüglich der Auslegung der Konventionen und ihrer Protokolle abgeben. Das Ministerkomitee hat auch das Recht, den Gerichtshof zur Auslegung eines Urteils aufzufordern.

Die Parteien eines Rechtsstreits sind an die Urteile des Gerichtshofes gebunden und müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um diese umzusetzen. Das Ministerkomitee überwacht den Vollzug der Urteile. Der Generalsekretär kann die Parteien ersuchen, Erklärungen über die Art und Weise abzugeben, in der ihr innerstaatliches Recht die effektive Umsetzung der Konvention sicherstellt.

* * *

Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ([SEV Nr. 9](#)), am 20. März 1952 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 18. Mai 1954.

Das Zusatzprotokoll zur Konvention (SEV Nr. 5) fügt den nach der Konvention geschützten Rechten neue Grundrechte hinzu: das Recht auf Achtung des Eigentums, das Recht auf Bildung und das Recht auf freie und geheime Wahlen.

* * *

Zusatzprotokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats ([SEV Nr. 10](#)), am 6. November 1952 in Straßburg unterzeichnet.

Inkrafttreten: 11. Juli 1956.

Das Zusatzprotokoll zum Allgemeinen Abkommen (SEV Nr. 2) dehnt die Bestimmungen des Abkommens auf andere Kategorien von Personen aus (Ministerstellvertreter, Ständige Vertreter der Mitgliedsstaaten). Weiterhin sieht es den Beitritt neuer Mitgliedsstaaten zum Allgemeinen Abkommen vor.

* * *

Vorläufiges Europäisches Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen ([SEV Nr. 12](#)) und sein **Protokoll** ([SEV Nr. 12A](#)), am 11. Dezember 1953 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 1954.

Das Abkommen betrifft die Systeme der sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen. Es sieht vor, daß Staatsangehörige aller Vertragsparteien berechtigt sind, die Leistungen nach den Gesetzen und Regelungen jeder anderen Vertragspartei unter denselben Bedingungen in Anspruch zu nehmen wie die Staatsangehörigen des letzteren, sofern die Aufenthaltsbedingungen erfüllt sind.

Das Protokoll¹ erweitert die Bestimmungen des Abkommens auf Flüchtlinge.

* * *

Vorläufiges Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit unter Ausschluss der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen ([SEV Nr. 13](#)) und sein **Protokoll** ([SEV Nr. 13A](#)), am 11. Dezember 1953 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 1954.

Das Abkommen betrifft die Systeme der sozialen Sicherheit unter Ausschluss der Systeme, die unter das vorläufige Europäische Abkommen über die Systeme der sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen fallen (SEV Nr. 12). Es sieht vor, daß Staatsangehörige aller Vertragsparteien berechtigt sind, die Leistungen nach den Gesetzen und Regelungen jeder anderen Vertragspartei unter den gleichen Bedingungen in Anspruch zu nehmen, wie die Staatsangehörigen des letzteren, sofern gewisse Aufenthaltsbedingungen erfüllt sind.

Das Protokoll² erweitert die Bestimmungen des Abkommens auf Flüchtlinge.

* * *

Europäisches Fürsorgeabkommen ([SEV Nr. 14](#)) und sein **Protokoll** ([SEV Nr. 14A](#)), am 11. Dezember 1953 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 1954.

In diesem Übereinkommen verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien, die sich erlaubt auf ihrem Hoheitsgebiet aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie ihren eigenen Staatsangehörigen die Leistungen der Sozial- und Gesundheitsfürsorge zu gewähren.

Das Protokoll³ erweitert die Bestimmungen des Abkommens auf Flüchtlinge.

* * *

Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse ([SEV Nr. 15](#)), am 11. Dezember 1953 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 20. April 1954.

Mit dieser Konvention erkennen die Vertragsparteien für die Zulassung zu ihren eigenen wissenschaftlichen Hochschulen, falls diese Zulassung der staatlichen Kontrolle unterliegt, die Gleichwertigkeit der im Gebiet jeder anderen Vertragspartei erteilten Hochschulzugangsberechtigungen an.

* * *

Europäische Übereinkunft über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen ([SEV Nr. 16](#)), am 11. Dezember 1953 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juni 1955.

Ziel des Übereinkommens ist es, zu vereinfachen und zu vereinheitlichen, so weit es möglich ist, die von den verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften für Patentanmeldungen erforderlichen Formalitäten.

* * *

-
- 1 Zusatzprotokoll zum Vorläufigen Europäischen Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen (SEV Nr. 12A), am 11. Dezember 1953 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.
 - 2 Zusatzprotokoll zu dem Vorläufigen Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit unter Ausschluss der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen (SEV Nr. 13A), am 11. Dezember 1953 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.
 - 3 Zusatzprotokoll zu dem Europäischen Fürsorgeabkommen (SEV Nr. 14A), am 11. Dezember 1953 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Europäische Übereinkunft über die Internationale Patentklassifikation ([SEV Nr. 17](#)), am 19. Dezember 1954 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. August 1955.

Ziel des Übereinkommens ist es, ein einheitliches System zur Klassifizierung von Patenten für Erfindungen wahrscheinlich auf die Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften beizutragen.

* * *

Europäisches Kulturabkommen ([SEV Nr. 18](#)), am 19. Dezember 1954 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 5. Mai 1955.

Ziel dieses Abkommens ist es, gegenseitiges Verständnis bei den Völkern Europas und die gegenseitige Anerkennung ihrer kulturellen Vielfalt zu entwickeln, die europäische Kultur zu bewahren, nationale Beiträge zum gemeinsamen europäischen Kulturerbe unter Achtung der gleichen Grundwerte zu fördern und insbesondere das Studium von Sprachen, Geschichte und Landeskunde der Staaten, die der Konvention beigetreten sind, anzuregen. Die Konvention trägt zu abgestimmtem Handeln bei, indem sie zu kulturellen Maßnahmen im europäischen Interesse auffordert.

* * *

Europäisches Niederlassungsabkommen ([SEV Nr. 19](#)), am 13. Dezember 1955 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 23. Februar 1965.

In diesem Abkommen garantiert jede Vertragspartei den Staatsangehörigen der anderen Parteien folgende Vorteile: Erleichterung des längeren oder dauernden Aufenthalts auf seinem Hoheitsgebiet; Garantien gegen mögliche Ausweisung; gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen bei Besitz und bürgerlichen Rechten; rechtlichen und gerichtlichen Schutz und das Recht, unter bestimmten in der Konvention festgelegten Bedingungen erwerbstätig zu sein (Industrie, Handel, Finanzwesen und Landwirtschaft, Handwerk und freie Berufe).

* * *

Abkommen über den Austausch von Kriegsbeschädigten zwischen den Mitgliedsländern des Europarats zum Zwecke der ärztlichen Behandlung ([SEV Nr. 20](#)), am 13. Dezember 1955 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Januar 1956.

Das Abkommen erlaubt es Staatsangehörigen der Vertragsparteien, die im Krieg verwundet wurden, in einem anderen Vertragsstaat eine Spezialbehandlung zu erhalten, die ihnen in ihrem eigenen Land nicht gewährt werden kann.

Das Abkommen sieht nicht nur die ärztliche Behandlung von Kriegsbeschädigten im Ausland vor, sondern auch den Austausch technischer Informationen, freie Einfuhr orthopädischer Behelfe, Prothesen usw. sowie den Austausch von Ärzten zur Weiterbildung.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten ([SEV Nr. 21](#)), am 15. Dezember 1956 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 18. September 1957.

Ziel der Konvention ist es, sicherzustellen, daß die Studienzeiten, die ein Studierender der lebenden Sprachen an einer wissenschaftlichen Hochschule einer Vertragspartei verbringt, gleichwertig im Heimatland des Studenten anerkannt werden. Zusätzlich sollten einseitige Verfügungen oder zweiseitige Abkommen die Bedingungen festlegen, damit die von diesen Studierenden während dieser Studienzeit bestandenen Prüfungen von der

Heimathochschule als gleichwertig anerkannt werden.

* * *

Zweites Protokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats ([SEV Nr. 22](#)), am 15. Dezember 1956 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 15. Dezember 1956.

Das Zweites Protokoll enthält besondere Bestimmungen über die Vorrechte und Immunitäten der die Mitglieder der Europäischen Kommission für Menschenrechte bei der Ausübung ihrer Funktionen.

* * *

Europäisches Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten ([SEV Nr. 23](#)), am 29. April 1957 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 30. April 1958.

Das Übereinkommen sieht drei Wege der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten vor:

Erstens, die Parteien kommen überein, alle zwischen ihnen entstehenden völkerrechtlichen Streitigkeiten dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen, insbesondere Streitigkeiten über die Auslegung eines Vertrages, eine Frage des Völkerrechts, das Vorhandensein einer Tatsache, die eine Verletzung einer internationalen Verpflichtung darstellt und die Art und das Ausmaß der wegen der Verletzung einer internationalen Verpflichtung geschuldeten Wiedergutmachung (Artikel 1).

Zweitens können die Parteien vereinbaren, der gerichtlichen Beilegung ein Vergleichsverfahren vorausgehen zu lassen und den Streitfall einer Ständigen Vergleichskommission oder einer besonderen Vergleichskommission (Kapitel II) vorzulegen.

Drittens unterwerfen die Parteien dem Schiedsverfahren alle zwischen ihnen entstehenden Streitigkeiten ausgenommen die in Artikel 1 bezeichneten sowie die Streitfälle, die nicht durch Vergleich geregelt wurden, entweder weil die Parteien vereinbart hatten, ein vorausgehendes Vergleichsverfahren nicht in Anspruch zu nehmen oder weil der Vergleich nicht zustandekam (Kapitel III).

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Streitigkeiten, die aufgrund einer zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung einem anderen Verfahren zur friedlichen Beilegung unterworfen sind. Hinsichtlich der in Artikel 1 bezeichneten Streitigkeiten verzichten jedoch die Parteien darauf, sich untereinander auf Vereinbarungen zu berufen, die kein zu einer verbindlichen Entscheidung führendes Verfahren vorsehen.

Erfüllt eine an einer Streitigkeit beteiligte Partei nicht die Verpflichtungen, die sich für sie aus einer Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes oder einem Schiedsspruch des Schiedsgerichts ergeben, so kann sich die andere Partei an das Ministerkomitee des Europarats wenden; dieses kann Empfehlungen aussprechen, um die Durchführung der Entscheidung oder des Schiedsspruches sicherzustellen.

* * *

Europäisches Auslieferungsübereinkommen ([SEV Nr. 24](#)), am 13. Dezember 1957 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 18. April 1960.

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen sieht vor, daß die Vertragsparteien einander die Personen ausliefern, die wegen einer strafbaren Handlung verfolgt oder zur Vollstreckung einer Strafe gesucht werden. Das Übereinkommen gilt nicht für politische oder militärische Delikte. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Auslieferung ihrer eigenen Staatsangehörigen abzulehnen.

Bei Finanzdelikten (Abgaben-, Steuer- und Zollsachen) wird die Auslieferung nur dann bewilligt, wenn dies zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf bestimmte Straftaten oder Gruppen von strafbaren Handlungen dieser Art vereinbart worden sind. Die Auslieferung kann ebenfalls abgelehnt werden, wenn die gesuchte Person nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht ist.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats ([SEV Nr. 25](#)), am 13. Dezember 1957 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Januar 1958.

Ziel des Abkommens ist es, die Reisen von Staatsangehörigen der Vertragsparteien zu erleichtern, die mit einem in der Anlage zu diesem Abkommen aufgeführten Paß oder Ausweis über alle Grenzen in das Hoheitsgebiet der anderen Parteien einreisen und von dort ausreisen können. Jede Vertragspartei gestattet ohne Förmlichkeit dem Inhaber eines solchen Passes oder Ausweises die Wiedereinreise in ihr Hoheitsgebiet, auch wenn die Staatsangehörigkeit des Betreffenden strittig ist. Die vorgesehenen Erleichterungen gelten nur für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten.

Dieses Abkommen beeinträchtigt nicht die jetzt oder in Zukunft geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und zwei- oder mehrseitigen Verträge oder Abkommen, die den Staatsangehörigen anderer Vertragsparteien hinsichtlich des Grenzübertritts eine günstigere Behandlung gewähren.

* * *

Europäisches Übereinkommen über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs ([SEV Nr. 26](#)), am 15. Dezember 1958 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Januar 1959.

Ziel des Übereinkommens ist es, die gegenseitige Unterstützung zwischen den Parteien bei der Versorgung mit therapeutischen Substanzen menschlichen Ursprungs im Bedarfsfall sicherzustellen. Der Ausdruck „therapeutische Substanzen menschlichen Ursprungs“ bezieht sich auf menschliches Blut und seine Derivate.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, therapeutische Substanzen menschlichen Ursprungs anderen Parteien zu überlassen, die ihrer dringend bedürfen, sofern sie selbst über ausreichende Vorräte für ihren eigenen Bedarf verfügen.

Die therapeutischen Substanzen menschlichen Ursprungs werden anderen Vertragsparteien unter der ausdrücklichen Bedingung zur Verfügung gestellt, daß damit keinerlei Gewinn verbunden ist, daß sie nur für medizinische Zwecke verwendet und nur an von den beteiligten Regierungen bezeichnete Stellen geliefert werden dürfen. Diese Substanzen sind von Einfuhrzöllen ausgenommen.

Jeder Sendung therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs ist eine Bescheinigung darüber beizulegen, daß sie gemäß den Vorschriften des Protokolls zu diesem Abkommen hergestellt wurden.

* * *

Europäische Vereinbarung über den Austausch von Programmen mit Fernsehfilmen ([SEV Nr. 27](#)), in Paris, am 15. Dezember 1958 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 1961.

Ziel der Vereinbarung ist es, den Austausch von Fernsehfilmen zwischen den Vertragsparteien dieses Abkommens zu erleichtern. Die Rundfunk- und Fernsehanstalten einer Vertragspartei haben das Recht, den anderen Vertragsparteien die Nutzung von Fernsehfilmen, deren Hersteller sie sind, im Fernsehen zu gestatten. Solche Genehmigungen sind nur für den Fall begrenzt, daß zwischen dem Hersteller des Films und den Autoren und Personen, die zur Herstellung des Fernsehfilms einen Beitrag geleistet haben, eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde.

* * *

Drittes Protokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats ([SEV Nr. 28](#)), am 6. März 1959 in Straßburg unterzeichnet.

Inkrafttreten: 15. März 1963.

Das dritte Protokoll enthält Bestimmungen bezüglich des Wiedereingliederungsfonds für nationale Flüchtlinge und Bevölkerungsüberschüsse (*seit 1999 genannt Entwicklungsbank des Europarates*).

* * *

Europäisches Übereinkommen über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge ([SEV Nr. 29](#)), am 20. April 1959 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 22. September 1969.

Ziel des Übereinkommens ist es, eine Versicherungspflicht für Kraftfahrer einzuführen, die den Opfern von Kraftfahrzeugunfällen eine Entschädigung garantiert. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in ihr innerstaatliches Recht ein System der Pflichtversicherung aufzunehmen, das den Bestimmungen im Anhang dieses Übereinkommens (Anhang I) entspricht. Die Vertragsparteien werden die Personen bestimmen, denen es obliegt, das Kraftfahrzeug zu versichern, und werden geeignete, nötigenfalls mit strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Folgen verbundene Maßnahmen treffen, damit die sich aus den beigefügten Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen auch eingehalten werden.

Darüber hinaus stellt das Übereinkommen Grundsätze auf für Ausnahmen von der normalen Versicherungspflicht, für die Entschädigung der Opfer von Kraftfahrzeugunfällen (sowohl hinsichtlich der Haftpflicht als auch der Sozialversicherung), für die internationale Versicherungsbescheinigung, für Zahlungsgarantien, für die Gründung eines Entschädigungsfonds oder gleichwertige Maßnahmen, damit geschädigte Personen Schadenersatz erhalten, sowie für die Möglichkeit, die Forderung in jeder anderen Vertragspartei gleichberechtigt wie die Staatsangehörigen dieses Staats geltend zu machen.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen ([SEV Nr. 30](#)), am 20. April 1959 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 12. Juni 1962.

In diesem Übereinkommen verpflichten sich die Parteien, einander die größtmögliche gegenseitige Unterstützung bei der Sammlung von Beweisen, Anhörung von Zeugen, Sachverständigen und Beschuldigten zukommen zu lassen.

Das Übereinkommen regelt die Erledigung von Rechtshilfeersuchen durch die Justizbehörden einer Partei ("ersuchte Partei") mit dem Ziel, in Strafsachen, die von den Justizbehörden einer anderen Partei geführt werden ("ersuchende Partei"), Unterlagen und Beweise zu liefern (Anhörung von Zeugen, Sachverständigen und Beschuldigten, Zustellung von Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen) oder solche (Akten oder sonstige Unterlagen) zu übermitteln.

Das Übereinkommen legt außerdem die Erfordernisse für Rechtshilfeersuchen fest (zuständige Stellen, Sprache, Ablehnungsgründe).

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Aufhebung des Sichtsvermerkszwangs für Flüchtlinge ([SEV Nr. 31](#)), am 20. April 1959 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 4. September 1960.

Ziel des Abkommens ist es, Reisen von Flüchtlingen, die sich auf dem Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien aufhalten, zu erleichtern. Hierzu sieht es vor, daß Flüchtlinge ohne Sichtvermerkszwang das Hoheitsgebiet aller Vertragsparteien für eine Höchstdauer von drei Monaten betreten dürfen. Dies gilt jedoch nicht für Personen in bezahlter Stellung. Das Übereinkommen legt ferner fest, daß Flüchtlinge jederzeit wieder in das Hoheitsgebiet der Vertragspartei, deren Behörden ihnen einen Reiseausweis ausgestellt haben, aufzunehmen sind, und zwar auf einfaches Ersuchen der ersteren Vertragspartei.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen ([SEV Nr. 32](#)), am 14. Dezember 1959 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 27. November 1961.

Das Übereinkommen gilt für den ersten Hochschulabschluß, der den Inhaber berechtigt, ein Postgraduierten- oder Aufbaustudium aufzunehmen. Es gilt daher nicht für Zwischenprüfungen.

Der Inhaber eines akademischen Grades oder Hochschulabschlusses in einem der Vertragsstaaten des Übereinkommens ist zum weiterführenden Hochschulstudium in jedem anderen Vertragsstaat unter den gleichen Bedingungen berechtigt wie Inländer, die im Besitz "eines entsprechenden inländischen Hochschulabschlusses" sind. Weiterhin ist der Inhaber eines in einem Vertragsstaat verliehenen akademischen Grads oder Diploms zur Führung des entsprechenden Grads oder Titels in jedem anderen Vertragsstaat berechtigt, sofern er nur die Herkunft angibt.

In Fällen, in denen die Zulassungsanforderungen für ein weiterführendes Studium im Ursprungsland und im Studienland unterschiedlich sind, kann die Anerkennung des ausländischen Abschlusses von der erfolgreichen Ablegung von Zusatzprüfungen in einer Sprache oder einem bestimmten Fach abhängig gemacht werden.

* * *

Übereinkommen über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischem, chirurgischem und Laboratoriumsmaterial zur leihweisen Verwendung für Diagnose- und Behandlungszwecke in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens ([SEV Nr. 33](#)), am 28. April 1960 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 29. Juli 1960.

Das Übereinkommen soll den Ländern ermöglichen, dringend benötigtes Material zollfrei für einen notfalls verlängerbaren Zeitraum von sechs Monaten, insbesondere Sauerstoff- und Beatmungsgeräte bei Epidemien oder Katastrophen, zu erhalten. In dem Übereinkommen sind zusätzlich zu den von der WHO und dem Roten Kreuz ergriffenen Maßnahmen weitere vorgesehen.

* * *

Europäisches Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen ([SEV Nr. 34](#)), am 22. Juni 1960 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 1961.

Das Abkommen ermöglicht den Rundfunk- und Fernsehanstalten in den Vertragsstaaten, auf dem gesamten Hoheitsgebiet aller Vertragsstaaten die Weiterverbreitung, öffentliche Übertragung dieser Sendungen durch Drahtfunk, audiovisuelle Aufnahme oder andere Mittel der Ausstrahlung zu verbieten oder zu genehmigen. Die Vertragsstaaten können den Schutz bestimmten Vorbehalten unterwerfen, insbesondere völligen Ausschluß des Schutzes für die Verbreitung durch Drahtfunk vorsehen.

* * *

Europäische Sozialcharta ([SEV Nr. 35](#)), am 18. Oktober 1961 in Turin zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 26. Februar 1965.

Die Charta garantiert 19 grundlegende soziale und wirtschaftliche Rechte. Die von den Vertragsstaaten verfolgten Ziele sind in Teil I der Charta erklärt.

Die Charta legt fest, daß jeder Staat, der Vertragspartei zu werden wünscht, sich zu mindestens 10 Artikeln (von 19) oder 45 nummerierten Absätzen von Teil II der Charta verpflichten muß. Von den sieben für besonders wesentlich erachteten Artikeln muß jeder Vertragsstaat mindestens fünf als bindend ansehen: das Recht auf Arbeit, das Vereinigungsrecht, das Recht auf Kollektivverhandlungen, das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf Fürsorge, das Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz und das Recht der

Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand.

Die Charta enthält Bestimmungen zur Sicherstellung der eingegangenen Verpflichtungen. Sie setzt ein Kontrollsystem ein, in dem die Vertragsparteien alle zwei Jahre einem Ausschuß aus sieben unabhängigen Experten Länderberichte vorlegen. Der Regierungsausschuß legt dann dem Ministerkomitee des Europarats einen Bericht mit seinen Beratungsergebnissen vor und fügt diesem den Bericht des Sachverständigenausschusses bei. Das Ministerkomitee kann dann die notwendigen Empfehlungen an die betroffenen Regierungen richten.

* * *

Viertes Protokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats (SEV Nr. 36), am 16. Dezember 1961 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 16. Dezember 1961.

Das Vierte Protokoll enthält besondere Bestimmungen für die Mitglieder des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

* * *

Europäisches Übereinkommen über den Reiseverkehr von Jugendlichen mit Kollektivpass zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats (SEV Nr. 37), am 16. Dezember 1961 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 17. Januar 1962.

Ziel des Übereinkommens ist, den Reiseverkehr von Jugendlichen auf dem Hoheitsgebiet der Vertragsparteien zu erleichtern.

Jugendliche können bis zu ihrem 21. Altersjahr in einen gemäß dem vorliegenden Abkommen ausgestellten Sammelpaß aufgenommen werden. Die Zahl der in diesem Sammelpaß aufgeführten Personen schwankt zwischen fünf und 50 Personen. Sie müssen zusammenbleiben, und ihre Aufenthaltsdauer darf drei Monate nicht übersteigen.

Jede Vertragspartei kann unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit die Bestimmungen des Übereinkommens in Bezug auf die Einreise in ihr Hoheitsgebiet und den Aufenthalt daselbst auf die ordnungsgemäß auf dem Hoheitsgebiet einer andern Vertragspartei wohnhaften Flüchtlinge und Staatenlosen ausdehnen, deren Rückreise in dieses Hoheitsgebiet gesichert ist.

* * *

Europäisches Übereinkommen über gegenseitige Hilfe auf dem Gebiet der medizinischen Spezialbehandlungen und der klimatischen Einrichtungen (SEV Nr. 38), am 14. Mai 1962 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 15. Juni 1962.

Ziel dieses Übereinkommens ist, die in anderen Ländern verfügbaren Spezialbehandlungen und klimatischen Einrichtungen denjenigen Personen zugänglich zu machen, die zwar einem System für Leistungen medizinischer Art angeschlossen sind, in ihrem Aufenthaltsland jedoch keine angemessene Behandlung erhalten können.

Das Übereinkommen findet auf Personen Anwendung:

- die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässig sind, und
- denen Leistungen medizinischer Art gewährt werden müssen oder gewährt werden können.

* * *

Europäisches Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Blutgruppenbestimmung ([SEV Nr. 39](#)), am 14. Mai 1962 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 14. Oktober 1962.

Das Abkommen erlaubt den Vertragsparteien, Reagenzien zur Blutgruppenbestimmung gegen Erstattung der Kosten ihrer Gewinnung, Zubereitung und Beförderung sowie gegebenenfalls des Kaufpreises anderen Vertragsparteien zu überlassen, die ihrer dringend bedürfen, sofern sie selbst über ausreichende Vorräte für ihren eigenen Bedarf verfügen.

* * *

Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats über die Ausgabe eines internationalen Gutscheinefts für die Instandsetzung von Prothesen und orthopädischen Hilfsmitteln an militärische und zivile Kriegsbeschädigte ([SEV Nr. 40](#)), am 17. Dezember 1962 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 27. Dezember 1963.

Ziel dieses Übereinkommens ist es, jedem Kriegsbeschädigten, der zum Zuständigkeitsbereich der entsprechenden Organisationen der Mitgliedstaaten gehört, durch ein internationales Gutscheineft die unentgeltliche Instandsetzung seiner Prothesen oder orthopädischen Hilfsmittel zu gewährleisten.

Die Regelungen im Anhang des Übereinkommens enthalten Einzelheiten über die Benutzung des internationalen Gutscheineftes für die Instandsetzung von Prothesen oder orthopädischen Hilfsmitteln.

* * *

Übereinkommen über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen ([SEV Nr. 41](#)), am 17. Dezember 1962 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 15. Februar 1967.

Dieses Übereinkommen legt detaillierte Bestimmungen fest, nach denen Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen haftbar sind. Die Haftung des Gastwirts gilt für jeden Schaden, Zerstörung oder Verlust des Eigentums, das ein Gast, der in dem Hotel oder Gasthaus abgestiegen ist und dort ein Zimmer genommen hat, eingebracht hat. Diese Haftung ist auf den Gegenwert von 3000 Goldfranken (Artikel 1 des Anhangs) beschränkt. Die Haftung des Gastwirts kann jedoch nicht beschränkt werden, wenn das Eigentum bei ihm hinterlegt wurde oder wenn er es abgelehnt hat, Eigentum in Verwahrung zu nehmen, wozu er verpflichtet wäre.

Das Übereinkommen sieht vor, daß die Vertragsparteien unter bestimmten Bedingungen die Haftung des Gastwirts einschränken können. Die im Anhang aufgeführten Bestimmungen gelten nicht für Fahrzeuge, in einem Fahrzeug zurückgelassene Sachen oder lebende Tiere.

* * *

Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit ([SEV Nr. 42](#)), am 17. Dezember 1962 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 25. Januar 1965.

Ziel der Vereinbarung ist es, gewisse Maßnahmen bezüglich der Organisation der Schiedsgerichtsbarkeit zu ergänzen, die im Europäischen Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vorgesehen sind, die am 21. April 1961 zur Unterzeichnung in Genf aufgelegt wurde. Bei Bildung des Schiedsgerichts werden etwa entstehende Schwierigkeiten auf Antrag einer Partei durch das zuständige staatliche Gericht behoben. Diese Vorschrift ersetzt die Bestimmung in Artikel IV des oben erwähnten Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

* * *

Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern ([SEV Nr. 43](#)), am 6. Mai 1963 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 28. März 1968.

Ziel des Übereinkommens ist es, so weit wie möglich die Zahl der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit zwischen den Vertragsparteien zu verringern. Es legt die Regeln zur Verringerung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit oder des Verzichts auf eine Staatsangehörigkeit fest sowie die rechtlichen Folgen für die Betroffenen einschließlich der Minderjährigen. Es enthält ebenfalls Bestimmungen über die Erfüllung der Wehrpflicht von Personen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit.

* * *

Protokoll Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird ([SEV Nr. 44](#)), am 6. Mai 1963 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 21. September 1970.

Das Protokoll Nr. 2 der Konvention überträgt dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit, Gutachten zu geben.

* * *

Protokoll Nr. 3 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 29, 30 und 34 der Konvention geändert werden ([SEV Nr. 45](#)), am 6. Mai 1963 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 21. September 1970.

Dieses Protokoll ändert Artikel 29, 30 und 34 der Konvention (*Nummerierung in Kraft vor dem 1. November 1998*).

* * *

Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind ([SEV Nr. 46](#)), am 16. September 1963 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 2. Mai 1968.

Dieses Protokoll sichert gewisse Rechte und Grundfreiheiten, die nicht in den vorausgegangenen Texten enthalten sind: Verbot des Freiheitsentzugs bei Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen, Freizügigkeit und das Recht, den Wohnsitz frei zu wählen, Verbot der Ausweisung eigener Staatsangehöriger, Verbot der Kollektivausweisung von Ausländern.

* * *

Übereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente ([SEV Nr. 47](#)), am 27. November 1963 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. August 1980.

Ziel der Konvention ist es, die Bedingungen zu vereinheitlichen, die erforderlich sind, damit ein Erfindungspatent von jeder Vertragspartei erteilt werden kann, und die von den Gerichten bei der Festlegung des Schutzbereichs des Patents zu beachtenden Kriterien zu bestimmen.

* * *

Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit ([SEV Nr. 48](#)) und sein **Protokoll** ([SEV Nr. 48A](#)), am 16. April 1964 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 17. März 1968.

Ziel der Ordnung ist es, die Entwicklung der sozialen Sicherheit in allen Mitgliedsstaaten des Europarats zu fördern, so daß sie schrittweise das höchstmögliche Niveau erreichen kann. Die Ordnung legt eine Reihe von Normen fest, die die Vertragsparteien zum Bestandteil ihrer Systeme der sozialen Sicherheit zu machen sich verpflichten.

In der Ordnung werden Normen für den Sozialversicherungsschutz definiert und ein Mindestschutz festgelegt, den die Vertragsparteien anbieten müssen, was ärztliche Betreuung, Krankengeld, Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Alter, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, Mutterschaft, Invalidität, Familienzulagen, Hinterbliebenenrente usw. angeht.

Das Zusatzprotokoll ⁴ enthält Bestimmungen, die es den Vertragsparteien erlauben, einen höheren Stand an sozialer Sicherheit als den der Europäischen Ordnung festzulegen.

* * *

Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse ([SEV Nr. 49](#)), am 3. Juni 1964 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 4. Juli 1964.

Das Zusatzprotokoll ergänzt die Konvention (SEV Nr. 15), indem es deren Vorteile auch auf Inhaber von Hochschulzugangsberechtigungen ausdehnt, die von Anstalten erteilt wurden, die eine andere Vertragspartei außerhalb ihres Hoheitsgebietes amtlich fördert und deren Zeugnisse sie den im Inland erteilten gleichstellt.

* * *

Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches ([SEV Nr. 50](#)), am 22. Juli 1964 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 8. Mai 1974.

Ziel des Übereinkommens ist es, die Normen für Arzneimittel in ihrem ursprünglichen Zustand oder in Form pharmazeutischer Präparate aufeinander abzustimmen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, schrittweise ein Europäisches Arzneibuch auszuarbeiten. Das Europäische Arzneibuch wird zur amtlichen Norm, die in den beteiligten Staaten gilt. Es wird von der Europäischen Arzneibuchkommission erstellt, die die allgemeinen Grundsätze, die bei der Ausarbeitung des Europäischen Arzneibuches anzuwenden sind, bestimmt. Die Kommission beschließt die Untersuchungsmethoden, veranlaßt die Ausarbeitung und Annahme der aufzunehmenden Monographien und empfiehlt die Festsetzung von Fristen, innerhalb derer ihre Beschlüsse fachlicher Art in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien durchzuführen sind.

Die Europäische Arzneibuchkommission arbeitet unter der Aufsicht des Gesundheitsausschusses.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen ([SEV Nr. 51](#)), am 30. November 1964 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 22. August 1975.

Ziel des Übereinkommens ist es, straffällig gewordenen Personen zu ermöglichen, das Hoheitsgebiet der Vertragspartei zu verlassen, in dem das Urteil verkündet oder in dem die Vollstreckung einer Strafe bedingt aufgehoben wurde, um ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer anderen Vertragspartei unter Überwachung der dortigen Behörden zu nehmen.

⁴ Protokoll zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit (SEV Nr. 48A), am 16. April 1964 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Die Grundsätze des Übereinkommens sehen vor, daß die Vertragsparteien einverstanden sind, einander bei der sozialen Wiedereingliederung von straffällig gewordenen Personen zu unterstützen, um die gute Führung und Wiedereinpassung ans Gemeinschaftsleben von im Ausland Verurteilten zu erleichtern.

Das Übereinkommen legt die Bedingungen fest, unter denen der ersuchte Staat einem Urteil nachkommen kann, dessen Vollstreckung bedingt in einem anderen Vertragsstaat ausgesetzt wurde.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Ahndung von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr ([SEV Nr. 52](#)), am 30. November 1964 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 18. Juli 1972.

Ziel des Übereinkommens ist es, dem zunehmenden Fahrzeugverkehr zwischen Vertragsparteien und den Gefahren, die sich aus der Verletzung der zum Schutz der Verkehrsteilnehmer erlassenen Vorschriften ergeben, Rechnung zu tragen. Es setzt einen Rahmen für die gegenseitige Zusammenarbeit zur wirksameren Ahndung der im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien begangenen Verkehrsdelikte fest.

Das Übereinkommen weicht von dem Territorialitätsprinzip ab und ermächtigt eine Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet ein Verkehrsdelikt begangen wurde, entweder selbst das Verfahren einzuleiten oder den Aufenthaltsstaat des Fahrers zu ersuchen, die Strafverfolgung durchzuführen.

Eine Liste von Verstößen, auf die das Übereinkommen anzuwenden ist, erscheint in Anhang 1 unter dem Titel "gemeinsame Liste von Verkehrsdelikten".

* * *

Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden ([SEV Nr. 53](#)), am 22. Januar 1965 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 19. Oktober 1967.

Ziel des Abkommens ist es, die Errichtung und den Betrieb von Piratensendern an Bord von See- und Luftfahrzeugen oder anderen schwimmenden oder von der Luft getragenen Gegenständen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete zu untersagen, deren Sendungen auf dem Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien empfangen werden können oder sollten.

* * *

Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen ([SEV Nr. 54](#)), am 22. Januar 1965 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 24. März 1965.

Das Protokoll erstreckt sich bis zum 1. Januar 1975, dem Datum, an dem kein Staat Vertragspartei des Abkommens bleiben oder werden kann (SEV Nr. 34), es sei denn, er ist auch Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens zum Schutz der ausübenden Künstler, Hersteller von Tonträgern und des Rundfunks Organisationen, unterzeichnet in Rom am 26. Oktober 1961.

* * *

Protokoll Nr. 5 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 22 und 40 der Konvention geändert werden ([SEV Nr. 55](#)), am 20. Januar 1966 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 20. Dezember 1971.

Dieses Protokoll ändert die Artikel 22 und 40 der Konvention in Bezug auf die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder (*vor dem 1. November 1998 gültige Nummern*).

* * *

Europäisches Übereinkommen zur Einführung eines einheitlichen Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit ([SEV Nr. 56](#)), am 1. Januar 1966 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Übereinkommen tritt nach der dritten Ratifizierung in Kraft.

Mit dieser Konvention verpflichtet sich jede Vertragspartei in ihrem Recht zu übernehmen, innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens in Bezug auf diese Partei, die Bestimmungen des einheitlichen Gesetzes in Anhang I dieses Übereinkommens und über das Schiedsverfahren.

Das Ziel der Konvention ist die Vereinigung der nationalen Gesetze, um eine effektivere Abwicklung der privatrechtlichen Streitigkeiten durch ein Schiedsverfahren zu ermöglichen und um die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats zu erleichtern.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Niederlassung von Gesellschaften ([SEV Nr. 57](#)), am 20. Januar 1966 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Übereinkommen tritt nach der fünften Ratifizierung in Kraft.

Ziel des Übereinkommens ist es, das Werk der Vereinheitlichung durch den Abschluß eines regionalen Übereinkommens zur Annahme gemeinsamer Regeln für die Behandlung von Gesellschaften und sonstigen Organisationen jedes Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten werden zu fördern.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern ([SEV Nr. 58](#)), am 24. April 1967 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 26. April 1968.

Das Übereinkommen stellt sicher, daß das innerstaatliche Recht zum Schutz der Kinder nicht nur für Adoptionen von Kindern aus den Vertragsparteien, sondern auch für Kinder aus anderen Staaten gilt.

Das Übereinkommen enthält eine Anzahl wesentlicher Adoptionsbestimmungen, die jede Vertragspartei in ihre Gesetzgebung einzubeziehen sich verpflichtet, sowie eine Liste zusätzlicher Kann- Bestimmungen. Demgemäß muß eine Adoption von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ausgesprochen werden. Die Entscheidung, ein Kind zur Adoption freizugeben, muß von den Eltern frei getroffen werden, und die Adoption muß im Interesse des Kindes liegen.

Weiterhin gilt nach der Adoption:

- Der Adoptierende hat dem Kind gegenüber alle Rechte und Pflichten, die ein Vater oder eine Mutter einem ehelichen Kind gegenüber haben.
- In der Regel ist es dem Kind zu ermöglichen, den Familiennamen des Adoptierenden zu erwerben.
- Beim Erbrecht steht das Adoptivkind einem ehelichen Kind des Adoptierenden gleich.
- Der Erwerb der Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern wird dem Kind erleichtert.

Die Zusatzbestimmungen beziehen sich unter anderem auf etwaige Maßnahmen, um die sozialen und rechtlichen Fragen der Adoption in die Ausbildungsordnung für Sozialarbeiter aufzunehmen. Ferner können Anordnungen getroffen werden, damit ein Kind angenommen werden kann, ohne daß seiner Familie aufgedeckt wird, wer es adoptiert hat Auch kann vorgeschrieben oder gestattet werden, daß das Verfahren unter Ausschluß der Öffentlichkeit abläuft.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern ([SEV Nr. 59](#)), am 25. Oktober 1967 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 7. August 1969.

Ziel dieses Übereinkommens ist es, zur Förderung des sozialen Fortschritts die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern anzugleichen und ein hohes Ausbildungsniveau zu gewährleisten, das es ermöglicht, sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsparteien gleichberechtigt mit deren Staatsangehörigen niederzulassen.

* * *

Europäisches Übereinkommen über Fremdwährungsschulden ([SEV Nr. 60](#)), am 11. Dezember 1967 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Übereinkommen tritt nach der dritten Ratifizierung in Kraft.

Ziel des Übereinkommens ist es, bestimmte Vorschriften über Fremdwährungsschulden einander anzugleichen.

* * *

Europäisches Übereinkommen über konsularische Aufgaben ([SEV Nr. 61](#)) und seine Protokolle ([SEV Nr. 61A](#) und [Nr. 61B](#)), am 11. Dezember 1967 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 9. Juni 2011.

Das Übereinkommen legt gewisse Regeln für die konsularischen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen von 1963 fest. Es umreißt die allgemeinen Funktionen der Konsularbeamten: Schutz der Rechte und Förderung der Interessen ihrer Staatsangehörigen und ihres Entsendestaates innerhalb ihres Wirkungsbereichs. Es legt ferner die Regeln für die Ausstellung oder Aushändigung von Dokumenten, die Nachlaßpflegschaft und die Unterstützung für Schiffe fest.

Das Protokoll⁵ (SEV Nr. 61A) dehnt die Bestimmungen dieses Übereinkommens auf Flüchtlinge aus.

Nach den Bestimmungen des Protokolls⁶ (SEV Nr. 61B) gelten die Artikel 28 bis 41 des Übereinkommens auch für die zivile Luftfahrzeuge, soweit sie wahrscheinlich anzuwenden sind.

* * *

Europäisches Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht ([SEV Nr. 62](#)), am 7. Juni 1968 in London zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 17. Dezember 1969.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens Auskünfte über ihr Zivil- und Handelsrecht, ihr Verfahrensrecht auf diesen Gebieten und über ihre Gerichtsverfassung zu erteilen, wenn im Verlauf eines Gerichtsverfahrens Probleme mit ausländischem Recht auftreten.

Jede Vertragspartei hat zwei Dienststellen einzusetzen oder zu benennen: eine "Empfangsstelle", die die Auskunftsersuchen von einer anderen Vertragspartei entgegennimmt und zu derartigen Ersuchen das Weitere veranlaßt und eine "Übermittlungsstelle", welche von ihren Gerichten ausgehende Auskunftsersuchen entgegennimmt und der zuständigen ausländischen Empfangsstelle übermittelt. Die Vertragsparteien können die Bezeichnung und Anschrift dieser Organe beim Generalsekretär des Europarates erhalten.

* * *

⁵ Protokoll zu dem Europäischen Übereinkommen über konsularische Aufgaben betreffend den Schutz der Flüchtlinge, am 11. Dezember 1967 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

⁶ Protokoll zu dem Europäischen Übereinkommen über konsularische Aufgaben betreffend die Zivilluftfahrt, am 11. Dezember 1967 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Europäisches Übereinkommen zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation ([SEV Nr. 63](#)), am 7. Juni 1968 in London zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 14. August 1970.

In diesem Übereinkommen verpflichten sich die Vertragsparteien, Urkunden und Bescheinigungen, die von diplomatischen und konsularischen Vertretern eines Vertragsstaates ausgestellt werden, von der Beglaubigungspflicht zu befreien. Die Vertragsparteien haben, wenn notwendig, ein Kontrollsystem für die Echtheit der Urkunden, für die das Übereinkommen gilt, einzurichten.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln ([SEV Nr. 64](#)), am 16. September 1968 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 16. Februar 1971.

Ziel des Abkommens ist es sicherzustellen, daß die Rechtsvorschriften zum Schutz vor Gewässerverunreinigung nicht nur die Bedürfnisse des Menschen, sondern ganz allgemein die Erfordernisse des Naturschutzes berücksichtigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Maßnahmen, erforderlichenfalls auch im Wege der Gesetzgebung, zu ergreifen, um sicherzustellen, daß Wasch- oder Reinigungsmittel, die eine oder mehrere synthetische Detergenzien enthalten, nicht in Verkehr gebracht werden, wenn nicht die gesamten in dem Mittel enthaltenen Detergenzien zu mindestens 80% biologisch abbaufähig sind.

* * *

Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport ([SEV Nr. 65](#)), am 13. Dezember 1968 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 20. Februar 1971.

Das Übereinkommen legt zwingende Normen für Raum, Lüftung und Hygiene, Transportmittel, Nahrung und Wasser, Be- und Entladen von Tieren und tierärztliche Betreuung für den internationalen Tiertransport fest.

* * *

Europäisches Übereinkommen zum Schutz archäologischen Erbes ([SEV Nr. 66](#)), am 6. Mai 1969 in London zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 20. November 1970.

Das Übereinkommen gilt für alle Überreste und Gegenstände oder sonstige Spuren menschlichen Lebens, die von Epochen und Kulturen zeugen, für die Ausgrabungen und Funde die Hauptquelle oder eine der Hauptquellen wissenschaftlicher Erkenntnis sind.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Fundorte und Stätten von archäologischem Interesse abzugrenzen und zu schützen und zur Erhaltung der später freizulegenden Zeugnisse der Vergangenheit Grabungsschutzgebiete einzurichten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen des Möglichen unzulässige Ausgrabungen zu verbieten und zu verhindern, zweckdienliche Maßnahmen zu ergreifen, damit archäologische Ausgrabungen nach Erteilung einer besonderen Genehmigung nur fachlich geeigneten Personen übertragen werden, sowie sicherzustellen, daß die Ausgrabungsbefunde überwacht und geschützt werden. Weiterhin verpflichten sich die Vertragsparteien, Maßnahmen zu ergreifen, um die wissenschaftliche Veröffentlichung der Ergebnisse der Ausgrabungen und Entdeckungen zu gewährleisten, die Weitergabe archäologischer Gegenstände zu wissenschaftlichen, kulturellen und bildungspolitischen Zwecken zu erleichtern und in der Öffentlichkeit eine Vorstellung vom historischen und kulturellen Wert archäologischer Funde und von der Notwendigkeit, diese zu erhalten, zu wecken.

Das Übereinkommen betont den Grundsatz der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere bei der internationalen Weitergabe von archäologischen Gegenständen (z.B. staatliche Kontrolle von Ankäufen der Museen).

* * *

Europäisches Übereinkommen über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen ([SEV Nr. 67](#)), am 6. Mai 1969 in London zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 17. April 1971.

Das Abkommen verpflichtet die Vertragsparteien, um sicherzustellen, dass Personen, die an einem Verfahren nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (Beauftragte, Berater, Anwälte, Kläger, Delegierte, Zeugen, Sachverständige) eingeleitet Immunität von der Gerichtsbarkeit genießen in Bezug auf ihre Handlungen vor dem Gericht und der Kommission, sowie die Freiheit, mit diesen Organen und Freiheit zum Zweck der Teilnahme an der Verhandlung reisen entsprechen.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Au-pair-Beschäftigung ([SEV Nr. 68](#)), am 24. November 1969 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 30. Mai 1971.

Ziel dieses Übereinkommens ist es, gewisse Schwierigkeiten bei der Au-pair-Beschäftigung zu vermeiden. Zu diesem Zweck enthält es genaue Bestimmungen über die Beziehung zwischen der Gastfamilie und der Au-pair-Person (die weder als Arbeitnehmer noch als Student angesehen wird). Einige Bestimmungen sind bindend (z.B. das Erfordernis eines schriftlichen Vertrags, Regeln für die beiderseitigen Pflichten in Bezug auf Arbeitszeiten, Freizeit, Taschengeld usw.). Der Europarat hat ein Vertragsmodell für Au-pair-Beschäftigte ausgearbeitet.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland ([SEV Nr. 69](#)), am 12. Dezember 1969 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 2. Oktober 1971.

Ziel des Abkommens ist, den Studentenaustausch zwischen den Vertragsparteien zu fördern, indem einheimische Studienförderungsprogramme auf Studierende ausgedehnt werden, die zeitweise in anderen Vertragsstaaten studieren wollen.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen ([SEV Nr. 70](#)), am 28. Mai 1970 in Den Haag zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 26. Juli 1974.

Durch das Übereinkommen erhält jede Vertragspartei die Befugnis, eine in einem anderen Vertragsstaat verhängte Strafe zu vollstrecken, vorausgesetzt, daß der ersuchende Staat einen Antrag auf Vollstreckung stellt, daß die Handlung, derentwegen die Strafe verhängt worden ist, auch nach dem Recht des ersuchten Staates strafbar ist und das Urteil des ersuchenden Staates endgültig und vollstreckbar ist.

Eines der wichtigen Ziele des Übereinkommens ist es, die Resozialisierung von straffällig gewordenen Personen zu fördern.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Rückführung Minderjähriger ([SEV Nr. 71](#)), am 28. Mai 1970 in Den Haag zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 28. Juli 2015.

Dieses Übereinkommen gilt für Minderjährige, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats, deren Rückführung wird von einem anderen Vertragsstaat für eine der folgenden Gründe beantragt gelten:

- a. die Anwesenheit des Minderjährigen im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates ist, gegen den Willen der Person oder der Personen, die die elterliche Sorge in Bezug auf ihn;
- b. die Anwesenheit des Minderjährigen im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates ist mit einer Schutzmaßnahme oder Umschulung in Bezug auf die ihm von den zuständigen Behörden des ersuchenden Staates genommen unvereinbar;
- c. die Anwesenheit des Minderjährigen ist wegen der Einleitung des Verfahrens gibt es mit Blick auf die Maßnahmen des Schutzes und der Umerziehung in Bezug auf ihn in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates erforderlich.

Dieses Übereinkommen gilt auch für die Rückführung der Kinder und Jugendlichen, deren Anwesenheit in seinem Hoheitsgebiet eine Vertragsstaats mit seinen eigenen Interessen oder die Interessen der betroffenen Minderjährigen unvereinbar erachtet gelten, vorausgesetzt, dass ihre Rechtsvorschriften genehmigt die Auslagerung des Minderjährigen aus ihrem Hoheitsgebiet.

* * *

Übereinkommen über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren ([SEV Nr. 72](#)), am 28. Mai 1970 in Dem Haag zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 11. Februar 1979.

Die Konvention zielt darauf ab, den Schutz von Inhaberpapieren im internationalen Zirkulation zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wird es Instituten ein System von Haltestellen auf den Inhaber lautende Wertpapiere mit Wirkung in den Gebieten aller Vertragsparteien.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung ([SEV Nr. 73](#)), am 15. Mai 1972 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 30. März 1978.

Nach diesem Übereinkommen kann jede Vertragspartei eine andere auffordern, eine beschuldigte Person an seiner Statt zu verfolgen.

Ein solches Ersuchen ist möglich: wenn der Beschuldigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im ersuchten Staat hat oder wenn er die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates besitzt; wenn er eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat oder wegen einer strafbaren Handlung in diesem Staat verfolgt wird; wenn die Übertragung der Verfolgung im Interesse eines gerechten Verfahrens liegt oder wenn die Vollstreckung einer etwaigen Verurteilung geeignet ist, die soziale Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft zu erleichtern.

Der ersuchte Staat kann die Annahme des Ersuchens nicht verweigern außer in besonderen Fällen und insbesondere dann, wenn er der Auffassung ist, daß es sich um ein politisches Delikt handelt oder daß das Verfolgungersuchen auf Erwägungen beruht, die mit Rasse, Religion oder Nationalität zu tun haben.

* * *

Europäisches Übereinkommen über Staatenimmunität ([SEV Nr. 74](#)) und sein Protokoll ([SEV Nr. 74A](#)), am 16. Mai 1972 in Basel zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 11. Juni 1976.

Ziel des Übereinkommens ist es, gemeinsame Regeln festzulegen, die das Ausmaß der Immunität bestimmen, die ein Staat vor den Gerichten einer anderen Vertragspartei genießt.

Es führt die Fälle an, in denen eine Partei keine Immunität von der ausländischen Gerichtsbarkeit beanspruchen kann. Dies gilt, wenn der fragliche Vertragsstaat die Gerichtsbarkeit des Gerichtes anerkennt, wenn das Verfahren einen Arbeitsvertrag betrifft, bei Beteiligung an einer Gesellschaft oder Vereinigung, gewerblichen, kaufmännischen oder finanziellen Aktivitäten; Rechten an beweglichem oder unbeweglichem Vermögen in dem Staat, in dem sich das Gericht befindet; Ersatz eines Personen- oder Sachschadens.

Das Übereinkommen bestimmt Regeln für Verfahren gegen einen Vertragsstaat vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaates und die Wirkung von Urteilen, die vereinbarungsgemäß in solchen Verfahren ergehen.

Das Zusatzprotokoll⁷ (SEV Nr. 74A) ergänzt das Übereinkommen durch Bestimmungen über ein europäisches Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten.

* * *

Europäisches Übereinkommen über den Ort der Zahlung von Geldschulden ([SEV Nr. 75](#)), am 16. Mai 1972 in Basel zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Übereinkommen tritt nach der fünften Ratifizierung in Kraft.

Ziel des Übereinkommens ist es, bestimmte Vorschriften über den Ort der Zahlung von Geldschulden einander anzugleichen.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Berechnung von Fristen ([SEV Nr. 76](#)), am 16. Mai 1972 in Basel zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 28. April 1983.

Ziel dieses Übereinkommens ist die Vereinheitlichung der Vorschriften über die Berechnung von Fristen sowohl für innerstaatliche als auch für internationale Zwecke.

Dieses Übereinkommen ist auf die Berechnung von Fristen anzuwenden, die durch Gesetz, von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, von einem Schiedsorgan oder von den Parteien eines Vertrags festgesetzt wurden.

* * *

Übereinkommen über die Schaffung eines Systems zur Registrierung von Testamenten ([SEV Nr. 77](#)), am 16. Mai 1972 in Basel zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 20. März 1976.

Dieses Übereinkommen erlaubt dem Erblasser, sein Testament bei den zuständigen Behörden nicht nur in dem Staat, in dem er ansässig ist, sondern auch in anderen Vertragsstaaten zu registrieren. Das Übereinkommen sieht vor, daß jeder Vertragsstaat eine oder mehrere verantwortliche Stellen für die Registrierung (Hinterlegung) von Testamenten errichtet oder bestimmt, denen die in diesem Übereinkommen vorgesehene Registrierung übertragen wird. Diesen Stellen fällt es nach dem Tod des Erblassers zu, Auskunftsersuchen der Betroffenen zu beantworten.

Jeder Vertragsstaat bestimmt eine nationale Stelle, die die internationale Zusammenarbeit in dieser Angelegenheit erleichtern soll.

* * *

Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit ([SEV Nr. 78](#)) und seine **Zusatzvereinbarung** ([SEV Nr. 78A](#)), am 14. Dezember 1972 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 1977.

Das Europäische Übereinkommen über soziale Sicherheit gründet sich auf vier Grundprinzipien des internationalen Sozialversicherungsrechts: Gleichbehandlung, einheitlich anzuwendende Gesetzgebung, Aufrechterhaltung erworbener Ansprüche und Anwartschaften und Zahlung der Leistungen auch im Ausland.

Folgende Teile des Übereinkommens sind unmittelbar anwendbar:

- die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere diejenigen über die Definition des materiellen und

⁷ Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über Staatenimmunität (SEV Nr. 74A), am 16. Mai 1972 in Basel zur Unterzeichnung aufgelegt.

- persönlichen Anwendungsbereiches des Übereinkommens und die Grundprinzipien von Gleichbehandlung und Aufrechterhaltung erworbener Ansprüche;
- die Bestimmungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften;
 - die Teile betreffend die Berechnung der Berechtigungszeiten und der Leistungen in allen von dem Übereinkommen abgedeckten Bereichen;
 - die besonderen Bestimmungen über Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrente sowie Entschädigung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und
 - die verschiedenen Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Die Anwendung der besonderen Bestimmungen bezüglich Krankheit und Mutterschaft, Arbeitslosen- und Familiengeld mit Ausnahme der Zusammenrechnung von Berechtigungszeiten hängt jedoch vom Abschluß zwei- oder mehrseitiger Abkommen zwischen den Vertragsparteien ab.

Das Übereinkommen gilt für jedwede Sozialversicherungsgesetzgebung in folgenden Bereichen:

- a) Kranken- und Mutterschaftsgeld;
- b) Invaliditätsrente;
- c) Altersrente;
- d) Hinterbliebenenrente;
- e) Rente bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
- f) Sterbegeld;
- g) Arbeitslosenunterstützung;
- h) Familienzulagen

Das Übereinkommen gilt für alle Personen, die Staatsangehörige einer Vertragspartei sind, auch für Flüchtlinge oder Staatenlose, die auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässig sind, soweit sie der Gesetzgebung einer oder mehrerer Vertragsparteien unterworfen sind oder waren, sowie für ihre Familienmitglieder oder ihre Hinterbliebenen. Die Bestimmungen des Übereinkommens gelten ebenfalls für die Hinterbliebenen von Personen, die, ohne die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei zu besitzen, der Gesetzgebung einer oder mehrerer Vertragsparteien unterlagen, vorausgesetzt daß die Hinterbliebenen Staatsangehörige einer Vertragspartei sind.

Die Zusatzvereinbarung ⁸ enthält diejenigen Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Übereinkommens notwendig sind. Sie bezieht sich unter anderem auf die Beziehung zwischen den Sozialversicherungsträgern und die gemäß dem Übereinkommen für die Festsetzung und Auszahlung der Leistungen einzuhaltenden Verfahren. Sie dient auch als Leitfaden für die Rechtsvorschriften des Übereinkommens, die bis zum Abschluß zweiseitiger Abkommen nicht anwendbar sind.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für durch Kraftfahrzeuge verursachte Schäden (SEV Nr. 79), am 14. Mai 1973 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Übereinkommen tritt nach der dritten Ratifizierung in Kraft.

Das Übereinkommen enthält verschärfte Haftung auf europäischer Ebene für die Halter von Fahrzeugen im Hinblick auf die Opfer von Verkehrsunfällen. Diese Haftung wird nicht mehr mit dem Begriff der "Störung" verbunden sind, aber die auf dem Prinzip von "risk" aufgrund der Tatsache der Antrieb des Fahrzeugs.

Die primären Ziele der Konvention sind, die Situation der Opfer von Verkehrsunfällen zu verbessern und ein System im Einvernehmen mit der Mehrheit der Mitgliedstaaten.

* * *

Übereinkommen über die Leichenbeförderung (SEV Nr. 80), am 26. Oktober 1973 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 11. November 1975.

Das Übereinkommen sieht die Vereinfachung der Formalitäten für die grenzüberschreitende Leichenbeförderung durch einen einheitlichen Leichenpaß vor. Hierzu legt es das Höchstmaß der Anforderungen fest, die in

⁸ Zusatzvereinbarung zur Durchführung des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit (SEV Nr. 78A), am 14. Dezember 1972 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Verbindung mit der Ausfuhr, Durchfuhr und Einfuhr von Leichen im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei gestellt werden können.

* * *

Zusatzprotokoll zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen ([SEV Nr. 81](#)), am 14. Januar 1974 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 31. Dezember 1974.

Das Protokoll erstreckt sich bis zum 1. Januar 1985, dem Datum, an dem kein Staat Vertragspartei des Abkommens bleiben oder werden kann (SEV Nr. 34), es sei denn, er ist auch Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens zum Schutz der ausübenden Künstler, Hersteller von Tonträgern und des Rundfunks Organisationen, unterzeichnet in Rom am 26. Oktober 1961.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen ([SEV Nr. 82](#)), am 25. Januar 1974 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 27. Juni 2003.

Ziel dieses Übereinkommens ist es sicherzustellen, daß folgende Verbrechen, soweit sie nach innerstaatlichem Recht strafbar sind, nicht verjähren:

1. Verbrechen gegen die Menschlichkeit, aufgeführt in der am 9. Dezember 1948 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermords;
2.
 - a) Gewisse Verstöße gegen Bestimmungen der Genfer Konvention von 1949: Artikel 50 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, Artikel 51 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See, Artikel 130 zur Behandlung von Kriegsgefangenen und Artikel 147 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten;
 - b) alle vergleichbaren Verletzungen des zur Zeit des Inkrafttretens dieses Übereinkommens in Kraft befindlichen Kriegsrechts und des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Kriegsgewohnheitsrechts, die in den oben erwähnten Bestimmungen der Genfer Konvention nicht bereits vorgesehen sind, wenn die in Betracht kommende Verletzung entweder wegen ihrer objektiven und subjektiven Merkmale oder aufgrund des Ausmaßes ihrer vorhersehbaren Folgen besonders schwerer Art ist;
3. Jede sonstige Verletzung einer Völkerrechtsvorschrift oder -gepflogenheit, die künftig aufgestellt wird und die der betreffende Vertragsstaat gemäß einer nach Artikel 6 abgegebenen Erklärung als eine den in Absatz 1 oder 2 genannten Verletzungen vergleichbaren Verletzung erachtet.

* * *

Europäisches Übereinkommen über den sozialen Schutz der Landwirte ([SEV Nr. 83](#)), am 6. Mai 1974 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 17. Juni 1977.

Das Übereinkommen sieht einen sozialen Schutz der in der Landwirtschaft tätigen Personen vor, der demjenigen vergleichbar ist, den andere Bevölkerungsgruppen genießen.

* * *

Europäisches Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Gewebetypisierung ([SEV Nr. 84](#)), am 17. September 1974 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 23. April 1977.

Gemäß dem Übereinkommen verpflichten sich die Parteien, Reagenzien zur Gewebetypisierung anderen Parteien, die ihrer bedürfen, auf dem direktesten Wege zur Verfügung zu stellen unter der Bedingung, daß damit keinerlei Gewinn verbunden ist, daß sie nur für medizinische und wissenschaftliche Zwecke verwendet werden

und von Einfuhrabgaben befreit sind.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder ([SEV Nr. 85](#)), am 15. Oktober 1975 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 11. August 1978.

Ziel der Bestimmungen dieses Übereinkommens ist es, die Rechtsstellung der unehelichen Kinder der der ehelicher Kinder anzugleichen und dadurch zur Harmonisierung der entsprechenden Gesetzgebung der Vertragsparteien beizutragen. Da jedoch nicht alle Parteien in der Lage sind, dieses Ziel sofort zu erreichen, sieht das Übereinkommen ein System von Vorbehalten vor, das es den Parteien erlaubt, schrittweise auf dieses Ziel hin zu arbeiten. Vorbehalte können bei höchstens drei von neun bindenden Artikeln eingereicht werden, aber solche Vorbehalte gelten höchstens fünf Jahre, danach sind zu überprüfen.

Die Hauptbestimmungen des Übereinkommens beziehen sich auf die Rechtsstellung zu Vater und Mutter, Anerkennung, Leugnung und Anfechtung der Vaterschaft, Übertragung des elterlichen Sorgerechts und die Erbrechte des Kindes.

* * *

Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen ([SEV Nr. 86](#)), am 15. Oktober 1975 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 20. August 1979.

Ziel dieses Protokolls ist es, den Schutz der menschlichen Gemeinschaft und des Einzelnen zu ergänzen. Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind dementsprechend ausgenommen aus der Kategorie der nicht auslieferbaren politischen strafbaren Handlungen. Das Protokoll legt ferner gewisse Fälle fest, in denen die Auslieferung aus dem Grund verweigert werden kann, daß die der Straftat angeklagte Person bereits vor Gericht gestanden hat.

Darüber hinaus das Protokoll ergänzt die Bestimmungen der Konvention, die den Grundsatz "*ne bis in idem*", nämlich die Artikel 9, durch die Vergrößerung der Zahl der Fälle, in denen die Auslieferung einer Person ist ausgeschlossen, wenn diese Person bereits versucht worden umgehen die Straftat, für die die Auslieferung beantragt wurde.

* * *

Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen ([SEV Nr. 87](#)), am 10. März 1976 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 10. September 1978.

Das Übereinkommen gilt für Tiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten oder gezüchtet werden. Sie betrifft insbesondere Tiere aus Intensivzuchtgehalten.

Das Übereinkommen will die Tiere vor unnötigen Quälereien oder Verletzungen bei der Unterbringung, Fütterung und Versorgung schützen. Zur Erhaltung des Wohlbefindens der Tiere verpflichtet das Übereinkommen die Parteien, die Unterbringung und Gesundheit der Tiere sowie die bei der Intensivtierhaltung verwendeten technischen Einrichtungen zu überwachen.

Das Übereinkommen setzt einen Ständigen Ausschuß ein, der seine Anwendung überwacht. Der Ausschuß ist für die Ausarbeitung und Annahme von Empfehlungen an die Vertragsparteien verantwortlich, gibt Gutachten ab, fördert die gütliche Beilegung von Schwierigkeiten, die zwischen den Parteien bei der Durchführung dieses Übereinkommens entstehen können, und legt dem Ministerkomitee einen Bericht über seine Tätigkeit und über die Wirksamkeit des Übereinkommens vor.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die internationalen Wirkungen der Entziehung der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge ([SEV Nr. 88](#)), am 3. Juni 1976 in Brüssel zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 28. April 1983.

Nach den Bedingungen dieses Übereinkommens muß eine Partei, die eine endgültige Maßnahme zur Einschränkung der Fahrerlaubnis gegenüber einem Fahrer, der ein Verkehrsdelikt begangen hat, angeordnet hat, dies unverzüglich der Partei, die die Fahrerlaubnis erteilt hat sowie der Partei, auf deren Hoheitsgebiet der Täter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mitteilen. Jede Vertragspartei, der eine solche Entscheidung mitgeteilt wurde, kann nach Maßgabe ihres Rechtes die Entziehung der Fahrerlaubnis anordnen.

* * *

Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Gewebstypisierung ([SEV Nr. 89](#)), am 24. Juni 1976 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 23. April 1977.

Das Zusatzprotokoll sieht den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen (SEV Nr. 84) durch Unterzeichnung vor.

* * *

Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus ([SEV Nr. 90](#)), am 27. Januar 1977 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 4. August 1978.

Das Übereinkommen will die Auslieferung von Personen, die terroristische Handlungen begangen haben, erleichtern. Zu diesem Zweck sind die Straftaten aufgezählt, die die Vertragsstaaten nicht als politische Straftaten, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat ansehen, nämlich besonders schwere Taten wie Flugzeugentführungen, Entführung und Geiselnahme, Einsatz von Bomben, Handgranaten, Raketen, Brief- oder Paketbomben, wenn dadurch Personen gefährdet werden.

Weiterhin ermächtigt das Übereinkommen die Vertragsstaaten, jeden Angriff auf das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit einer Person nicht als politische Straftat zu erachten.

Es wird ausdrücklich betont, daß nichts in dem Übereinkommen als Verpflichtung eines Vertragsstaats ausgelegt werden darf, eine Person auszuliefern, die dann einzig und allein aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität oder politischen Anschauungen verfolgt oder bestraft werden könnte.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Produkthaftpflicht bei Personenschäden und Tod ([SEV Nr. 91](#)), am 17. Januar 1977 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Übereinkommen tritt nach der dritten Ratifizierung in Kraft.

Das Übereinkommen ist ein wichtiges Element, um einen besseren Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten und gleichzeitig, um die berechtigten Interessen der Erzeuger zu berücksichtigen.

Ziel dieses Übereinkommens ist es, die Entwicklung der Rechtsprechung in der Mehrheit der Mitgliedstaaten, die verlauf Haftung der Hersteller von dem Wunsch der Verbraucher unter Berücksichtigung der neuen Produktionstechniken und Marketing- und Verkaufsmethoden zu schützen, dazu aufgefordert, durch Vorrang, um zu helfen Entschädigung für Personenschäden und Tod in der besondere Regeln über die Haftung der Hersteller auf europäischer Ebene.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe ([SEV Nr. 92](#)), am 27. Januar 1977 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 28. Februar 1977.

Ziel des Abkommens ist es, wirtschaftliche Verfahrenshindernisse zu beseitigen und es wirtschaftlich schwächeren Personen zu ermöglichen, ihre Rechte in den Vertragsstaaten leichter geltend zu machen. Das Abkommen sieht daher vor, daß jede Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei hat, im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei Rechtshilfe in Zivil-, Handels- oder Verwaltungssachen beantragen kann.

Das Abkommen legt das Verfahren fest und ermöglicht es insbesondere der betroffenen Person, einen Antrag durch Vermittlung des Staates zu stellen, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer ([SEV Nr. 93](#)), am 24. November 1977 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Mai 1983.

Das Übereinkommen betrifft die Hauptaspekte der Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer, insbesondere ihre Anwerbung, ärztliche Untersuchung und Prüfung der beruflichen Eignung, Reisen, Aufenthaltserlaubnis, Arbeiterlaubnis, Familienzusammenführung, Arbeitsbedingungen, Überweisung von Ersparnissen und Übertragung von Sozialversicherungsansprüchen, Sozialfürsorge und ärztliche Versorgung, Vertragsablauf, Kündigung und Wiederbeschäftigung.

Es wurde ein Beratender Ausschuß eingerichtet, um die Berichte der Vertragsstaaten über die Anwendung des Übereinkommens zu prüfen. Auf dieser Grundlage erstellt der Beratende Ausschuß Berichte für das Ministerkomitee des Europarats.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland ([SEV Nr. 94](#)), am 24. November 1977 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. November 1982.

Das Übereinkommens will eine rechtliche Grundlage für die gegenseitige Hilfe bei der Beschaffung und Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen schaffen. Jedoch können die Vertragsstaaten den Anwendungsbereich auf Steuersachen sowie auf Verfahren ausweiten, deren Verfolgung und Bestrafung nicht in die Zuständigkeit ihrer Gerichte fällt.

Das Übereinkommen enthält Bestimmungen für Zustellungsersuchen, Befreiung von der Beglaubigungspflicht, zu verwendende Sprachen sowie Zustellungsnachweise, Zustellung durch Konsularbeamte, Zustellung durch die Post oder auf anderen Wegen.

Jeder Vertragsstaat bestimmt eine Zentralstelle, welche die von Behörden anderer Vertragsstaaten ausgehenden Ersuchen um Ausstellung oder Zustellung von Schriftstücken entgegennimmt.

* * *

Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern ([SEV Nr. 95](#)), am 24. November 1977 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 8. September 1978.

Das Protokoll ändert mehrere Artikel des Übereinkommens, so daß eine Person, die mehrere Staatsbürgerschaften besitzt, nun durch einfache Willenserklärung auf die Staatsangehörigkeit der Vertragspartei verzichten kann, auf deren Hoheitsgebiet sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht hat.

Es berücksichtigt die Entwicklung der Gesetzgebung im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit der verheirateten

Frau und beseitigt die diesbezüglichen früheren Vorbehalte der Vertragsparteien.

Das Protokoll erläutert die Bestimmungen des Übereinkommens bezüglich des Wehrdienstes von Personen, die die Staatsbürgerschaft mehrerer Vertragsstaaten besitzen.

* * *

Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern ([SEV Nr. 96](#)), am 24. November 1977 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 17. Oktober 1983.

Das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen sieht vor, daß die Vertragsstaaten einander Mitteilung machen, wenn ein volljähriger oder minderjähriger Bürger eines anderen Vertragsstaates ihre Staatsangehörigkeit erwirbt.

Zu diesem Zweck bestimmt jeder Vertragsstaat eine Zentralstelle, welche diese Mitteilung entgegennimmt.

* * *

Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht ([SEV Nr. 97](#)), am 15. März 1978 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 31. August 1979.

Das Zusatzprotokoll sieht vor, das durch dieses Übereinkommen (SEV Nr. 62) eingerichtete System des zwischenstaatlichen Informationsaustausches auf das Gebiet des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts zu erweitern.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Auskünfte über ihr Strafrecht, ihr Strafverfahrensrecht und ihre Gerichtsverfassung auf dem Gebiet des Strafrechts, einschließlich der Strafverfolgungsbehörden, sowie über das Recht der Vollstreckung und des Strafvollzugs zu erteilen. Diese Verpflichtung gilt für alle Strafverfahren, wenn die Verfolgung der Tat zur Zeit des Auskunftersuchens in die Zuständigkeit der Justizbehörden der ersuchenden Vertragspartei fällt.

Das Protokoll zielt ferner auf die Beseitigung wirtschaftlicher Hindernisse für Gerichtsverfahren (Prozeßkostenhilfe und Rechtsberatung in zivil- und handelsrechtlichen Verfahren). Es will wirtschaftlich schlechter gestellten Personen die Ausübung ihrer Rechte erleichtern.

* * *

Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen ([SEV Nr. 98](#)), am 17. März 1978 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 5. Juni 1983.

Das zweite Zusatzprotokoll sieht vor, die Anwendung des Übereinkommens in mehreren Punkten zu erleichtern und insbesondere in die Straftaten, bei denen kraft des Übereinkommens eine Auslieferung erfolgen kann, auch steuerrechtliche Straftaten miteinzubeziehen. Das Protokoll enthält ferner Zusatzbestimmungen für Versäumnisurteile und Amnestiegewährung.

* * *

Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen ([SEV Nr. 99](#)), am 17. März 1978 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 12. April 1982.

Das Zusatzprotokoll vervollständigt die Bestimmungen des Übereinkommens. Es hebt die Möglichkeit der Verweigerung der Rechtshilfe bei Steuerstraftaten auf und erweitert die internationale Zusammenarbeit auf die Zustellung von Urkunden betreffend die Vollstreckung einer Strafe und ähnliche Maßnahmen (Aussetzung, bedingte Entlassung, Aufschub des Beginns der Vollstreckung einer Strafe oder Unterbrechung ihrer Vollstreckung). Außerdem enthält es Bestimmungen über die gegenseitige Unterrichtung über etwaige Vorstrafen.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland ([SEV Nr. 100](#)), am 15. März 1978 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Januar 1983.

Die Vertragsstaaten des Übereinkommens verpflichten sich, einander Amtshilfe in Verwaltungssachen zu leisten. Jeder bestimmt eine Zentralstelle, die die eigenen Amtshilfeersuchen weiterleitet, sowie eine andere Stelle, die die einlaufenden Anträge sammelt und bearbeitet. Es kann sich um Auskunftersuchen über Rechts- und sonstige Vorschriften sowie die Verwaltungspraxis, um Auskunftersuchen über gewisse Tatbestände und um Übermittlung von Schriftstücken sowie um Ermittlungersuchen handeln. Die Vertragsstaaten können unter bestimmten Umständen Erhebungen in Verwaltungssachen direkt über ihre diplomatischen Vertreter oder Konsularbeamten durchführen lassen.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen ([SEV Nr. 101](#)), am 28. Juni 1978 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 1982.

Das Übereinkommen sieht die Einsetzung eines einfachen und flexiblen Systems zur Überwachung des grenzüberschreitenden Schusswaffenhandels vor. Es kommt überall dort zur Anwendung, wo eine Schusswaffe vom Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aus an eine in einem anderen Vertragsstaat ansässige Person verkauft, geliefert oder abgetreten wird, oder wenn diese Waffe auf Dauer in einen anderen Vertragsstaat überführt wird, ohne daß sie den Besitzer wechselt.

Das Übereinkommen läßt die Wahl zwischen zwei Überwachungsmethoden:

1. Das System der Benachrichtigung verpflichtet den Vertragsstaat, in dem sich die Schusswaffe ursprünglich befand, den Kaufvertrag, die Übermittlung oder anderweitige Überlassung der Schusswaffe dem Vertragsstaat zu melden, in dem die Person, an die die fragliche Waffe verkauft, übermittelt oder anderweitig überlassen wird, ihren Wohnsitz hat;
2. das System der doppelten Genehmigung, nach der das Geschäft oder der Transport der Waffe nicht ohne die vorherige Genehmigung der beiden betroffenen Vertragsstaaten getätigt werden kann.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich ebenfalls zur Zusammenarbeit bei der Verfolgung des ungesetzlichen Schusswaffenhandels und bei der Suche und Auffindung von Schusswaffen, die in einen anderen Staat verbracht wurden.

* * *

Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Schlachtieren ([SEV Nr. 102](#)), am 10. Mai 1979 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 11. Juni 1982.

Hauptziel des Übereinkommens ist es, einen Beitrag zur Humanisierung und Harmonisierung der Schlachtmethoden in Europa zu leisten.

Es setzt zunächst eine ganze Reihe von Verpflichtungen für die Behandlung der Tiere in den Schlachthöfen fest: Verwendung geeigneter Vorrichtungen zum Ausladen der Tiere; Verbot der Mißhandlung von Tieren, insbesondere durch Schlagen auf empfindliche Körperstellen; Unterbringung und Pflege der Tiere, die nicht unmittelbar nach ihrer Ankunft geschlachtet werden; entsprechende Einrichtung der Schlachthanlagen.

Was die Schlachtung selbst betrifft, so muß laut Übereinkommen jedes Tier vor der Ausblutung betäubt werden. Die Betäubung großer Tiere hat durch eine Pistole zu erfolgen (mit Erschütterung oder Durchstoßung des Gehirns), durch elektrisches Betäuben oder Betäuben mit Gas. Die Verwendung eines Schlaghammers, Schlachtbeils und einer Puntilla ist laut Übereinkommen verboten. Außerdem dürfen große Tiere vor der Betäubung nicht aufgehängt oder zusammengebunden werden. In Ausnahmefällen (rituelle Schlachtung,

Notschlachtung, Schlachtung von Geflügel oder Kaninchen usw.) muß die Schlachtung so erfolgen, daß den Tieren jedes unnütze Leiden erspart wird. Diese Bestimmungen gelten auch für das Schlachten außerhalb von Schlachthanlagen.

* * *

Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (SEV Nr. 103), am 10. Mai 1979 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 7. November 1989.

Das Zusatzprotokoll ändert das Übereinkommen (SEV Nr. 65) ab, damit die Europäische Union durch Unterzeichnung Vertragspartner dieses Übereinkommens werden kann.

* * *

Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (SEV Nr. 104), am 19. September 1979 in Bern zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juni 1982.

Dieses Übereinkommen betrifft die Erhaltung der wildlebenden Pflanzen und Tiere in ihrem natürlichen Lebensraum. Besonderes Augenmerk gilt den in der Anlage aufgeführten geschützten und vom Aussterben bedrohten Arten (einschließlich wandernder Arten).

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung der Lebensräume wildlebender Pflanzen und Tiere zu treffen. Maßnahmen dieser Art sollten Teil der staatlichen Raumordnungs- und Entwicklungspolitik sowie des Kampfes gegen die Umweltverschmutzung sein. Die Vertragsstaaten verpflichten sich ferner, das Umweltbewußtsein in diesem Bereich zu stärken und allgemeine Informationen über die Notwendigkeit des Schutzes wildlebender Pflanzen und Tiere und ihrer Lebensräume zu verbreiten.

Ein Ständiger Ausschuß aus Vertretern der Vertragsstaaten wacht hauptsächlich darüber, daß die Bestimmungen des Übereinkommens den sich ändernden Bedürfnissen wildlebender Arten angepaßt werden. Zu diesem Zweck gibt der Ständige Ausschuß den Vertragsstaaten Empfehlungen und ändert die Anlagen des Übereinkommens ab, in denen die geschützten Arten aufgelistet sind.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (SEV Nr. 105), am 20. Mai 1980 in Luxemburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. September 1983.

Das Übereinkommen schützt das Sorge- und Besuchsrecht über die Landesgrenzen hinaus und sieht kostenlose, sofortige und unbürokratische Hilfe durch zentrale Behörden vor, die von jedem Vertragsstaat dazu bestimmt werden, ein Kind, das unzulässig über eine Grenze verbracht wurde, wiederzufinden und zurückzuführen.

Die Anträge auf Wiederherstellung des Sorgerechts können direkt an die Gerichte oder die zentralen Behörden jedes betroffenen Vertragsstaates gerichtet werden. Die zentralen Behörden haben insbesondere die Aufgabe:

- dem Antragsteller bei seinen Schritten zu helfen;
- den Aufenthaltsort des Kindes ausfindig zu machen;
- zu vermeiden, insbesondere durch alle erforderlichen vorläufigen Maßnahmen, daß die Interessen des Kindes oder des Antragstellers beeinträchtigt werden;
- die Anerkennung oder Vollstreckung des Sorgerechtsbeschlusses sicherzustellen;
- die Rückgabe des Kindes an den Antragsteller sicherzustellen, wenn die Vollstreckung der Entscheidung bewilligt wird.

Das Übereinkommen sieht verschiedene Ausgangssituationen vor, für die es spezifische Lösungen festlegt. Wenn etwa der Antrag in einer Frist von sechs Monaten nach dem unzulässigen Wegbringen des Kindes gestellt wird, muß das Sorgerecht sofort wiederhergestellt werden. Hierfür ist die Feststellung ausreichend:

- daß das Kind unzulässig weggebracht wurde, obwohl beide Elternteile und das Kind nur die Staatsbürgerschaft des Landes besitzen, in dem die Entscheidung über das Sorgerecht fiel, und daß

- das Kind zudem seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hatte, oder
- daß das Kind nach einem Auslandsbesuch unter Verstoß gegen die Bedingungen über die Ausübung des Besuchsrechts nicht wieder zurückgebracht wurde.

Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag jedoch binnen sechs Monaten eingereicht wird, gelten für die Wiederherstellung des Sorgerechts strengere Auflagen. Nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist wird die Wiederherstellung des Sorgerechts an weitere Bedingungen geknüpft, da sich das Kind bereits in einem anderen Umfeld integriert haben kann.

* * *

Europäisches Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (SEV Nr. 106), am 21. Mai 1980 in Madrid zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 22. Dezember 1981.

Das Übereinkommen soll den Abschluß von Verträgen zwischen Regionen und Gemeinden in Grenzgebieten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten fördern und erleichtern. Solche Abkommen können sich unter anderem auf die regionale Entwicklung, den Umweltschutz, den Ausbau von Infrastrukturen und öffentlichen Diensten usw. bis hin zur Gründung grenzüberschreitender Gemeinde- oder Zweckverbände erstrecken.

Um der Vielfalt der Rechts- und Verfassungssysteme der Mitgliedsstaaten des Europarats Rechnung zu tragen, bietet das Übereinkommen eine ganze Reihe von Modellverträgen an, die es den Gemeinden, Regionen und Staaten ermöglichen, für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit den für sie am besten geeigneten Rahmen zu wählen.

Kraft des Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsstaaten, sich zu bemühen, Hindernisse der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu beseitigen und den Gemeinden, die grenzüberschreitend zusammenarbeiten, die gleichen Vorteile einzuräumen wie im Fall der innerstaatlichen Zusammenarbeit.

* * *

Europäisches Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge (SEV Nr. 107), am 16. Oktober 1980 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Dezember 1980.

Das Übereinkommen sieht die Annahme einheitlicher Regeln zur Bestimmung des Staates vor, der die Verantwortung für einen Flüchtling übernehmen soll, insbesondere bei der Ausstellung eines Reiseausweises. Das Übereinkommen legt insbesondere die Bedingungen fest, unter denen bei einem Wohnsitzwechsel des Flüchtlings die Verantwortung für die Ausstellung eines Reiseausweises von einem Vertragsstaat auf einen anderen übergeht.

* * *

Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108), am 28. Januar 1981 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Oktober 1985.

Das Übereinkommen ist der wichtigste völkerrechtlich verbindliche Vertrag zum Schutz des einzelnen vor Mißbrauch bei der elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten. Gleichzeitig wird die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten geregelt.

Neben den vorgesehenen Garantien bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Computer verbietet das Übereinkommen die Verarbeitung "sensibler" Daten über Rasse, politische Anschauung, Gesundheit, Religion, Sexualleben, Vorstrafen usw., sofern das innerstaatliche Recht keinen geeigneten Schutz gewährleistet. Das Übereinkommen garantiert ebenfalls das Recht des einzelnen, die zu seiner Person gespeicherten Informationen zu erfahren und ggfls. Berichtigungen zu fordern.

Diese Rechte können nur dann eingeschränkt werden, wenn wichtige Staatsinteressen (öffentliche Sicherheit, Verteidigung usw.) auf dem Spiel stehen.

Das Übereinkommen schreibt darüber hinaus Einschränkungen beim grenzüberschreitenden Datenverkehr vor, wenn Daten in Staaten übermittelt werden sollen, in denen es keinen vergleichbaren Schutz gibt.

* * *

Zusatzprotokoll zu dem Europäischen Übereinkommen über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs ([SEV Nr. 109](#)), am 1. Januar 1983 in Straßburg zur stillschweigenden Annahme durch die Vertragsparteien des Abkommens.

Inkrafttreten: 1. Januar 1985.

Das Zusatzprotokoll sieht den Beitritt der Europäischen Union zu dem Übereinkommen (SEV Nr. 26) durch Unterzeichnung vor.

* * *

Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischem, chirurgischem und Laboratoriumsmaterial zur leihweisen Verwendung für Diagnose- und Behandlungszwecke in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens ([SEV Nr. 110](#)), am 1. Januar 1983 in Straßburg zur stillschweigenden Annahme durch die Vertragsparteien des Abkommens.

Inkrafttreten: 1. Januar 1985.

Das Zusatzprotokoll sieht den Beitritt der Europäischen Union zu dem Übereinkommen (SEV Nr. 33) durch Unterzeichnung vor.

* * *

Zusatzprotokoll zu dem Europäischen Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Blutgruppenbestimmung ([STE n° 111](#)), am 1. Januar 1983 in Straßburg zur stillschweigenden Annahme durch die Vertragsparteien des Abkommens.

Inkrafttreten: 1. Januar 1985.

Das Zusatzprotokoll sieht den Beitritt der Europäischen Union zu dem Übereinkommen (SEV Nr. 39) durch Unterzeichnung vor.

* * *

Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen ([SEV Nr. 112](#)), am 21. März 1983 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 1985.

Das Übereinkommen soll vor allem die soziale Wiedereingliederung verurteilter Personen erleichtern, indem es Ausländern, die wegen der Begehung einer Straftat zu Freiheitsentzug verurteilt wurden, die Möglichkeit gibt, ihre Strafe in ihrem Heimatland zu verbüßen. Es berücksichtigt auch humanitäre Gesichtspunkte, denn es geht davon aus, daß sich Kommunikationsschwierigkeiten aufgrund von Sprachbarrieren sowie der fehlende Kontakt mit der Familie negativ auf das Verhalten ausländischer Häftlinge auswirken können.

Ein Ersuchen um Überstellung kann sowohl von dem Staat, in dem das Urteil verkündet wurde (Urteilsstaat), als auch vom Herkunftsland der verurteilten Person (Vollstreckungsstaat) gestellt werden. Sie unterliegt der Zustimmung beider Staaten sowie der des Verurteilten.

Das Übereinkommen legt weiter das Vollstreckungsverfahren nach der Überstellung fest. Dennoch darf ungeachtet des vom Vollstreckungsstaat gewählten Verfahrens eine Freiheitsstrafe nicht in eine Geldstrafe oder Geldbuße umgewandelt werden. Außerdem müssen bereits abgesessene Haftzeiten vom Vollstreckungsstaat angerechnet werden. Die Strafe oder Maßnahme darf weder hinsichtlich ihrer Art noch hinsichtlich ihrer Dauer härter sein als die, die vom Urteilsstaat verhängt wurde.

* * *

Zusatzprotokoll zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen ([SEV Nr. 113](#)), am 21. März 1983 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Januar 1985.

Das Protokoll erstreckt sich bis zum 1. Januar 1990, dem Datum, an dem kein Staat Vertragspartei des Abkommens bleiben oder werden kann (SEV Nr. 34), es sei denn, er ist auch Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens zum Schutz der ausübenden Künstler, Hersteller von Tonträgern und des Rundfunks Organisationen, unterzeichnet in Rom am 26. Oktober 1961.

* * *

Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe ([SEV Nr. 114](#)), am 28. April 1983 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 1985.

Das Protokoll Nr. 6 betrifft die Abschaffung der Todesstrafe, insbesondere in Kriegszeiten.

* * *

Protokoll zur Änderung des Europäischen Abkommens über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergenzien in Wasch- und Reinigungsmitteln ([SEV Nr. 115](#)), am 25. Oktober 1983 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. November 1984.

Das Protokoll paßt das Abkommen (SEV Nr. 64) an die seit seiner Ausarbeitung im Jahr 1968 erfolgte wissenschaftliche und internationale Entwicklung an, insbesondere an die beiden Richtlinien, die im März 1982 von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angenommen worden waren (Richtlinien 82/242/EWG und 82/243/EWG).

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten ([SEV Nr. 116](#)), am 24. November 1983 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Februar 1988.

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, in ihrer Gesetzgebung oder Verwaltungspraxis eine aus öffentlichen Mitteln finanzierte Entschädigung für die Opfer vorsätzlicher Gewalttaten, die eine schwere Körperverletzung oder den Tod zur Folge hatten, vorzusehen.

Das Übereinkommen setzt Mindestanforderungen für eine solche Entschädigungsregelung fest und zählt die Schadenselemente auf, die unbedingt gedeckt werden müssen: Verdienstausfall einer Person, die aufgrund ihrer Verletzung bewegungsunfähig ist, Heilbehandlungs- und Krankenhauskosten, Bestattungskosten und bei Unterhaltsberechtigten Ausfall von Unterhalt.

Das Übereinkommen beruht auf dem Prinzip, daß die soziale Gerechtigkeit einen Staat verpflichtet, nicht nur seine eigenen Staatsbürger zu entschädigen, sondern auch andere Opfer von Gewalttaten, die auf seinem Hoheitsgebiet begangen wurden, wie Wanderarbeitnehmer, Touristen, Studenten usw.

Das Übereinkommen ermöglicht die Festsetzung von Ober- und Untergrenzen für die Zahlung einer Entschädigung. Es bestimmt ferner, daß eine Vertragspartei die Bewilligung einer Entschädigung ablehnen kann, wenn das Opfer z.B. selbst Mitglied einer Verbrecherbande oder kriminellen Vereinigung ist, oder wenn es sich um einen berüchtigten Straftäter handelt.

* * *

Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ([SEV Nr. 117](#)), am 22. November 1984 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. November 1988.

Das Protokoll Nr. 7 gewährt gewisse Rechte, die weder von der Konvention noch von den vorausgegangenen Protokollen garantiert werden:

- das Recht auf verfahrensrechtliche Schutzvorschriften im Fall der Ausweisung eines Ausländers aus dem Hoheitsgebiet eines Staates;
- das Recht eines Verurteilten auf Nachprüfung des Urteils oder der Strafe durch ein übergeordnetes Gericht;
- das Recht auf Entschädigung bei Fehlurteilen;
- das Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden ("*ne bis in idem*");
- gleiche Rechte und Pflichten für Ehegatten.

* * *

Protokoll Nr. 8 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ([SEV Nr. 118](#)), am 19. März 1985 in Wien zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Januar 1990.

Dieses Protokoll gibt der Europäischen Kommission für Menschenrechte die Möglichkeit, Chambers, jeweils aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen, einzelne Petitionen, die mit auf der Grundlage der ständigen Rechtsprechung oder die keine schwerwiegende Frage der Auslegung oder behandelt werden können, zu erhöhen untersuchen einrichten Anwendung des Übereinkommens.

Dieses Protokoll sieht auch, dass die Kommission kann Ausschüsse, die jeweils von mindestens drei Mitgliedern, mit der Macht, ausgeübt durch einen einstimmigen Beschluss für unzulässig erklären oder zu schlagen von der Liste der Fälle eine Petition, wenn eine solche Entscheidung sein ohne weitere Prüfung getroffen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Petitionen von Staaten.

* * *

Europäisches Übereinkommen über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut ([SEV Nr. 119](#)), am 23. Juni 1985 in Delphi zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Übereinkommen tritt nach der dritten Ratifizierung in Kraft.

Auf der Grundlage des Konzepts der gemeinsamen Verantwortung und Solidarität hinsichtlich des Schutzes des europäischen Kulturerbes sieht das Übereinkommen einen strafrechtlichen Schutz von Kulturgütern vor. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Parteien, die Notwendigkeit des Schutzes von Kulturgütern der breiten Öffentlichkeit stärker bewußt zu machen, bei der Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut zusammenzuarbeiten, die Schwere solcher Straftaten anzuerkennen, geeignete Sanktionen anzuwenden und bei der Suche nach entwendeten Kulturgütern zusammenzuarbeiten.

* * *

Europäisches Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen ([SEV Nr. 120](#)), am 19. August 1985 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. November 1985.

Mit dem Übereinkommen verpflichten sich die Vertragsstaaten, untereinander zusammenzuarbeiten und die Zusammenarbeit mit den freien Sportverbänden zu fördern, um Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern zu verhindern und unter Kontrolle zu bekommen.

Zu diesem Zweck sind eine ganze Reihe von Maßnahmen vorgesehen, und zwar enge Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Polizeikräften, Strafverfolgung und angemessene Bestrafung der Rowdies, strenge Kontrolle des

Kartenverkaufs, Beschränkung des Verkaufs alkoholischer Getränke, geeignete Planung und bauliche Ausführung der Stadien, um Gewalttätigkeiten zu verhindern und eine wirksame Kontrolle der Massen und ihrer Sicherheit zu ermöglichen.

Ein Ständiger Ausschuß, durch das Übereinkommen eingesetzt, soll den Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen empfehlen.

* * *

Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas ([SEV Nr. 121](#)), am 3. Oktober 1985 in Grenada zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Dezember 1987.

Das Übereinkommen sieht vor, die Politik zum Schutz und zur Aufwertung des architektonischen Erbes in Europa zu verstärken und zu fördern. Es bestätigt darüber hinaus die Notwendigkeit europäischer Solidarität in Sachen Denkmalpflege und unterstützt die praktische Zusammenarbeit der Vertragsstaaten. Es stellt Grundsätze einer "koordinierten europäischen Denkmalpflegepolitik" auf.

* * *

Europäische Charta der Kommunalen Selbstverwaltung ([SEV Nr. 122](#)), am 15. Oktober 1985 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. September 1988.

Die Charta verpflichtet die Vertragsstaaten zur Anwendung von Grundregeln, die die politische, verwaltungsmäßige und finanzielle Selbständigkeit der Gemeinden gewährleisten. Sie sieht vor, daß der Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung gesetzlich anerkannt sein muß und nach Möglichkeit in der Verfassung verankert sein sollte. Die Vertreter der Gemeinden sollen aus allgemeinen Wahlen hervorgehen.

Im Rahmen der Gesetze und der Rechtsaufsicht sollen die Gemeinden in der Lage sein, öffentliche Angelegenheiten in eigener Verantwortung zum Wohl ihrer Einwohner zu regeln und zu gestalten. Folglich sieht die Charta vor, daß die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben vorzugsweise den Behörden obliegen soll, die den Bürgern am nächsten sind. Nur die Angelegenheiten, deren Koordinierung oder Erledigung auf der unteren Ebene nicht möglich ist oder die auf dieser Ebene nicht effizient geregelt werden können, sollen der Zuständigkeit der übergeordneten Behörden vorbehalten sein.

Zu diesem Zweck legt die Charta Grundsätze zu folgenden Bereichen nieder: Schutz der Gemeindegrenzen, das Vorhandensein angemessener Verwaltungsstrukturen und Mittel zur Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben, die kommunale Steuerhoheit, die Bedingungen für die Wahrnehmung der kommunalen Zuständigkeiten, die Rechts- und Fachaufsicht über die Gemeinden, die Finanzmittel der Gemeinden und der Rechtsschutz der kommunalen Selbstverwaltung.

Die in der Charta enthaltenen Grundsätze der kommunalen Selbstverwaltung gelten für alle Kategorien kommunaler Gebietskörperschaften. Jede Vertragspartei geht die Verpflichtung ein, sich durch mindestens zwanzig Absätze des Teiles I der Charta als gebunden zu betrachten, von denen mindestens zehn aus einem "harten Kern" ausgewählt werden müssen.

* * *

Europäisches Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere ([SEV Nr. 123](#)), am 18. März 1986 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Januar 1991.

Das Übereinkommen sieht vor, die Zahl der Versuche und die Zahl der hierfür verwendeten Tiere zu verringern. Sie fordert die Vertragsparteien auf, nur dann auf Tierversuche zurückzugreifen, wenn es keine andere Möglichkeit gibt. Jegliche Forschung zur Entwicklung alternativer Methoden sollte gefördert werden. Die Tiere, die für Versuchszwecke vorgesehen sind, sollen nach genau festgelegten quantitativen Kriterien ausgewählt werden. Sie müssen gut gepflegt werden; wenn möglich, sollte ihnen unnützes Leiden erspart werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, legt das Übereinkommen bestimmte Regeln fest, die erst als ein Anfang zu

betrachten sind. Die Vertragsparteien treffen sich regelmäßig, um die Anwendung des Übereinkommens zu prüfen und seine Bestimmungen notfalls zu erweitern oder zu verstärken.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen ([SEV Nr. 124](#)), am 24. April 1986 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Januar 1991.

Die Vertragsparteien erkennen von Rechts wegen die Rechtspersönlichkeit und die Rechtsfähigkeit einer nichtstaatlichen Organisation an, wie sie in dem Vertragsstaat erworben wurden, in der sie ihren satzungsgemäßen Sitz hat.

Damit die Bestimmungen des Übereinkommens Anwendung finden können, muß eine internationale nichtstaatliche Organisation die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie darf nicht auf Gewinn gerichtet sein; ihr Zweck muß von internationalem Nutzen sein;
- Sie muß durch einen auf innerstaatlichem Recht einer Vertragspartei fußenden Rechtsakt errichtet worden sein;
- Ihr Wirkungsbereich muß mindestens zwei Vertragsstaaten umfassen;
- Sie muß ihren satzungsgemäßen Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei und ihren Verwaltungssitz in diesem Staat oder in einer anderen Vertragspartei haben.

Das Übereinkommen setzt Regeln fest hinsichtlich der Nachweise, die den Behörden des Vertragsstaats zu erbringen sind, in dem die Anerkennung beantragt wird, und nennt die Sonderfälle, in denen eine Vertragspartei die Anerkennung verweigern kann (zum Beispiel wenn die Tätigkeit der betreffenden Organisation der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung, der Verbrechensverhütung usw. zuwiderläuft).

* * *

Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren ([SEV Nr. 125](#)), am 13. November 1987 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Mai 1992.

Allgemeines Ziel dieses Übereinkommens ist der Tierschutz, vor allem das Wohlergehen von Haustieren, die zum Privatvergnügen und zur Gesellschaft gehalten werden.

Tiere, die zu den bedrohten Arten gehören und durch andere Übereinkommen geschützt sind, insbesondere die Übereinkommen von Washington (Übereinkommen über den internationalen Handel mit vom Aussterben bedrohten wildlebenden Pflanzen und Tieren, am 3. März 1973 zur Unterzeichnung aufgelegt) und Bern (am 19. September 1979 zur Unterzeichnung aufgelegt, (SEV Nr. 104), sind folglich ausgenommen.

Die Vertragsparteien treffen sich regelmäßig, um die Anwendung des Übereinkommens zu prüfen und es notfalls zu erweitern oder seine Bestimmungen zu verstärken.

* * *

Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ([SEV Nr. 126](#)), am 26. November 1987 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Februar 1989.

Das Übereinkommen sieht die Einrichtung eines internationalen Ausschusses (Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) vor, der ermächtigt ist, alle Orte zu besuchen, an denen sich Personen befinden, deren Freiheit durch eine öffentliche Behörde entzogen ist. Der Ausschuss, der sich aus unabhängigen Sachverständigen zusammensetzt, kann Empfehlungen abgeben und Verbesserungen vorschlagen mit dem Ziel, den Schutz der besuchten Personen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe notfalls zu verstärken.

Diese vorbeugende und außergerichtliche Einrichtung stellt eine wichtige Ergänzung zu dem im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) bereits bestehenden Schutzsystem dar.

* * *

Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen ([SEV Nr. 127](#)), am 25. Januar 1988 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. April 1995.

Dieses Übereinkommen erlaubt den Vertragsparteien auf gemeinsamer Grundlage und unter Beachtung der grundlegenden Rechte der Steuerpflichtigen eine umfassende verwaltungsmäßige Zusammenarbeit, die alle obligatorischen Steuern mit Ausnahme der Zölle einschließt, zu entwickeln. Diese Amtshilfe kann verschiedene Formen haben: Informationsaustausch zwischen Vertragsparteien, zeitlich abgestimmte Steuerprüfungen und Teilnahme an Steuerprüfungen in anderen Ländern, Eintreibung von Steuern, die in anderen Vertragsstaaten zu zahlen sind, und Zustellung von Schriftstücken, die in anderen Vertragsstaaten ausgestellt wurden.

Außerdem kann jeder Staat, der dem Übereinkommen beitreten will, seine Verpflichtungen dank eines in dem Übereinkommen ausdrücklich vorgesehenen Systems von Vorbehalten einschränken; er kann seine Teilnahme auf bestimmte Arten der gegenseitigen Amtshilfe oder auf Amtshilfe nur für bestimmte Steuern begrenzen.

Diese erweiterte gegenseitige Amtshilfe soll es ermöglichen, die Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Sie geht einher mit Maßnahmen zum Schutz der Volkswirtschaft der einzelnen Staaten sowie der Steuerpflichtigen, gleich ob es sich um Personen oder Gesellschaften handelt. So kann eine Vertragspartei die Auskunft verweigern, wenn das die Preisgabe von Handels-, Industrie- oder Berufsgeheimnissen zur Folge hätte. Sie kann es ferner ablehnen, Amtshilfe bezüglich einer Steuer zu leisten, wenn sie diese für unvereinbar mit den allgemein geltenden Besteuerungsgrundsätzen hält. Außerdem berührt die Anwendung des Übereinkommens nicht die persönlichen Rechte und Garantien, die die Gesetze des Vertragsstaates, bei dem um Amtshilfe nachgesucht wird, gewähren. Strenge Regeln sichern die Vertraulichkeit der gemäß dieser Bestimmung erhaltenen Informationen.

* * *

Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta ([SEV Nr. 128](#)), am 5. Mai 1988 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 4. September 1992.

Das 1988 Zusatzprotokoll erweitert die in der Europäischen Sozialcharta garantierten Rechte insbesondere um folgende Rechte:

- das Recht des Arbeitnehmers auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts;
- das Recht der Arbeitnehmer auf Information und Anhörung im Betrieb;
- das Recht der Arbeitnehmer auf Beteiligung an der Festlegung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen und des Betriebsklimas;
- das Recht älterer Menschen auf sozialen Schutz.

* * *

Vereinbarung zur Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 17. Oktober 1980 über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt ([SEV Nr. 129](#)), am 26. Mai 1988 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Diese Vereinbarung tritt nach der zweiten Ratifizierung in Kraft.

Im Jahr 1980, eine Regierungskonferenz einberufen von der ILO verabschiedet das Europäische Übereinkommen über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei Temporary Residence. Die Vereinbarung zielt darauf ab, die Anwendung des Abkommens zu erleichtern.

* * *

Übereinkommen über Insidergeschäfte (SEV Nr. 130), am 20. April 1989 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Oktober 1991.

Das Übereinkommen sieht die gegenseitige Hilfe beim Austausch von Informationen zwischen den staatlichen Behörden vor, die für die Überwachung von Börsengeschäften zuständig sind, um die Vorbereitung regelwidriger Insidergeschäfte rechtzeitig aufzudecken.

Die Vertragsparteien können diese Amtshilfe durch einfache Erklärung auf die Suche nach den Schuldigen anderer Geschäfte ausdehnen, welche den gleichberechtigten Zugang zu Informationen für alle Teilnehmer des Wertpapiermarktes und die Qualität der den Anlegern zur Verfügung gestellten Informationen beeinträchtigen, mit dem Ziel, einen fairen Handel sicherzustellen (betrügerische Finanzierungen, Manipulation der Börsenkurse, Geldwäsche usw.)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander soweit wie möglich Rechtshilfe bei Verstößen im Zusammenhang mit Insidergeschäften zu leisten.

* * *

Drittes Zusatzprotokoll zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen (SEV Nr. 131), am 20. April 1989 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Protokoll tritt nach seiner Ratifizierung durch alle Vertragsparteien in Kraft SEV Nr. 34.

Das Protokoll erstreckt sich bis zum 1. Januar 1995, dem Datum, an dem kein Staat Vertragspartei des Abkommens bleiben oder werden kann (SEV Nr. 34), es sei denn, er ist auch Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens zum Schutz der ausübenden Künstler, Hersteller von Tonträgern und des Rundfunks Organisationen, unterzeichnet in Rom am 26. Oktober 1961.

* * *

Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen (SEV Nr. 132), am 5. Mai 1989 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Mai 1993.

Dieses Übereinkommen schafft einen Rechtsrahmen für die freie Ausstrahlung grenzüberschreitender Fernsehprogramme in Europa unter Beachtung eines Mindestmaßes gemeinsamer Regeln in Bereichen wie Programmgestaltung, Werbung, Sponsoring und Schutz bestimmter individueller Rechte.

Es überträgt den Sendestaaten die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, daß die ausgestrahlten Fernsehprogramme den Bestimmungen dieses Übereinkommens entsprechen. Im Gegenzug garantiert es die Freiheit des Empfangs und der Weiterverbreitung von Programmen, die den Mindestvorschriften dieses Übereinkommens entsprechen.

Das Übereinkommen gilt für alle grenzüberschreitenden Programme ungeachtet der technischen Übertragungseinrichtungen (Satelliten, Kabel, Bodenstationen usw.). Seine wesentlichen Bestimmungen betreffen:

- die freie Meinungsäußerung, die Freiheit des Empfangs und der Weiterverbreitung;
- das Recht auf Gegendarstellung (grenzüberschreitender Charakter dieses Rechts und anderer, vergleichbarer Mittel);
- das Verbot von Pornographie, Gewalt, Anstachelung zum Rassenhaß usw. sowie den Schutz der Jugend;
- die Verbreitung europäischer Produktionen (wann immer möglich, sollen diese den Hauptteil der Sendezeit ausmachen);
- die Ausstrahlung von Kinofilmen (normalerweise nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Erstaufführung im Kino, – von einem Jahr bei Produktionen, die in Zusammenarbeit mit der Fernsehanstalt hergestellt wurden);
- die Normen für die Werbung (z. B. Werbeverbot für Tabak, Medikamente und medizinische Behandlungen, die nur auf ärztliche Verschreibung erhältlich sind, Einschränkungen bei der Werbung für bestimmte Erzeugnisse wie alkoholische Getränke);

- die Dauer der Werbung (normalerweise beschränkt auf 15 % der täglichen Sendezeit und 20 % innerhalb eines Einstundenzeitraums);
- die Einfügung der Werbung (z. B. zwei Unterbrechungen in einem 90minütigen Film; keine Unterbrechung bei der Übertragung von Gottesdiensten, Fernsehnachrichten oder einer Sendung zum politischen Zeitgeschehen, die kürzer als 30 Minuten ist);
- die Regeln zum Sponsoring von Sendungen.

Ein Ständiger Ausschuß aus Vertretern der Vertragsparteien ist für die Überwachung des Übereinkommens zuständig. Vergleichs- und Schiedsverfahren sind ebenfalls vorgesehen.

* * *

Protokoll zum Übereinkommen über Insidergeschäfte ([SEV Nr. 133](#)), am 11. September 1989 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Oktober 1991.

Das Protokoll gestattet den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die das Übereinkommen unterzeichnen, in ihren gegenseitigen Beziehungen EU-Recht anwenden und die sich aus diesem Übereinkommen ergebenden Vorschriften (SEV Nr. 130) nur insoweit anwenden, als es keine Vorschrift der Gemeinschaft zu dem betreffenden Gegenstand gibt.

* * *

Protokoll zum Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches ([SEV Nr. 134](#)), am 16. November 1989 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. November 1992.

Das Protokoll sieht den Beitritt der Europäischen Union zur Konvention (SEV Nr. 50) vor und legt die Modalitäten für ihre Beteiligung an der Europäischen Arzneibuchkommission fest.

* * *

Übereinkommen gegen Doping ([SEV Nr. 135](#)), am 16. November 1989 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 1990.

Das Übereinkommen legt verbindliche Normen im Hinblick auf eine Harmonisierung der Vorschriften gegen Doping fest. Es handelt sich unter anderem um

- die Einschränkung der Möglichkeit, sich Drogen wie anabole Steroide zu beschaffen und sie zu benutzen;
- die Hilfe bei der Finanzierung von Dopingtests;
- die Herstellung einer Verbindung zwischen der strikten Anwendung der Antidoping-Vorschriften und der Gewährung von Zuschüssen für Sportverbände sowie einzelne Sportler beiderlei Geschlechts;
- regelmäßige Dopingkontrollen bei und außerhalb von Wettkämpfen, auch in anderen Ländern.

Das Übereinkommen enthält eine Bezugsliste der verbotenen Wirkstoffe. Eine eigens zu diesem Zweck gebildete Kontrollgruppe überprüft diese Liste in regelmäßigen Abständen und verfolgt die Anwendung des Übereinkommens.

* * *

Europäisches Übereinkommen über bestimmte internationale Aspekte des Konkurses ([SEV Nr. 136](#)), am 5. Juni 1990 in Istanbul zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Übereinkommen tritt nach der dritten Ratifizierung in Kraft.

Das Übereinkommen sieht folgende Mechanismen vor:

- In den Fällen, in denen sich das Vermögen des Gemeinschuldners auf dem Hoheitsgebiet mehrerer Vertragsparteien befindet, bietet das Übereinkommen zwei Möglichkeiten:

- a. Es ermöglicht dem Konkursverwalter, der in dem Staat ernannt wurde, in dem der Konkurs eröffnet wurde, bestimmte Befugnisse (Verwaltung und Überwachung des Schuldnervermögens und Verfügung hierüber) in den Ländern, in denen sich das Vermögen des Gemeinschuldners befindet, direkt auszuüben. Der Verwalter muß sich an das Landesrecht des Staates halten, in dem er tätig werden will.
 - b. Es ermöglicht die Eröffnung von Sekundärkonkursen. Ein Sekundärkonkurs kann in jedem anderen Vertragsstaat eröffnet werden, in dem der Gemeinschuldner Vermögen besitzt, ohne daß es nötig wäre, seine Insolvenz vor Ort festzustellen; der alleinige Bezug auf den bereits eröffneten Hauptkonkurs reicht aus. Der Sekundärkonkurs fällt unter das Gesetz des Staates, in dem er eröffnet wird.
- In den Fällen, in denen sich die Gläubiger auf das Hoheitsgebiet mehrerer Vertragsparteien verteilen, sieht das Übereinkommen Maßnahmen zur Information dieser Gläubiger vor und erlaubt ihnen, ihre Forderungen an dem in einem anderen Staat eröffneten Konkurs einfach und mit wenig Formalitäten anzumelden.

* * *

Fünftes Zusatzprotokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Privilegien und Immunitäten (Vorrechte und Befreiungen) des Europarats (SEV Nr. 137), am 18. Juni 1990 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. November 1991.

Die Fünfte Protokoll sieht vor, dass die Mitglieder der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind von der Besteuerung der Gehälter, Bezüge und Zulagen, die ihnen vom Europarat bezahlt freigestellt.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten (SEV Nr. 138), am 6. November 1990 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Januar 1991.

Das Übereinkommen will die Freizügigkeit der Studenten im Lauf ihres Studiums erleichtern. Es stellt die rechtliche Grundlage für die Anerkennung einer Studienzzeit an einer ausländischen Hochschule durch die Heimathochschule eines Studenten dar, auch wenn das Studium noch nicht abgeschlossen wurde. Diese Anerkennung erfordert eine vorherige Vereinbarung zwischen den beiden betroffenen Hochschulen.

* * *

Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit (revidiert) (SEV Nr. 139), am 6. November 1990 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Die Ordnung tritt nach der zweiten Ratifizierung in Kraft.

Die Neufassung der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit vervollständigt und verbessert die Bestimmungen des ursprünglichen Texts (SEV Nr. 48).

Wie der frühere Text definiert die Ordnung europäische Normen für die Sozialgesetzgebung und setzt Mindestanforderungen für den Schutz fest, den die Staaten in Bereichen wie Altersrente, Arbeitslosigkeit, Invalidität, Krankenversorgung usw. gewähren müssen. Die wichtigsten Verbesserungen dieser neuen Ordnung bestehen in einer höheren Absicherung, einer Erhöhung des Leistungsniveaus und der Leistungsdauer, neuen Leistungen, flexibleren Anspruchsvoraussetzungen, besseren Vorsorgemaßnahmen und dem Fehlen jeglicher geschlechtsbedingter Diskriminierung.

Die Anwendung der revidierten Ordnung durch die Staaten, die sie ratifiziert haben, wird von einem Ausschuß unabhängiger Sachverständiger kontrolliert, der im Rahmen des Europarats tätig ist. Die Staaten müssen außerdem über die Anwendung der neuen Regelung den repräsentativsten Dachverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer berichten. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats ist ebenfalls aufgefordert, die Länderberichte zu begutachten.

* * *

Protokoll Nr. 9 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ([SEV Nr. 140](#)), am 6. November 1990 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Oktober 1994.

Die neunte Protokoll bietet ein Antragsteller das Recht, einen Fall an das Gericht unter bestimmten Umständen zu verweisen.

Nach Artikel 25 der Konvention kann jede Person, die behaupten, Opfer einer Verletzung der Menschenrechte machen ein Antrag an die Europäische Kommission für Menschenrechte gegen den Staat verantwortlich. Wenn die Kommission, nachdem die Beschwerde für zulässig erklärt, nicht auf eine einvernehmliche Regelung zu sichern, zieht es einen Bericht über den Sachverhalt unter Angabe ihrer Meinung, ob es eine Verletzung der Konvention. Nach der ursprünglichen Konvention Regelung kann nur die Kommission und die betroffenen Staaten Fälle an den Gerichtshof anrufen, vorausgesetzt, dass der Staat gegen die die Beschwerde eingelegt hat, hat die Zuständigkeit des Gerichtshofs anerkannt. Dieses Protokoll ermöglicht einen Bewerber, dessen Antrag war Gegenstand eines Berichts der Kommission an den Gerichtshof mit dem Fall zu befassen, unabhängig davon, ob die Kommission oder der betreffende Staat haben den Fall an den Gerichtshof verwiesen.

* * *

Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten ([SEV Nr. 141](#)), am 8. November 1990 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. September 1993.

Das Übereinkommen will die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung bei Ermittlungen in Zusammenhang mit der Aufdeckung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten jeder Art erleichtern. Das Übereinkommen will die Vertragsparteien bei der Erreichung eines vergleichbaren Effizienzniveaus unterstützen, selbst wenn eine vollständige Angleichung der Gesetzgebung noch nicht erfolgt ist.

Die Vertragsparteien verpflichten sich insbesondere:

- die Geldwäsche von Erträgen aus Straftaten unter Strafe zu stellen;
- Tatwerkzeuge und Erträge (oder Vermögensgegenstände, deren Wert diesen Erträgen entspricht) einzuziehen.

Zwecks internationaler Zusammenarbeit sieht das Übereinkommen insbesondere vor:

- Unterstützung bei Ermittlungen (Hilfe bei der Sammlung von Beweisen, unaufgeforderte Übermittlung von Informationen an einen anderen Staat, Anwendung gemeinsamer Ermittlungsmethoden, Aufhebung des Bankgeheimnisses usw.),
- vorläufige Maßnahmen (Einfrieren von Bankkonten, Beschlagnahme von Vermögensgegenständen, um ihre Verschiebung zu verhindern),
- Maßnahmen zur Einziehung von Erträgen aus Straftaten (Vollstreckung eines im Ausland ergangenen Einziehungsbeschlusses durch den ersuchten Staat, Eröffnung von Verfahren im Inland zum Zweck der Einziehung durch den ersuchten Staat auf Ersuchen eines anderen Staates).

* * *

Protokoll zur Änderung der Europäischen Sozialcharta ([SEV Nr. 142](#)), am 21. Oktober 1991 in Turin zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Protokoll tritt nach seiner Ratifizierung durch alle Vertragsparteien der Charta in Kraft (SEV Nr. 35).

Das Änderungsprotokoll stellt eine erhebliche Verbesserung des Kontrollmechanismus der Charta dar.

Es klärt die jeweiligen Zuständigkeiten der beiden wichtigsten Kontrollorgane, nämlich des Ausschusses unabhängiger Sachverständiger (einem Organ mit einer begrenzten Zahl unabhängiger Persönlichkeiten) und des Regierungsausschusses (bestehend aus Vertretern der Vertragsparteien). Gleichzeitig wird die politische Rolle des Ministerkomitees und der Parlamentarischen Versammlung des Europarats besser zur Geltung gebracht. Schließlich wird auch die Beteiligung der Sozialpartner und der nichtstaatlichen Organisationen gestärkt.

* * *

Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert) ([SEV Nr. 143](#)), am 16. Januar 1992 in Valetta zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 25. Mai 1995.

Die revidierte Fassung des Übereinkommens aktualisiert die Bestimmungen des 1969 vom Europarat angenommenen Übereinkommens (SEV Nr. 66).

Der neue Wortlaut bezieht die Erhaltung und Aufwertung des archäologischen Kulturguts in die Ziele der Städtebau- und Raumordnungspolitik ein. Er geht insbesondere auf die Formen der Zusammenarbeit zwischen Archäologen, Städte- und Raumplanern ein, um den bestmöglichen Schutz des archäologischen Kulturgutes zu gewährleisten.

Die Neufassung gibt Anleitungen für die Finanzierung der Ausgrabungen, Forschungsarbeiten und Veröffentlichung der erzielten Ergebnisse. Es behandelt auch die Öffnung für Besucher, insbesondere der archäologischen Stätten, und pädagogische Maßnahmen, um der Öffentlichkeit den Wert des archäologischen Erbes bewußt zu machen.

Schließlich stellt die Neufassung einen institutionellen Rahmen für die gesamteuropäische Zusammenarbeit im Bereich des archäologischen Erbes dar, was einen systematischen Austausch von Erfahrungen und Experten zwischen den einzelnen Ländern beinhaltet. Der Ausschuß, der die Anwendung des Übereinkommens überwachen soll, hat eine wichtige Rolle als Initiator und Koordinator der Politik in Sachen des archäologischen Kulturguts in Europa.

* * *

Übereinkommen über die Beteiligung von Ausländern am kommunalen öffentlichen Leben ([SEV Nr. 144](#)), am 5. Februar 1992 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Mai 1997.

Ziel dieses Übereinkommen ist eine bessere Integration der ansässigen Ausländer im Leben der Gebietskörperschaften. Es gilt für alle Personen, die nicht Angehörige des jeweiligen Staates sind und die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in dessen Hoheitsgebiet haben.

Das Übereinkommen sieht vor, daß sich die Vertragsparteien verpflichten, den ansässigen Ausländern unter denselben Bedingungen wie ihren eigenen Staatsbürgern die "klassischen Rechte" zu garantieren: freie Meinungsäußerung, Versammlungs- und Vereinsfreiheit einschließlich des Rechts, Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten. Außerdem sollen sich die Vertragsparteien bemühen, die ansässigen Ausländer auf kommunaler Ebene stärker an Meinungsumfragen zu beteiligen. Unter bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Bedingungen können das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Versammlungsfreiheit und das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen, eingeschränkt werden.

Das Übereinkommen erleichtert den Gemeinden mit hohem Ausländeranteil die Bildung beratender Gremien, die von den in der Gemeinde ansässigen Ausländern gewählt oder ihren Vereinen beschickt werden.

Das Übereinkommen sieht vor, daß die Vertragsparteien sich verpflichten können, jedem Ausländer, der in den letzten fünf Jahren vor der Wahl rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hatte, bei Kommunalwahlen das aktive und passive Wahlrecht zuzugestehen.

Die Vertragsparteien sind gehalten, die ansässigen Ausländer über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen des kommunalen öffentlichen Lebens aufzuklären. Außerdem informieren sie den Generalsekretär über die Entwicklung bei der Mitwirkung der ansässigen Ausländer am kommunalen öffentlichen Leben.

* * *

Änderungsprotokoll zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (SEV Nr. 145), am 6. Februar 1992 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Protokoll tritt in Kraft, wenn alle Vertragsparteien des Übereinkommens es ratifiziert haben.

Das Protokoll erweitert den Anwendungsbereich des Übereinkommens (SEV Nr. 87) auf bestimmte Aspekte der jüngsten Entwicklungen im Bereich der Tierzucht, insbesondere auf dem Gebiet der Biotechnologie und der Tierschlachtung im landwirtschaftlichen Betrieb. Gleichzeitig paßt es einige Bestimmungen des Übereinkommens an die Weiterentwicklung in der Tierhaltung an.

* * *

Protokoll Nr. 10 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SEV Nr. 146), am 25. März 1992 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: // *Dieses Protokoll ist seit Inkrafttreten des Protokolls Nr. 11 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SEV Nr. 155) am 1. November 1998 für Rechtsakte geschlossen.*

Protokoll Nr. 10 zielt auf die Verbesserung Aufsichtsverfahren des Konvents. Es ändert sich die Regel auf der erforderlich ist, wenn das Ministerkomitee aufgefordert wird, ob das Übereinkommen in Fällen, die nicht an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bezeichnet verletzt worden Mehrheit abstimmen.

Es ersetzt die Zweidrittelmehrheit der in Artikel 32 des Übereinkommens durch eine einfache Mehrheit der Mitgliedstaaten .

Wenn das neue Protokoll in Kraft tritt, wird das Ministerkomitee Entscheidungen in Bezug auf seine richterlichen Aufgaben nach Artikel 32 der Konvention durch einfache Mehrheit.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (SEV Nr. 147), am 2. Oktober 1992 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. April 1994.

Dieses Übereinkommen will die Entwicklung der mehrseitigen europäischen Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen fördern, die Freiheit der künstlerischen Gestaltung und die freie Meinungsäußerung gewährleisten und die kulturelle Vielfalt in den verschiedenen Ländern Europas schützen.

Um Anspruch auf die Vergünstigungen des Übereinkommens zu haben, müssen an jeder Produktion mindestens drei Gemeinschaftsproduzenten, die in drei verschiedenen Vertragsstaaten des Übereinkommens niedergelassen sind, beteiligt sein. Die Teilnahme eines oder mehrerer Gemeinschaftsproduzenten, die nicht in den Vertragsstaaten des Übereinkommens niedergelassen sind, ist nur erlaubt, wenn ihre Gesamtproduktionskosten 30 % nicht überschreiten. Außerdem muß es sich um einen europäischen Kinofilm im Sinne der in Anlage II festgelegten Kriterien handeln.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, sieht das Übereinkommen eine Gleichstellung aller Gemeinschaftsproduktionen, die vorher von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten genehmigt worden sind, mit nationalen Filmen vor. Mit anderen Worten, sie haben von Rechts wegen Anspruch auf dieselben Vergünstigungen wie letztere. Außerdem regelt das Übereinkommen : die Mindest- und Höchstbeiträge der Gemeinschaftsproduzenten, das Miteigentum jedes Gemeinschaftsproduzenten am Originalnegativ, Bild und Ton, die allgemeine Ausgewogenheit der Investitionen und der vorgeschriebenen technischen und künstlerischen Beteiligung, die von den Vertragsparteien zu ergreifenden Maßnahmen, um die Herstellung und Ausfuhr des Kinofilms zu erleichtern, und das Recht einer Vertragspartei, eine Endfassung des Kinofilms in einer der Sprachen dieser Vertragspartei zu verlangen.

* * *

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ([SEV Nr. 148](#)), am 5. November 1992 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 1998.

Dieser Vertrag sieht den Schutz und die Förderung der geschichtlichen gewachsenen Regional- und Minderheitensprachen Europas vor. Seine Ausarbeitung war zum einen gerechtfertigt durch das Bemühen, die kulturellen Traditionen und das Kulturerbe Europas zu erhalten und weiterzuentwickeln, und zum anderen durch die Achtung des unverzichtbaren und allgemein anerkannten Rechtes, im öffentlichen Leben und im privaten Bereich eine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen.

Die Charta führt zunächst die Ziele und Grundsätze auf, zu deren Einhaltung sich die Vertragsparteien für alle Regional- oder Minderheitensprachen verpflichten, die auf ihrem Hoheitsgebiet gesprochen werden: Achtung des Verbreitungsgebiets jeder dieser Sprachen, die Notwendigkeit ihrer Förderung, die Erleichterung des Gebrauchs und/oder die Ermutigung zu ihrem Gebrauch in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich (durch geeignete Maßnahmen für ihren Unterricht und ihr Studium, durch grenzüberschreitenden Austausch für Sprachen, die in derselben oder ähnlichen Form in anderen Staaten gesprochen werden).

Des Weiteren führt die Charta eine ganze Reihe besonderer Maßnahmen auf, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben zu fördern. Diese Maßnahmen erstrecken sich auf folgende Bereiche: Bildungswesen, Justiz, Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe, Medien, kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen, wirtschaftliches und soziales Leben und grenzüberschreitender Austausch. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, mindestens 35 Paragraphen oder Absätze aus diesem Maßnahmenkatalog anzuwenden, einschließlich einer gewissen Zahl zwingender Maßnahmen, die aus einem „Kernbereich“ auszuwählen sind. Außerdem muß jede Vertragspartei in ihrer Ratifizierungsurkunde oder Annahmerklärung alle in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil davon verbreiteten Regional- oder Minderheitensprachen angeben, auf die die ausgewählten Paragraphen Anwendung finden.

Die Anwendung der Charta wird von einem Sachverständigenausschuß kontrolliert, der die Aufgabe hat, die von den Vertragsparteien regelmäßig vorgelegten Berichte zu prüfen.

* * *

Zweites Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die Verringerung von Mehrstaatigkeit und die Wehrpflicht von Mehrstaatern ([SEV Nr. 149](#)), am 2. Februar 1993 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 24. März 1995.

Das zweite Protokoll zur Änderung des Übereinkommens spiegelt die gesellschaftliche Entwicklung wider und ergänzt den ursprünglichen Wortlaut um drei neue Fälle, in denen eine Person ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit behalten kann. Es handelt sich um Wanderarbeitnehmer der zweiten Generation, Ehegatten mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit und minderjährige Kinder, deren Eltern verschiedene Staatsangehörigkeit haben.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten ([SEV Nr. 150](#)), am 21. Juni 1993 in Lugano zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Übereinkommen tritt nach der dritten Ratifizierung in Kraft.

Dieses Übereinkommen hat zum Ziel, angemessenen Ersatz für Schäden zu gewährleisten, die aus umweltgefährdenden Tätigkeiten entstehen, und sieht ferner Mittel zur Schadensverhütung und Wiedergutmachung vor. Das Übereinkommen geht davon aus, daß die in einem Land erzeugten Emissionen Schäden in einem anderen Land verursachen können und daß folglich auch international ein angemessener Ersatz für solche Schäden zu leisten ist.

Das Übereinkommen legt zunächst die Bedeutung bestimmter technischer Begriffe fest: "gefährliche Tätigkeit", "gefährlicher Stoff", "gentechnisch veränderter Organismus" usw.. Die Bestimmungen des Übereinkommens beruhen auf der objektiven Verantwortung und der Anwendung des "Verursacherprinzips". Dennoch sind besondere Regelungen zu folgenden Problemen vorgesehen: Verschulden des Geschädigten, Kausalität, gesamtschuldnerische Haftung bei einer Vielzahl von Anlagen oder Betriebsstätten und ein vorgeschriebenes

System finanzieller Rückstellungen für den Fall der Haftung nach dem Übereinkommen.

Das Übereinkommen sieht vor, daß interessierte Personen ein Recht auf den Zugang zu Informationen haben, die sich im Besitz von Umweltschutzhöörden befinden.

Das Übereinkommen sieht einen Ständigen Ausschuß vor, der insbesondere für die Auslegung und Umsetzung des Übereinkommens verantwortlich ist. Dieser Ausschuß kann Empfehlungen geben und etwa nötige Änderungen des Übereinkommens vorschlagen.

* * *

Protokoll Nr. 1 zu dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ([SEV Nr. 151](#)), am 4. November 1993 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 2002.

Das Protokoll Nr. 1 "öffnet" das Übereinkommen, indem es dem Ministerkomitee des Europarats die Möglichkeit gibt, jeden Nichtmitgliedsstaat zum Beitritt aufzufordern.

* * *

Protokoll Nr. 2 zu dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ([SEV Nr. 152](#)), am 4. November 1993 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 2002.

Das Protokoll Nr. 2 zum Übereinkommen führt technische Änderungen ein. So wird es möglich, Mitglieder des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) zu Wahlzwecken in zwei Gruppen einzuteilen um sicherzustellen, daß die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses alle zwei Jahre neu gewählt wird. Das Protokoll sieht ebenfalls vor, daß die Mitglieder des CPT zweimal statt nur einmal wiedergewählt werden können.

* * *

Europäische Konvention über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks ([SEV Nr. 153](#)), am 11. Mai 1994 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Die Konvention tritt nach 7 Ratifizierungen, darunter 5 Mitgliedstaaten des Europarates, in Kraft.

Die Konvention hat den Schutz der Rechte und Interessen der Urheber von Programmen (und anderer Mitwirkender) bei der Ausstrahlung über Satelliten zum Ziel. Es sieht die Harmonisierung der Rechte der Mitgliedsstaaten und der anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens in diesem Bereich vor.

Es erläutert den Begriff und den Vorgang der Ausstrahlung durch Rundfunk und Fernsehen, das jeweils geltende Recht und seinen Anwendungsbereich.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Durchführung multilateraler Konsultationen im Rahmen des Europarats, um die Anwendung der Konvention, die Zweckmäßigkeit einer evtl. Revision oder die Erweiterung gewisser Bestimmungen zu prüfen.

* * *

Protokoll zum Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit ([SEV Nr. 154](#)), am 11. Mai 1994 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Übereinkommen tritt nach der zweiten Ratifizierung in Kraft.

Das Protokoll ändert gewisse Bestimmungen des Übereinkommens im Sinne einer Erweiterung seines persönlichen Anwendungsbereichs auf:

- alle Personen, für welche die Rechtsvorschriften einer oder mehrerer Vertragsstaaten gelten oder galten, sowie ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen;
- öffentliche Bedienstete und ihnen Gleichgestellte, soweit sie der Gesetzgebung eines der Vertragsstaaten unterliegen, auf welche das Übereinkommen anzuwenden ist.

* * *

Protokoll Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus (SEV Nr. 155), am 11. Mai 1994 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. November 1998.

Protokoll Nr. 11 zielt darauf ab, die Maschinen zur Durchsetzung der Rechte und Freiheiten der Konvention gewährleistet rationalisieren. Alle angeblichen Verstöße gegen die Rechte von Personen, direkt an der neuen Dauergericht bezeichnet. In der Mehrzahl der Fälle wird das Gericht in Kammern mit sieben Richtern. Das Gericht befasst sich mit individuellen und zwischenstaatlichen Petitionen.

Offensichtlich unbegründet Fällen unzulässig einstimmig von einem Ausschuss von drei Richtern zu erklären. Erklärt der Gerichtshof die Klage für zulässig, wird es die Prüfung des Falls zu verfolgen, zusammen mit den Vertretern der Parteien, und wenn es sein muss eine Untersuchung durchzuführen. Es wird auch selbst zur Verfügung stellen der Parteien mit Blick auf die Sicherung eine gütliche Beilegung der Angelegenheit auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte , wie sie in der Konvention und der Protokolle dazu definiert.

Innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum des Urteils der Kammer kann jede Partei in der Sache kann in Ausnahmefällen (ernsthafte Fragen der Auslegung oder Anwendung der Konvention oder der Protokolle dazu oder ernste Themen von allgemeiner Bedeutung), verlangen, dass der Fall an die Große Kammer verwiesen werden. Wird der Antrag angenommen wird, wird die daraus resultierende Urteil der Großen Kammer endgültig. Andernfalls werden Urteile der Kammern werden endgültig, wenn die Parteien erklären, dass sie nicht verlangen, dass der Fall an die Große Kammer verwiesen werden, oder haben keine Anfrage für Referenz drei Monate nach dem Datum des Urteils gemacht; oder, wenn ein solcher Antrag gestellt wird, wenn der Ausschuss der Großen Kammer lehnt die Anfrage beziehen.

Das Ministerkomitee ist nicht mehr ermächtigt, mit den Verdiensten von Fällen befassen, obwohl es seine wichtige Rolle, sicherzustellen, dass die Regierungen mit den Urteilen des Gerichtshofs nachzukommen hält.

* * *

Übereinkommen über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (SEV Nr. 156), am 31. Januar 1995 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Mai 2000

Das Übereinkommen basiert auf Artikel 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Psychopharmaka), das am 20. Dezember 1988 in Wien beschlossen wurde. Es schafft die Grundlage für eine internationale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten, regelt die behördliche Zuständigkeit, legt die Gerichtsbarkeit, das Verfahren, die erlaubten Maßnahmen, die Verantwortung für die Durchführung von Zwangsmaßnahmen sowie sonstige Bestimmungen fest.

* * *

Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (SEV Nr. 157), am 1. Februar 1995 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Februar 1998.

Das Übereinkommen ist das erste rechtsverbindliche multilaterale Instrument Europas, das dem Schutz nationaler Minderheiten im allgemeinen gewidmet ist. Es hat zum Ziel, den Bestand nationaler Minderheiten in dem jeweiligen Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten zu schützen. Das Übereinkommen sucht die volle und effektive Gleichstellung der nationalen Minderheiten zu fördern, indem es geeignete Bedingungen schafft, die es ihnen

ermöglichen, ihre Kultur zu erhalten und weiterzuentwickeln und ihre Identität zu wahren.

Das Übereinkommen legt Grundsätze im Bereich des öffentlichen Lebens für Angehörige nationaler Minderheiten fest, wie das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei zusammenzuschließen, die freie Meinungsäußerung, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und den Zugang zu den Medien. Weiter werden Freiheitsrechte, was den Gebrauch der Sprache, das Bildungswesen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit usw. angeht, niedergelegt.

* * *

Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden ([SEV Nr. 158](#)), am 9. November 1995 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 1998.

Das Zusatzprotokoll gehört zu einer Reihe von Maßnahmen, die die tatsächliche Achtung der von der Charta anerkannten sozialen Rechte verbessern sollen. Es gestattet den Sozialpartnern und den nichtstaatlichen Organisationen, Beschwerden vorzubringen, in denen eine unbefriedigende Anwendung der Charta geltend gemacht wird. Die Beschwerde muß an den Generalsekretär gerichtet werden, der den betreffenden Vertragsstaat davon in Kenntnis setzt und sie unverzüglich an den Ausschuß unabhängiger Experten weiterleitet.

Auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses unabhängiger Experten verabschiedet das Ministerkomitee eine Entschließung hinsichtlich der Beschwerde. Stellt der Ausschuß unabhängiger Experten fest, daß die Charta nicht zufriedenstellend angewandt worden ist, so nimmt das Ministerkomitee mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen eine an die betreffende Vertragspartei gerichtete Empfehlung an.

Das Protokoll hat somit auch das Ziel, das Interesse aller Sozialpartner und nichtstaatlichen Organisationen an der Charta neu zu wecken.

* * *

Zusatzprotokoll zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften ([SEV Nr. 159](#)), am 9. November 1995 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Dezember 1998.

Das Zusatzprotokoll sieht eine Stärkung des Rahmenübereinkommens vor, indem es unter bestimmten Bedingungen das Recht der Gebietskörperschaften, Abkommen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit abzuschließen, ausdrücklich anerkennt: Es erkennt nach innerstaatlichem Recht Maßnahmen und Entscheidungen als gültig an, die im Rahmen der Übereinkommen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit getroffen werden; ferner die Rechtspersönlichkeit der kraft Vereinbarung gegründeten Organe für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

Als allgemeiner rechtlicher Rahmen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gemeinden / Regionen in Europa sind das Rahmenübereinkommen und sein Protokoll den neuen Mitgliedsstaaten bei der Durchführung ihrer Regierungsreformen von Nutzen.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten ([SEV Nr. 160](#)), am 25. Januar 1996 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2000.

Dieses Übereinkommen hat das Wohl der Kinder zum Inhalt. Es enthält eine ganze Reihe verfahrensrechtlicher Maßnahmen, die Kindern die Möglichkeit geben sollen, ihre Rechte geltend zu machen, und sieht die Einsetzung eines Ständigen Ausschusses vor, der die von dem Übereinkommen aufgeworfenen Fragen behandeln soll.

Der Wortlaut sieht Maßnahmen zur Förderung der Rechte von Kindern bei familienrechtlichen Gerichtsverfahren vor. Das Gericht oder jede Person, die bestellt ist, ein Kind zu vertreten, hat gewisse Pflichten, um die Ausübung der Kinderrechte zu erleichtern. Die Kinder sollten ihre Rechte (z.B. Auskünfte zu erhalten und ihre Meinung zu äußern) persönlich oder mit Hilfe anderer Personen oder Stellen geltend machen dürfen.

Familienrechtliche Verfahren, bei denen es um die besonderen Interessen der Kinder geht, betreffen das Sorgerecht, die Bestimmung des Aufenthalts von Kindern, das Besuchsrecht, die Feststellung und Anfechtung der Abstammung, die Ehelichkeitserklärung, die Adoption, die Vormundschaft, die Vermögensverwaltung der Kinder, Erziehungsmaßnahmen, die Aberkennung oder Einschränkung der elterlichen Sorge, der Schutz der Kinder vor grausamen und erniedrigender Behandlung sowie die ärztliche Versorgung.

Jede Vertragspartei ist verpflichtet, mindestens drei Kategorien familienrechtlicher Verfahren zu bestimmen, für die das Übereinkommen Anwendung finden soll. Dieses europäische Rechtsinstrument soll zudem die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Kindern erleichtern.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die an Verfahren vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen ([SEV Nr. 161](#)), am 5. März 1996 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Januar 1999.

Das Abkommen verpflichtet die Vertragsparteien, den an Verfahren gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Änderungsprotokoll Nr. 11 teilnehmenden Personen (Beauftragte, Berater, Anwälte, Kläger, Delegierte, Zeugen, Sachverständige) Immunität von der Gerichtsbarkeit für ihre Erklärungen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie ungehinderten schriftlichen Verkehr mit dem Gerichtshof und Reisefreiheit zu gewähren, damit sie am Verfahren teilnehmen können.

* * *

Sechstes Protokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats ([SEV Nr. 162](#)), am 5. März 1996 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. November 1998.

Das sechste Protokoll legt die Vorrechte und Immunitäten fest, die den Richtern des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Verlauf ihrer Amtszeit sowie bei Reisen in Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes gewährt werden.

* * *

Europäische Sozialcharta (revidiert) ([SEV Nr. 163](#)), am 3. Mai 1996 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 1999.

Die neugefaßte Charta soll die grundlegenden wirtschaftlichen und sozialen Rechte auf internationaler Ebene besser garantieren. Sie berücksichtigt die Entwicklung der europäischen Gesellschaft seit der Ausarbeitung der Charta im Jahr 1961.

Die neugefaßte Charta ist ein internationales Abkommen, das in einem einzigen Text alle durch die Charta von 1961 und ihr Zusatzprotokoll (SEV Nr. 128) von 1988 gewährten Rechte zusammenfaßt sowie die folgenden neuen Rechte enthält:

Neue Rechte: Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung; Recht auf Wohnung; Kündigungsschutz; Recht auf Arbeitslosenunterstützung, Recht auf Schutz vor sexueller Belästigung und anderen Formen der Belästigung am Arbeitsplatz; Recht der Arbeitnehmer mit Familienpflichten auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung; Rechte der Arbeitnehmervertreter im Betrieb.

Änderungen: Stärkung des Diskriminierungsverbots; Verbesserung der Gleichbehandlung von Mann und Frau in allen durch den Vertrag abgedeckten Bereichen; Verbesserung des Mutterschutzes und des sozialen Schutzes der Mütter; Verbesserung des sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Schutzes von Kindern und Jugendlichen im Arbeitsleben und außerhalb der Arbeit; besserer Schutz von Behinderten.

Die Anwendung der neuen Charta unterliegt dem gleichen Kontrollmechanismus wie dem der Charta von 1961 in der Erweiterung durch die Protokolle von 1991 (SEV Nr. 142) und 1995 (SEV Nr. 158), von denen das letztere ein System der Kollektivbeschwerde vorsieht.

* * *

Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin ([SEV Nr. 164](#)), am 4. April 1997 in Oviedo zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Dezember 1999.

Dieses Übereinkommen ist der erste rechtsverbindliche internationale Text, der die Würde, Rechte und Freiheiten des Menschen vor jeder mißbräuchlichen Anwendung des biologischen und medizinischen Fortschritts schützt.

Das Übereinkommen geht von der Vorstellung aus, daß das Interesse des Menschen Vorrang vor dem Interesse der Wissenschaft oder der Gesellschaft haben muß. Er enthält eine Reihe von Grundsätzen und Verboten betreffend die Genetik, die medizinische Forschung, die Einwilligung der betreffenden Person, das Recht auf Achtung der Privatsphäre und das Recht auf Auskunft, die Organverpflanzung, die öffentliche Debatte zu diesen Themen usw.

Das Übereinkommen verbietet jede Form der Diskriminierung einer Person aufgrund ihres genetischen Erbes und erlaubt Voraussage-Tests zur Feststellung genetischer Krankheiten nur für Gesundheitszwecke. Die Eingriffe in das menschliche Genom dürfen nur zu präventiven, diagnostischen oder therapeutischen Zwecken und nur dann vorgenommen werden, wenn sie nicht darauf abzielen, eine Veränderung des genetischen Erbes von Nachkommen herbeizuführen. Die Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung dürfen nicht dazu verwendet werden, das Geschlecht des künftigen Kindes zu wählen, es sei denn, um eine schwere erbliche Krankheit zu vermeiden.

Das Übereinkommen legt die Bestimmungen für die medizinische Forschung fest, indem es ausführliche und präzise Bedingungen insbesondere für einwilligungsunfähige Personen vorsieht. Es verbietet die Erzeugung menschlicher Embryonen zu Forschungszwecken. In Ländern, in denen die Forschung an Embryonen in vitro zulässig ist, muß das Gesetz einen angemessenen Schutz des Embryos gewährleisten.

Das Übereinkommen erhebt zum Grundsatz, daß abgesehen von Notfällen die betreffende Person vor jedem Eingriff ihre ausdrückliche Einwilligung geben muß, und daß sie ihre Einwilligung jederzeit widerrufen kann. Ein Eingriff an einer einwilligungsunfähigen Person, z.B. an einem Kind oder einer Person mit psychischen Störungen, darf nur dann vollzogen werden, wenn es zu ihrem direkten gesundheitlichen Nutzen geschieht.

Das Übereinkommen legt fest, daß jeder Patient das Recht auf Auskunft in bezug auf alle über seine Gesundheit gesammelten Angaben hat, insbesondere auf die Ergebnisse prädiktiver genetischer Tests. Will jemand jedoch keine Kenntnis erhalten, so ist dieser Wunsch zu respektieren.

Das Übereinkommen verbietet die Entnahme von Organen oder nicht regenerierbarem Gewebe bei einwilligungsunfähigen Personen. Davon ausgenommen ist unter bestimmten Voraussetzungen nur die Entnahme regenerierbaren Gewebes bei Geschwistern.

Das Übereinkommen erkennt die Bedeutung öffentlicher Diskussion und Konsultation zu solchen Fragen an. Etwaige Einschränkungen bedürfen gesetzlicher Grundlage und sind in einer demokratischen Gesellschaft nur zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit bedroht ist, zur Verbrechensverhütung, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder der Rechte und Freiheiten anderer.

Der Lenkungsausschuß für Bioethik (CDBI) oder jeder andere vom Ministerkomitee eingesetzte Ausschuß sowie die Vertragsparteien können den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte für Gutachten über Rechtsfragen hinsichtlich der Auslegung des Übereinkommens anrufen.

* * *

Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region ([SEV Nr. 165](#)), am 11. April 1997 in Lissabon zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Februar 1999.

Das Übereinkommen wurde gemeinsam vom Europarat und der UNESCO ausgearbeitet. Es soll den rechtlichen Rahmen europaweit vereinheitlichen und langfristig sechs andere Verträge ersetzen, die im Rahmen des Europarats oder der UNESCO in diesem Bereich verabschiedet wurden.

Das Übereinkommen hat zum Ziel, die Anerkennung des in einem Vertragsstaat erlangten Abschlusses in einem anderen Vertragsstaat zu erleichtern. Es sieht vor, daß die Prüfung der Unterlagen gerecht und in angemessener Frist zu erfolgen hat. Die Anerkennung einer Qualifikation kann nur verweigert werden, wenn diese von der entsprechenden Qualifikation des Gastlandes erheblich abweicht, was von letzterem nachgewiesen werden muß. Jeder Vertragsstaat, der Heilige Stuhl oder die Europäische Gemeinschaft geben dem Europarat oder der UNESCO die zuständigen Behörden an, die die verschiedenen Arten von Beschlüssen in Anerkennungsangelegenheiten zu treffen haben.

Zwei Gremien, und zwar der Ausschuß für das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region und das Europäische Netz nationaler Informationsstellen über Anerkennung und Freizügigkeit im Hochschulbereich (ENIC), überwachen, fördern und erleichtern die Durchführung des Übereinkommens. Da der Ausschuß die Aufgabe hat, die Anwendung des Übereinkommens zu fördern und seine Durchführung zu überwachen, kann er mit der Mehrheit der Vertragsparteien Empfehlungen, Erklärungen, Protokolle und Musterbeispiele guter Verwaltungspraxis beschließen. Der Ausschuß fordert zuvor eine gutachtliche Stellungnahme des ENIC-Netzes an. Das Netz hilft bei der praktischen Durchführung des Übereinkommens durch die zuständigen Landesbehörden.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit ([SEV Nr. 166](#)), am 6. November 1997 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 2000.

Das Übereinkommen, das das Übereinkommen von 1963 (ETS Nr. 43) nicht ändert und mit diesem nicht unvereinbar ist, legt eine Reihe von Grundsätzen und Bestimmungen zu allen Aspekten der Staatsangehörigkeit fest.

Es sieht vor, den Erwerb der Staatsangehörigkeit und den Wiedererwerb der ursprünglichen Staatsangehörigkeit zu erleichtern. Gleichzeitig zielt es darauf ab, die Möglichkeiten des Verlusts der Staatsangehörigkeit zu begrenzen und den willkürlichen Entzug der Staatsangehörigkeit zu verhindern. In diesem Zusammenhang sieht das Übereinkommen vor, daß jede Vertragspartei garantieren muß, daß Anträge in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten bei Ablehnung einer Überprüfung durch Verwaltungsbehörden oder Gerichte entsprechend der innerstaatlichen Gesetzgebung unterzogen werden können.

Das Übereinkommen legt den rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in diesem Bereich fest. Seine Bestimmungen gelten für Personen, die in Fällen einer Staatennachfolge staatenlos zu werden drohen oder die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, sowie für Wehrpflichtige mit mehrfacher Staatsangehörigkeit. Das Übereinkommen sieht vor, daß jeder Vertragsstaat nach seinem eigenen Recht bestimmt, wer seine Staatsangehörigen sind. Gleichzeitig enthält es Grundsätze zur Verhinderung von Staatenlosigkeit und Diskriminierung und fordert die Achtung der Menschenrechte von Personen, die sich rechtmäßig und gewöhnlich in seinem Hoheitsgebiet aufhalten.

Um die Zusammenarbeit zu erleichtern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, dem Generalsekretär des Europarats Angaben über ihr innerstaatliches Staatsangehörigkeitsrecht zu übermitteln und einander auf Ersuchen Angaben über ihr innerstaatliches Staatsangehörigkeitsrecht und über die Entwicklungen hinsichtlich der Anwendung des Übereinkommens zukommen zu lassen.

* * *

Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen ([SEV Nr. 167](#)), am 18. Dezember 1997 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juni 2000.

Das Protokoll legt die Bestimmungen fest, die bei der Übertragung der Strafvollstreckung Anwendung finden. Sie gelten zum einen für verurteilte Personen, die aus dem Urteilsstaat in den Staat geflohen sind, dessen Staatsangehörige sie sind, und zum anderen für verurteilte Personen, die aufgrund ihrer Verurteilung der Ausweisung oder Abschiebung unterliegen.

Es ergänzt das Übereinkommen 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (SEV Nr. 112), deren Hauptziel es ist, die soziale Wiedereingliederung verurteilter Ausländer, indem der Satz in das Herkunftsland serviert fördern. Dieses Übereinkommen ist zu einem großen Teil auf humanitären Prinzipien gegründet, die auf der Überlegung, dass Kommunikationsschwierigkeiten, Sprachbarrieren und Entzug der Kontakt mit der Familie kann nachteilige Auswirkungen auf ausländische Gefangene haben basiert.

* * *

Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin über das Verbot des Klonens von menschlichen Lebewesen ([SEV Nr. 168](#)), am 12. Januar 1998 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 2001.

Das Zusatzprotokoll ist das erste und einzige verbindliche internationale Rechtsinstrument in diesem Bereich entwickelt. Als Reaktion auf die erfolgreiche Klonierung von Säugetieren insbesondere durch die Embryo-Splitting und Kerntransfer, wollte der Europarat zur weiteren Drift der Anwendung dieser Technik, um menschliche Möglichkeit zu verhindern.

Artikel 1 des Protokolls verbietet "jede Maßnahme, die einen Menschen genetisch identisch mit einem anderen Menschen am Leben oder tot zu schaffen." Artikel 2 Ausnahmen von diesem Verbot (zB aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Verhütung von Straftaten, Schutz der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer).

Diese absolute Verbote sind auf die Notwendigkeit, die Identität des Menschen zu schützen, um die Zufälligkeit der natürlichen genetischen Kombination, die ihm seine Freiheit und Einzigartigkeit gibt zu bewahren und seiner Nutzung zu verhindern basiert.

Der Umfang des Protokolls ist, dass ausschließlich des Klonens von Menschen. Es ist daher nicht beabsichtigt, auf der ethischen Vertretbarkeit des Klonens von Zellen und Gewebe für Forschungszwecke und für den Einsatz in der Medizin kommentieren, ein Feld, in dem diese Techniken kann sich als wertvolles Instrument sein.

Schließlich lässt das Protokoll der innerstaatlichen Rechts der Staaten, um den Umfang des Begriffs zu definieren "Mensch."

Mit der Übereinkommen, bestimmte Vorschriften vervollständigt sie das Protokoll verankert die wichtigsten Grundsätze, die die ethische Grundlage für die Entwicklung der Biologie und der aktuellen und zukünftigen Medizin sind.

* * *

Protokoll Nr. 2 zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften in Bezug auf die interterritoriale Zusammenarbeit ([SEV Nr. 169](#)), am 5. Mai 1998 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Februar 2001.

Das Protokoll zielt auf die Stärkung interterritoriale Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern. Er folgt dem Rat der europäischen Erklärung an der Wiener Gipfel 1993 eine tolerante und wohlhabenden Europa durch übergreifende Zusammenarbeit zu bauen.

Das Protokoll ergänzt das bestehende Übereinkommen und das Protokoll, die mit den Beziehungen zwischen benachbarten Gemeinden, die gemeinsamen Grenzen zu teilen angeht. Diese beiden Rechtstexte so erfolgreich,

dass Städtepartnerschaften haben damit begonnen, sprießen zwischen den Bereichen, die weiter voneinander entfernt sind erwiesen. Protokoll 2 wird als Rechtstext, um diese neuen Anordnungen zu handeln. Es erkennt das Recht der Behörden, solche Vereinbarungen zu treffen und legt einen Rechtsrahmen für sie zu tun.

* * *

Änderungsprotokoll zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere ([SEV Nr. 170](#)), am 22. Juni 1998 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 2. Dezember 2005.

Durch die Einführung eines vereinfachten Verfahrens, aktualisiert dieser Text der Bestimmungen des Übereinkommens, die seit der Übereinkommen (SEV Nr. 123) aufgrund der Entwicklung der wissenschaftlichen Verständnis und der Praxis nehmen zur Unterzeichnung aufgelegt wurde 1986 Diese Begriffe beziehen sich auf die Normen durch die Konvention für die Pflege und Unterbringung von Versuchstieren, sowie die Präsentation von statistischen Daten über Tierversuche eingestellt.

* * *

Änderungsprotokoll zu dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ([SEV Nr. 171](#)), offen für die stillschweigende Annahme durch die Vertragsparteien des Übereinkommens, in Straßburg, on 1. Oktober 1988.

Inkrafttreten: 1. März 2002.

Das Übereinkommen (SEV Nr. 132) hat die Förderung des freien Austausches von Informationen und Ideen zum Ziel, indem es auf der Grundlage gemeinsam festgelegter Grundnormen (bezüglich Wahrung des guten Geschmacks, Werbung und finanzieller Trägerschaft, Ausstrahlung von überwiegend europäischen Produktionen usw.) Dienstleistungen im Bereich von Fernsehprogrammen über die Grenzen hinweg ermutigt.

Das Übereinkommen wurde parallel zur Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ der Europäischen Gemeinschaft ausgehandelt. Nachdem letztes Jahr die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ in wesentlichen Punkten überarbeitet worden war, hat es sich als nötig erwiesen, im Interesse der Rechtssicherheit sowohl der Staaten als auch der grenzüberschreitenden Rundfunk- und Fernsehanstalten die Übereinstimmung der Richtlinie und des Übereinkommens beizubehalten und das Übereinkommen entsprechend anzupassen.

Die wichtigsten Sachgebiete des Anpassungsprotokolls sind:

- die Definition von Werbung und werbender Selbstdarstellung,
- Einkäufe per Internet,
- finanzielle Trägerschaft von Programmen,
- Gerichtsstand,
- Missbrauch von durch das Übereinkommen gewährten Rechten,
- das Recht der Öffentlichkeit, wichtige Ereignisse im Fernsehen zu sehen,
- Fristen für die Übernahme von Kinofilmen ins Fernsehen.

* * *

Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht ([SEV Nr. 172](#)), am 4. November 1998 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Übereinkommen tritt nach der dritten Ratifizierung in Kraft.

Bei dem Übereinkommen geht es um den Umweltschutz auf europäischer Ebene durch den Rückgriff auf das Strafrecht als letztes Mittel, um abzuschrecken und äußerst umweltschädliche Verhaltensweisen zu verhindern. Ein weiteres Ziel ist die Vereinheitlichung der entsprechenden nationalen Gesetzgebung. Diese neue rechtliche Vereinbarung verpflichtet die Vertragsstaaten, besondere Bestimmungen in ihr Strafrecht AUFZUNEHMEN oder vorhandene Bestimmungen entsprechend zu verschärfen.

Das Übereinkommen erklärt eine Anzahl vorsätzlicher oder fahrlässiger Handlungen zu Straftaten, sofern diese bleibende Schäden an der Qualität der Luft, des Bodens oder des Wassers oder an Tieren und Pflanzen verursacht haben oder zu verursachen geeignet sind oder gar zum Tod oder zu ernster Verletzung eines

Menschen geführt haben.

Das Übereinkommen legt den Begriff der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von natürlichen und juristischen Personen fest und zählt die von den Staaten zu ergreifenden Maßnahmen zur Ermöglichung von Enteignungen und zur Festlegung der Befugnisse der Behörden auf. Auch internationale Zusammenarbeit ist vorgesehen.

Gegen Übeltäter müssen Gefängnis und Geldstrafen vorgesehen werden; auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Umwelt kann aufgenommen werden, letzteres ist nach der betreffenden Bestimmung in dem Übereinkommen allerdings freigestellt. Eine weitere wichtige Bestimmung ermöglicht es Verbänden von Umweltschützern, bei Straftaten nach dem Übereinkommen am Strafverfahren teilzunehmen.

* * *

Strafrechtsübereinkommen über Korruption (SEV Nr. 173), am 27. Januar 1999 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2002.

Das Übereinkommen ist ein ehrgeiziges Vorhaben mit dem Ziel, eine große Anzahl korrupter Praktiken koordiniert unter Strafe zu stellen. Es sieht ferner ergänzende strafrechtliche Maßnahmen und bessere internationale Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Bestechungsdelikten vor. Das Übereinkommen steht Nichtmitgliedstaaten zum Beitritt offen. Über seine Durchführung wacht eine Gruppe von Staaten, die sich zum Kampf gegen Korruption zusammengetan und am 1. Mai 1999 die Arbeit aufgenommen haben, die sog. Group of States against Corruption (GRECO). Mit der Ratifizierung werden Staaten automatisch Mitglied der GRECO-Gruppe, falls sie es nicht schon sind.

Das Übereinkommen ist sehr weitreichend und ergänzt bestehende rechtlich verbindliche Texte. Es umfasst folgende Formen korrupten Verhaltens, die üblicherweise als besondere Arten von Korruption betrachtet werden:

- aktive und passive Bestechung in- und ausländischer Amtsträger öffentlicher Behörden,
- aktive und passive Bestechung von Abgeordneten in nationalen oder ausländischen Parlamenten oder von Mitgliedern internationaler parlamentarischer Versammlungen,
- aktive und passive Bestechung im Privatsektor,
- aktive und passive Bestechung internationaler Beamter,
- aktive und passive Bestechung in- und ausländischer und internationaler Richter und von Beamten internationaler Gerichtshöfe,
- aktiver und passiver Handel mit Einfluss und Beziehungen,
- Geldwäsche als Folge von Bestechungsdelikten,
- Buchführungsdelikte im Zusammenhang mit Bestechungsdelikten (Rechnungen, Bilanzen usw.).

Die Staaten sind gehalten, wirksame und abschreckende Strafen und Maßnahmen einschließlich evtl. Auslieferungshaft vorzusehen. Auch juristische Personen haften für zu ihren Gunsten begangene Delikte; ihnen drohen wirksame strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen einschließlich Geldbußen. Das Übereinkommen enthält auch Bestimmungen über Anstiftung und Beihilfe, Strafflosigkeit, Kriterien zur Bestimmung des staatlichen Gerichtsstands, Haftung juristischer Personen, Schaffung besonderer Dienststellen zur Korruptionsbekämpfung, Schutz von Personen, die mit den Untersuchungsbehörden und der Staatsanwaltschaft zusammenarbeiten, Sammlung von Beweismaterial sowie die Einziehung erlangter Gewinne.

Das Übereinkommen fordert verstärkte internationale Zusammenarbeit (Amtshilfe, Auslieferung und Übermittlung von Informationen) bei der Untersuchung und Verfolgung von Bestechungsdelikten.

* * *

Zivilrechtsübereinkommen über Korruption (SEV Nr. 174), am 4. November 1999 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. November 2003.

Hierbei handelt es sich um den ersten Versuch, gemeinsame internationale Regeln im bürgerlichen Recht zur

Bekämpfung der Korruption aufzustellen. Die Vertragsparteien sind gehalten, in ihrem bürgerlichen Recht „wirksame Rechtshilfen für Personen vorzusehen, die infolge von Bestechungshandlungen einen Schaden erlitten haben, damit sie in die Lage versetzt werden, ihre Rechte und Interessen geltend zu machen und gegebenenfalls Schadensersatz zu erlangen“ (Art.1).

Das Übereinkommen besteht aus drei Kapiteln, die Folgendes umfassen: Maßnahmen auf nationaler Ebene, internationale Zusammenarbeit und Überwachung der Durchführung sowie Schlussbestimmungen. Mit der Ratifizierung verpflichten sich die Staaten, die Grundsätze und Regeln des Übereinkommens unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Landes in inländisches Recht zu übertragen.

Das Übereinkommen behandelt:

- Schadensersatzfragen,
- Haftungsfragen (einschließlich staatlicher Amtshaftung für Bestechungsdelikte öffentlicher Amtsträger),
- fahrlässige Mitschuld : Verweigerung oder Minderung von Schadensersatz je nach den Umständen,
- Gültigkeit von Verträgen,
- Schutz von Angestellten, die Korruptionsfälle aufdecken,
- Klarheit und Genauigkeit in der Buchführung und bei der Rechnungsprüfung,
- Beschaffung von Beweismaterial,
- gerichtliche Anordnungen zur Sicherstellung von Vermögenswerten, die zur Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils benötigt werden, und zur Aufrechterhaltung des bisherigen Zustands bis zur Lösung der strittigen Fragen,
- internationale Zusammenarbeit.

Die Gruppe von Staaten, die sich zur Bekämpfung der Korruption zusammengetan hat (GRECO), wacht über die Einhaltung der im Rahmen des Übereinkommens von den Vertragsstaaten eingegangenen Verpflichtungen.

* * *

Europäisches Übereinkommen zur Förderung der staatenübergreifenden Freiwilligenarbeit für Jugendliche ([SEV Nr. 175](#)), am 1. Mai 2000 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Übereinkommen tritt nach 5 Ratifizierungen, darunter 4 Mitgliedstaaten, in Kraft.

Das Übereinkommen betrifft Achtzehn- bis Fünfundzwanzigjährige, die als freiwillige Helfer (sog. voluntary service) für drei bis zwölf Monate ins Ausland gehen wollen. Dieser Text bietet die Grundlage dafür, dass junge Freiwillige in Europa einen eigenen Rechtsstatus erhalten. Es handelt sich darum, gewisse Probleme zu lösen, die mit den Rechten und Pflichten freiwilliger Helfer und der verschiedenen beteiligten Partner sowie der entsendenden und aufnehmenden Organisationen zu tun haben (vorherige Information und Ausbildung, Pflicht zur Sozialversicherung, Unterbringung, Urlaub und Taschengeld).

Das Übereinkommen berücksichtigt bereits vorhandene Regelungen und bietet Lösungen für die Probleme und Hindernisse an, auf die junge Leute gestoßen sind, die als freiwillige Helfer ins Ausland gehen wollten. Das Übereinkommen sieht vor, dass freiwillige Helfer am Schluss ein Zeugnis bekommen, dass die im Rahmen ihrer informellen Weiterbildung erworbenen Fertigkeiten bestätigt.

* * *

Landschaftsübereinkommen des Europarates ([SEV Nr. 176](#)), am 20. Oktober 2000 in Florenz zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 2004.

Bei dem Übereinkommen geht es darum, die öffentlichen Behörden aufzufordern, in ihrer Politik und ihren Maßnahmen auf örtlicher, regionaler, nationaler und internationaler Ebene europaweit dem Landschaftsschutz, der Landschaftspflege und der Landschaftsplanung Beachtung zu schenken. Das Übereinkommen betrifft sämtliche Landschaften, sowohl besonders bedeutsame als auch gewöhnliche, welche die menschliche Lebensqualität und die Qualität der Umwelt bestimmen. Der Text sieht vor, dass alle Maßnahmen der jeweiligen Landschaft angepasst werden. Die Besonderheiten einer jeden Landschaft erfordern verschiedene Vorgangsweisen, vom strikten Naturschutz über Landschaftsschutz, Landschaftspflege und bessere Landschaftsgestaltung bis hin zur Schaffung von Landschaften.

Das Übereinkommen schlägt rechtliche und finanzielle Anreize auf nationaler und internationaler Ebene vor, um eine durchdachte „Landschaftspolitik“ sowie ein besseres Zusammenspiel zwischen den örtlichen und den gesamtstaatlichen Dienststellen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit beim Landschaftsschutz zu fördern. Das Übereinkommen zählt eine Reihe verschiedener Lösungen auf, derer sich die Staaten je nach ihren besonderen Bedürfnissen bedienen können.

Zwischenstaatliche Ausschüsse beim Europarat überwachen die Durchführung des Übereinkommens. Der Text sieht auch die Verleihung eines Landschaftspreises durch den Europarat vor. Diesen Preis können Gemeinden, Regionen oder nichtstaatliche Organisationen zugesprochen bekommen, wenn sie in ihrer Politik und ihren Maßnahmen in beispielhafter und dauerhafter Weise zum Landschaftsschutz, zur Landschaftspflege und zur Landschaftsplanung beigetragen haben.

* * *

Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ([SEV Nr. 177](#)), am 4. November 2000 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. April 2005.

Protokoll Nr. 12 sieht ein grundsätzliches Diskriminierungsverbot vor. Das derzeitige Diskriminierungsverbot der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte bezieht sich nämlich nur auf Fälle von Diskriminierung bei der Inanspruchnahme des einen oder des anderen von der Konvention garantierten Rechts (*Artikel 14 – Diskriminierungsverbot: "Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten."*).

Das Protokoll hebt diese Beschränkung auf und legt fest, dass niemand unter keinerlei Vorwand von einer öffentlichen Behörde diskriminiert werden darf.

* * *

Europäisches Übereinkommen über Rechtsschutz für Dienstleistungen mit bedingtem Zugang und der Dienstleistungen zu bedingtem Zugang ([SEV Nr. 178](#)), am 24. Januar 2001 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2003.

Das Übereinkommen bemüht sich um den Schutz von Betreibern und Anbietern von gebührenpflichtigen Rundfunk- und Fernsehsendungen sowie On-line-Diensten gegen unrechtmäßige Inanspruchnahme solcher Dienste. Es ergänzt eine entsprechende Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft durch die Erweiterung des Schutzes auf ganz Europa.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Herstellung, die Einfuhr, die Verteilung, den Verkauf, die Vermietung, den Besitz oder den Einbau von Entschlüsselungsgeräten (sog. Decodern) oder besonderen Karten (sog. smart cards), mit denen man unberechtigt Zugang zu den oben genannten Sendungen oder Diensten erlangt, unter Strafe zu stellen. Sie sind auch gehalten, die Vermarktung unrechtmäßiger Vorrichtungen sowie Werbung und Anzeigen hierfür zu verbieten.

Die in dem Übereinkommen vorgesehenen Strafen umfassen Einzug und Beschlagnahme der entsprechenden Vorrichtungen oder des betreffenden Materials sowie etwaiger Profite oder finanzieller Gewinne aus solchen ungesetzlichen Handlungen.

Mit der Annahme dieses Übereinkommens möchte der Europarat den europäischen Anbietern audiovisueller oder on-line verfügbarer Dienstleistungen sowohl im Interesse der Betreiber als auch im Interesse des Publikums helfen, Einkommenseinbußen zu verringern, die sie als Ergebnis elektronischer oder computermäßiger Piraterie erleiden.

* * *

Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe ([SEV Nr. 179](#)), am 4. Oktober 2001 in Moskau zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. September 2002.

Das Zusatzprotokoll zielt auf eine bessere Handhabung des Abkommens (SEV Nr. 92), das Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz auf dem Gebiet einer Vertragspartei haben, in die Lage versetzt, auch auf dem Gebiet eines anderen Vertragsstaates rechtlichen Beistand in bürgerlich-rechtlichen, handelsrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten zu beantragen. Vor allem die Zusammenarbeit zwischen den obersten Staatsbehörden und die Kommunikation zwischen Anwälten und Antragstellern sollen verbessert und die Anwendung des Abkommens durch die obersten Staatsbehörden soll wirkungsvoller gestaltet werden.

* * *

Übereinkommen über die Information und Verfahrenshilfe bezüglich der "Dienstleistungsgesellschaften von Informationen" ([SEV Nr. 180](#)), am 4. Oktober 2001 in Moskau zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Ratifizierung durch 5 abgegebene Unterzeichnungen von dessen wenigstens ein Nicht Mitgliedsstaat des europäischen Wirtschaftsraumes.

Dieses in enger Zusammenarbeit mit Europäischer Kommission ausgearbeitete Übereinkommen bezweckt die Schaffung eines Systems rechtlicher Information und Zusammenarbeit im Bereich der neuen Kommunikationsdienste. Die Anwendung der Richtlinie 98/48/EC soll über die Europäische Union hinaus auf ganz Europa ausgedehnt werden. Der Europarat soll in die Lage versetzt werden, als Anlauf- und Sammelstelle (Clearing House) für Gesetzesentwürfe zu Dienstleistungen im Rahmen der Informationsgesellschaft (sog. Information Society Services) dienen. Damit soll eine möglichst einheitliche Regelung von On-line-Diensten in ganz Europa sichergestellt werden. Inkrafttreten: sobald fünf Unterzeichner ihren Willen kundgetan haben, sich an das Übereinkommen zu halten, wobei mindestens einer der fünf nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören darf.

* * *

Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Kontrollstellen und grenzüberschreitendem Datenverkehr ([SEV Nr. 181](#)), am 8. Oktober 2001 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2004.

Das Zusatzprotokoll möchte den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, wie er in dem 1981 angenommenen Übereinkommen (SEV Nr. 108) verankert ist, in zweifacher Hinsicht verbessern. Als Erstes sieht der Text vor, dass nationale Dienststellen eingerichtet werden, die darüber wachen, dass die im Vollzug des Übereinkommens erlassenen Gesetze und Vorschriften zum Schutz persönlicher Daten und zur grenzüberschreitenden Datenübermittlung eingehalten werden. Die zweite Verbesserung betrifft die grenzüberschreitende Datenübermittlung an Drittstaaten. Diese ist nur gestattet, wenn der Empfängerstaat oder die empfangende internationale Organisation ein entsprechendes Datenschutzniveau aufzuweisen hat.

* * *

Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über Rechtshilfe in Strafsachen ([SEV Nr. 182](#)), am 8. November 2001 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Februar 2004.

Das Protokoll soll die Staaten besser in die Lage versetzen, auf grenzüberschreitende Kriminalität im Lichte sozialer und politischer Entwicklungen in Europa und der technologischen Entwicklung in der Welt zu reagieren. Es will mithin das Übereinkommen von 1959 und sein Zusatzprotokoll von 1978 verbessern und ergänzen. Vor allem soll die Reihe von Situationen, in denen um Amtshilfe nachgesucht werden kann, ausgeweitet werden; Amtsdhilfe soll leichter, schneller und flexibler erfolgen. Außerdem berücksichtigt das Protokoll die Erfordernisse des Datenschutzes bei der Erfassung persönlicher Daten.

* * *

Europäisches Übereinkommen zum Schutze des audio-visuellen Erbes ([SEV Nr. 183](#)), am 8. November 2001 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Januar 2008.

Das Übereinkommen ist Bestandteil der Bemühungen des Europarats um kulturelle Zusammenarbeit. Dabei war die Förderung der europäischen Filmproduktion stets ein besonderes Anliegen. Vorausgegangen waren das Europäische Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen von 2. Oktober 1982 (SEV Nr. 147), und anderen Entschlüssen über das gleiche Thema.

Die Übereinkommen und das Protokoll sind die grundsätzliche gesetzliche Pflicht in jedem Unterzeichnerstaat, eine Kopie von allem Filmmaterial und jeder Koproduktion, soweit diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, zu hinterlegen. Diese Hinterlegungspflicht erfordert nicht nur die Hinterlegung einer Referenzkopie an einer dafür amtlich bestimmten Archivstelle, sondern schließt auch die Pflicht zur Pflege und erforderlichenfalls Konservierung des Filmmaterials ein. Ferner muss das hinterlegte Filmmaterial für Hochschul- und Forschungszwecke im Rahmen der nationalen oder internationalen urheberrechtlichen Bestimmungen zugänglich sein.

Das Übereinkommen und das dazu gehörige Protokoll bilden die erste international verbindliche Vereinbarung auf diesem Gebiet. Damit wird die systematische Aufbewahrung audiovisueller Produktionen in Filmarchiven eingeführt, wo die neuesten Konservierungs- und Restaurierungsmethoden zur langfristigen Verhütung von Verschlechterung der Bild- und Tonqualität zur Verfügung stehen.

* * *

Protokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutze des audio-visuellen Erbes, zum Schutz der Fernsehproduktionen ([SEV Nr. 184](#)), am 8. November 2001 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. April 2014.

Das Übereinkommen ist Bestandteil der Bemühungen des Europarats um kulturelle Zusammenarbeit. Dabei war die Förderung der europäischen Filmproduktion stets ein besonderes Anliegen. Vorausgegangen waren das Europäische Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen von 2. Oktober 1982 (SEV Nr. 147), und anderen Entschlüssen über das gleiche Thema.

Die Übereinkommen und das Protokoll sind die grundsätzliche gesetzliche Pflicht in jedem Unterzeichnerstaat, eine Kopie von allem Filmmaterial und jeder Koproduktion, soweit diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, zu hinterlegen. Diese Hinterlegungspflicht erfordert nicht nur die Hinterlegung einer Referenzkopie an einer dafür amtlich bestimmten Archivstelle, sondern schließt auch die Pflicht zur Pflege und erforderlichenfalls Konservierung des Filmmaterials ein. Ferner muss das hinterlegte Filmmaterial für Hochschul- und Forschungszwecke im Rahmen der nationalen oder internationalen urheberrechtlichen Bestimmungen zugänglich sein.

Das Übereinkommen und das dazu gehörige Protokoll bilden die erste international verbindliche Vereinbarung auf diesem Gebiet. Damit wird die systematische Aufbewahrung audiovisueller Produktionen in Filmarchiven eingeführt, wo die neuesten Konservierungs- und Restaurierungsmethoden zur langfristigen Verhütung von Verschlechterung der Bild- und Tonqualität zur Verfügung stehen.

* * *

Übereinkommen über Computerkriminalität ([SEV Nr. 185](#)), am 23. November 2001 in Budapest zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2004.

Das Übereinkommen ist die erste internationale Vereinbarung über mittels Internet oder sonstiger Computernetze begangene Straftaten. Es betrifft vor allem Verletzungen des Urheberrechts, Betrug per Computer, Kinderpornographie und Verstöße gegen die Sicherheit von elektronischen Netzen. Das Übereinkommen enthält auch eine Reihe von Ermächtigungen und Verfahrensvorschriften wie etwa zur Suche in Computernetzen und zum Abfangen von Nachrichten.

Hauptzweck ist laut der Präambel die Verfolgung einer gemeinsamen Strafrechtspolitik zum Schutz der Gesellschaft vor Straftaten per Computer (sog. cybercrimes), und zwar insbesondere durch entsprechende

gesetzliche Regelungen und die Förderung internationaler Zusammenarbeit.

* * *

Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin bezüglich der Transplantation von menschlichen Organen und Gewebe ([SEV Nr. 186](#)), am 24. Januar 2002 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Mai 2006.

Das Protokoll bezweckt den Schutz der menschlichen Würde und Unversehrtheit sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten angesichts des wissenschaftlichen und medizinischen Fortschritts.

Das Zusatzprotokoll enthält allgemeine Grundsätze und besondere Bestimmungen über die Verpflanzung menschlicher Organe und Gewebe zu therapeutischen Zwecken.

Die im Protokoll festgehaltenen allgemeinen Grundsätze umfassen den gleichen Zugang von Patienten zu Verpflanzungsdiensten nach Recht und Billigkeit, transparente Regeln für die Zuteilung von Organen, Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsnormen, Verbot von Organspenden zu Gelderwerbzwecken sowie die Pflicht, Spender, Empfänger, medizinisches Personal und die Öffentlichkeit angemessen zu informieren.

Besondere Bestimmungen betreffen die Entnahme von Organen lebender oder verstorbener Personen, die Verwendung der entnommenen Organe und Gewebe, das Verbot damit beabsichtigter Gewinnerzielung, die Vertraulichkeit sowie Strafen und Schadensersatz.

* * *

Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen ([SEV Nr. 187](#)), am 3. Mai 2002 in Vilnius zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2003.

Das Protokoll untersagt die Todesstrafe in allen Fällen, auch bei Straftaten, die zu Kriegszeiten oder im Augenblick drohender Kriegsgefahr begangen wurden.

Hinsichtlich des Protokolls Nr. 13 sind keinerlei Abweichungen oder Vorbehalte erlaubt.

* * *

Zusatzprotokoll zum Übereinkommen gegen Doping ([SEV Nr. 188](#)), am 12. September 2002 in Warschau zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. April 2004.

Ziel des Protokolls ist die gegenseitige Anerkennung von Dopingkontrollen und eine wirksamere Anwendung des Übereinkommens (SEV Nr. 135).

Zu diesem Zweck stellt das Protokoll sicher, dass die Vertragsstaaten die an Sportlern und Sportlerinnen aus anderen Vertragsstaaten vorgenommenen Dopingkontrollen anerkennen. Dadurch erspart man sich eine Vielzahl zweiseitiger Vereinbarungen und verstärkt die Wirkung von Antidopingkontrollen. Im gleichen Geiste stellt das Protokoll die erste rechtsverbindliche Vereinbarung des internationalen öffentlichen Rechts dar, mit der die Zuständigkeit der Weltagentur gegen Doping (World Anti-Doping Agency) zur Vornahme von Kontrollen auch außerhalb von Wettkämpfen anerkannt wird.

Um die Wirksamkeit des Übereinkommens zu erhöhen, sieht das Protokoll ein verbindliches Überwachungsverfahren vor. Die Überwachung erfolgt durch ein Evaluierungsteam, das dem betreffenden Staat einen Besuch abstattet und anschließend einen Evaluierungsbericht vorlegt.

* * *

Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art ([SEV Nr. 189](#)), am 28. Januar 2003 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 2006.

Das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen (SEV Nr. 185) stellt hierfür gemeinsame Grundsätze auf. Durch dieses Protokoll wird die Reichweite des Übereinkommens zur Datennetzkriminalität – einschließlich seiner umfangreichen Vorschriften, Verfahrensregeln und Bestimmungen über die internationale Zusammenarbeit – auf Delikte rassistischer oder fremdenfeindlicher Propaganda ausgedehnt. Abgesehen von einer Vereinheitlichung der strafrechtlichen Einstufung solcher Handlungen oder Äußerungen will das Protokoll somit die Vertragsparteien besser in die Lage versetzen, die diesbezüglich im Übereinkommen vorgesehenen Mittel und Wege internationaler Zusammenarbeit zu nutzen.

* * *

Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus ([SEV Nr. 190](#)), am 15. Mai 2003 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Protokoll tritt nach seiner Ratifizierung durch alle Vertragsparteien des Übereinkommens in Kraft.

Die wesentlichen Inhalte des Änderungsprotokolls sind die folgenden:

- Die Liste von Vergehen, die nicht als „politisch“ angesehen werden dürfen, wurde beträchtlich erweitert, um alle Delikte zu erfassen, die in den einschlägigen Übereinkommen und Protokollen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgezählt sind.
- Ein vereinfachtes Ergänzungsverfahren wurde eingeführt, um einerseits in Zukunft neue Tatbestände in die Liste aufnehmen zu können.
- Das Übereinkommen steht den Staaten, die beim Europarat Beobachterstatus haben, zum Beitritt offen. Von Fall zu Fall kann das Ministerkomitee auch andere Staaten zum Beitritt auffordern.

Obwohl das Übereinkommen nicht unmittelbar allgemeinen Auslieferungsfragen regelt, wurde die klassische Diskriminierungsklausel erweitert. Es ist nunmehr vorgesehen, dass die Auslieferung dann verweigert werden kann, wenn der Täter Gefahr läuft, in dem betreffenden Land zum Tode verurteilt, gefoltert oder ohne die Möglichkeit bedingten Straferlasses zu lebenslanger Haft verurteilt zu werden.

Das Protokoll sieht mithin ein Überprüfungsverfahren ("COSTER") vor, das darüber wacht, dass das neue Vorbehaltsverfahren sowie sonstige sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen eingehalten werden. Dieses Verfahren erfolgt zusätzlich zur klassischen und allgemeineren Zuständigkeit des Ausschusses über Verbrechensbekämpfung (European Committee on Crime Problems, CDPC), der europäische Übereinkommen im Strafrecht überwacht.

* * *

Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption ([SEV Nr. 191](#)), am 15. Mai 2003 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Februar 2005.

Dieses Protokoll erstreckt die Reichweite des Übereinkommens (SEV Nr. 173) auf Schiedsrichter in handelsrechtlichen, bürgerlich-rechtlichen und sonstigen Angelegenheiten sowie auf Geschworene und ergänzt damit die Bestimmungen des Übereinkommens, das die Gerichtsbehörden vor Korruption schützen will. Vertragsstaaten des Protokolls müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um auch die aktive und passive Bestechung von in- und ausländischen Schiedsrichtern und Geschworenen unter Strafe zu stellen.

* * *

Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern ([SEV Nr. 192](#)), am 15. Mai 2003 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. September 2005.

Angesichts der Probleme, die bei der Ausübung und Schutz der Kinderrechte persönlichen Beziehungen, sowie seine mögliche Einschränkungen Das Übereinkommen zielt darauf ab, diese Beziehungen im Lichte der besten Interessen des Kindes zu regeln.

Ziel des Übereinkommens ist es, eine Verbesserung gewisser Aspekte des Rechts auf Kontakt im In- und Ausland zu erreichen und insbesondere das grundlegende Recht von Kindern und ihren Eltern auf weiteren regelmäßigen Kontakt näher auszugestalten und zu stärken. Notfalls kann dieses Recht des Kindes auch auf Kontakt zu anderen Personen als den Eltern erstreckt werden, vor allem dann, wenn das Kind mit der betreffenden Person verwandt ist.

Insoweit geht es dem Übereinkommen darum, allgemeine Grundsätze für den Kontakt betreffende Anordnungen festzulegen. Auch gilt es, entsprechende Sicherheiten und Garantien für die ordnungsgemäße Durchführung solcher Kontakte und die unmittelbare Rückkehr der Kinder nach Ablauf der Besuchszeit zu bestimmen. Das Übereinkommen verpflichtet alle Gremien und Behörden, die mit Anordnungen zu Fragen des Kontakts befasst sind, zur Zusammenarbeit und verstärkt die Anwendung bestehender einschlägiger internationaler Vereinbarungen auf diesem Gebiet.

* * *

Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (revidiert) ([SEV Nr. 193](#)), am 6. November 2003 in Chisinau zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 14. März 2006.

Das revidierte Übereinkommen gründet sich auf die Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse der letzten 30 Jahre. Es enthält Bestimmungen, die darauf abzielen, festgestellte Mängel zu beheben und die Anwendung der Grundsätze des Übereinkommens zu erleichtern. Es war als Rahmenübereinkommen zur Festlegung wesentlicher Grundsätze für alle Tierarten gedacht. Vorgesehen sind auch Zusatzprotokolle technischer Art, die in einem vereinfachten Verfahren abgeändert werden können. So können sie im Lichte gemachter Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse leichter auf den neuesten Stand gebracht werden.

Das revidierte Übereinkommen sieht im Beitrittsfall die Kündigung des ursprünglichen Übereinkommens (SEV Nr. 65) vor. Auf diese Weise sind Staaten nicht gleichzeitig an zwei einander widersprechende Texte gebunden.

* * *

Protokoll Nr. 14 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Änderung des Kontrollsystems der Konvention ([SEV Nr. 194](#)), am 13. Mai 2004 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juni 2010.

Durch das Protokoll wäre das Ministerkomitee dazu ermächtigt, sofern es die dafür nötige Zwei-Drittel-Mehrheit bildet, Verfahren vor den Gerichtshof zu bringen, bei denen sich der jeweilige Staat weigerte, einem Urteil nachzukommen.

Das Ministerkomitee würde auch das Recht bekommen, den Gerichtshof zur Auslegung eines Urteils aufzufordern. Dies würde dem Ministerkomitee bei seiner Aufgabe helfen, die Vollstreckung der Urteile zu überwachen und außerdem dabei helfen festzulegen, welche Maßnahmen nötig sind, um einem Urteil nachzukommen.

Eine weitere Maßnahme, die das Protokoll vorsieht, ist mit Blick auf den Beitritt der Europäischen Union zur Konvention die Amtszeit der Richter in eine Amtszeit von neun Jahren umzuwandeln.

* * *

Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin betreffend biomedizinische Forschung ([SEV Nr. 195](#)), am 25. Januar 2005 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. September 2007.

Das Zusatzprotokoll dient dazu, auf den Prinzipien des Übereinkommens aufzubauen, um die Menschenrechte und –würde im Bereich der biomedizinischen Forschung zu schützen. Ziel ist die Definition und Sicherung der Grundrechte in der biomedizinischen Forschung, insbesondere der Teilnehmer.

Das Protokoll deckt alle Aktivitäten der biomedizinischen Forschung ab, darunter Interventionen am Menschen.

Das Grundprinzip der Forschung am Menschen ist, wie in der Konvention auch, die freie, aufgeklärte, spezifische und belegbare Einwilligung der teilnehmenden Person(en). Das Protokoll wird Fragen wie Risiken und Nutzen der Forschung, Einwilligung, Schutz von Personen, die nicht einwilligungsfähig sind, wissenschaftliche Qualität, unabhängige Prüfung der Forschung durch eine Ethikkommission, Vertraulichkeit und das Recht auf Information, unerlaubte Einflussnahme, Sicherheit und Sorgfaltspflicht umfassen.

* * *

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus ([SEV Nr. 196](#)), am 16. Mai 2005 in Warschau zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juni 2007.

Um bereits bestehende internationale Texte bezüglich des ‚Kampfs gegen den Terrorismus‘ wirksamer zu machen, hat der Europarat bereits diese Konvention angenommen. Damit sollen die Bemühungen der Mitgliedsstaaten in der Terrorismusprävention gestärkt werden. Zwei Wege werden aufgezeigt, wie dieses Ziel erreicht werden kann:

- Unter Strafe Stellung bestimmter Handlungen, die zum Begehen von terroristischen Angriffen führen können, wie öffentliche Provokation, Rekrutierung und Ausbildung
- Verstärkte Zusammenarbeit in der Prävention, und zwar durch nationale Präventionspolitik wie auch internationale Prävention (Änderung bestehender Vereinbarungen hinsichtlich von Auslieferungen und der Rechtshilfe in Strafsachen sowie zusätzliche Mittel).

Die Konvention enthält eine Bestimmung zum Schutz und zur Entschädigung von Opfern des Terrorismus. Um die effektive Umsetzung und das Follow-up sicherzustellen, ist ein Konsultierungsprozess vorgesehen.

* * *

Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels ([SEV Nr. 197](#)), am 16. Mai 2005 in Warschau zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Februar 2008.

Die Konvention ist ein umfassendes Instrument, welches auf den Schutz von Opfern des Menschenhandels und die Sicherung ihrer Rechte abzielt.

Die Konvention ist auf alle Formen von Menschenhandel anwendbar, ob innerstaatlich oder grenzübergreifend, ob in Verbindung mit organisiertem Verbrechen oder nicht. Sie bezieht sich auf Frauen, Männer und Kinder gleichermaßen, unabhängig von der Art des Delikts: sexuelle Ausbeutung, Zwangsarbeit- oder dienste etc.

Die Konvention garantiert die Überwachung der Einhaltung seitens der Mitgliedsstaaten mittels eines unabhängigen Monitoring - Mechanismus ("GRETA").

* * *

Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus ([SEV Nr. 198](#)), am 16. Mai 2005 in Warschau zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Mai 2008.

Aufgrund der Tatsache, dass sich der Terrorismus nicht nur durch Geldwäsche aus kriminellen Handlungen finanziert, sondern auch durch legitime Aktivitäten, hat der Europarat beschlossen, sein Übereinkommen von 1990 zu aktualisieren und zu erweitern.

Diese neue Übereinkommen ist der erste internationale Vertrag, der sowohl die Prävention als auch die Kontrolle der Geldwäsche sowie die Finanzierung des Terrorismus abdeckt. Der schnelle Zugang zu Finanzdaten oder Informationen über Vermögenswerte krimineller Organisationen, Terrorgruppen eingeschlossen, so der Text, sei der Schlüssel zu erfolgreichen präventiven und repressiven Maßnahmen und schließlich der beste Weg, sie zu stoppen.

Das Übereinkommen hält einen Mechanismus, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Vertragspartner sicherzustellen.

* * *

Rahmenkonvention des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft ([SEV Nr. 199](#)), am 27. Oktober 2005 in Faro zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juni 2011.

Diese Konvention geht von der Idee aus, dass das Wissen und der Nutzen des Kulturerbes ein Recht der Bürgerinnen und Bürger ist, am kulturellen Leben – wie in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung festgehalten – teilzunehmen.

Dieser Text versteht das Kulturerbe sowohl als Ressource für die menschliche Entwicklung dar, als auch für die Steigerung der kulturellen Diversität sowie der Förderung des interkulturellen Dialogs, zudem als Teil eines Modells für eine ökonomische Entwicklung, das auf den Prinzipien nachhaltiger Nutzung von Ressourcen beruht.

* * *

Konvention des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge ([SEV Nr. 200](#)), am 19. Mai 2006 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Mai 2009.

Nachfolgestaaten können zu einer großen Zahl staatenloser Personen führen. Der Vertrag baut daher auf dem 1997 Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit auf ([SEV Nr. 166](#)), indem es noch detailliertere Regelungen entwickelt, die von den Staaten im Hinblick auf die Vermeidung oder zumindest größtmöglichen Reduzierung von Fällen der Staatenlosigkeit angewendet werden sollten, die sich durch Nachfolgestaaten ergeben.

* * *

Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ([SEV Nr. 201](#)), am 25. Oktober 2007 in Lanzarote zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2010.

Dieses Übereinkommen ist das erste Rechtsinstrument, das die zahlreichen Formen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu Straftaten erklärt, einschließlich der Missbrauchsfälle, die unter Anwendung von Gewalt, Zwang oder Drohungen zu Hause oder in der Familie stattfinden. Zu den Präventivmaßnahmen, die in dem Übereinkommen aufgeführt sind, schließen das Screening, die Rekrutierung und das Training von Personen ein, die mit Kindern arbeiten, die Aufklärung von Kindern betreiben und sie darin unterrichten, wie sie sich selbst schützen können, sowie Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf Straftäter und potenzielle Straftäter.

Das Übereinkommen schafft außerdem Programme zur Unterstützung von Opfern, ermutigt Menschen, vermutete sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch zu melden, und richtet Telefonleitungen und Internet-Hilfsstellen für Kinder ein.

Es stellt darüber hinaus sicher, dass bestimmte Verhaltensweisen als Straftaten klassifiziert werden, u.a. sexuelle Handlungen mit einem minderjährigen Kind und Kinderprostitution und Kinderpornografie. Das Übereinkommen unter Strafe stellt auch die Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke („Grooming“) und „sextourismus“.

Mit dem Ziel, den Kindersextourismus zu bekämpfen, schafft das Übereinkommen die Möglichkeit, Personen für einige Straftaten zu verfolgen, auch wenn diese im Ausland begangen werden. Das neue Rechtsinstrument stellt außerdem sicher, dass kindliche Opfer bei den Prozessen geschützt werden, z. B. im Hinblick auf ihre Identität und ihre Privatsphäre.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert) (SEV Nr. 202), am 27. November 2008 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. September 2011.

Ziel ist es, gesellschaftliche und rechtliche Entwicklungen zu berücksichtigen und gleichzeitig die Europäische Menschenrechtskonvention einzuhalten. Außerdem müssen die Interessen des Kindes stets Vorrang vor allen anderen Dingen haben.

Die neuen Rechtsvorschriften der Konvention sind die folgenden:

- Das Einverständnis des Vaters ist in allen Fällen einzuholen, auch wenn das Kind außerehelich geboren wurde.
- Das Einverständnis des Kindes ist erforderlich, sofern das Kind über ein umfassendes Verständnis der Sachlage verfügt, um sein Einverständnis geben zu können.
- Das Übereinkommen ermöglicht Alleinstehenden und heterosexuellen unverheirateten Paaren, deren Partnerschaft in einem Staat, der diese Verbindung anerkennt, eingetragen ist, die Adoption eines Kindes. Das Übereinkommen überlässt den Staaten die Entscheidung, in einer stabilen Partnerschaft zusammenlebenden, homosexuellen und gleichgeschlechtlichen Paaren die Adoption eines Kindes zu ermöglichen.
- Das neue Übereinkommen ermöglicht ein besseres Gleichgewicht zwischen dem Wunsch von adoptierten Kindern, ihre Identität zu erfahren, und dem Recht biologischer Eltern auf Wahrung ihrer Anonymität.
- Das Mindestalter der Adoptiveltern muss zwischen 18 und 30 Jahren liegen und der Altersunterschied zwischen Adoptiveltern und Kind sollte vorzugsweise 16 Jahre betragen.

* * *

Zusatzprotokoll zur Konvention über Menschenrechte und Biomedizin betreffend der Gentests zu gesundheitlichen Zwecken (SEV Nr. 203), am 27. November 2008 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2018.

Das Protokoll beinhaltet Grundsätze, die sich unter anderem auf die Genforschung, Vorabinformation sowie Zustimmung und Genberatung bezieht. Es legt allgemeine Vorschriften zur Durchführung von Gentests fest und behandelt zum ersten Mal auf internationaler Ebene das Thema direkter Zugang zu Gentests, für die in naher Zukunft ein kommerzielles Angebot entstehen kann. Des Weiteren spezifiziert das Protokoll die Bedingungen unter denen die Test bei Personen durchgeführt werden, die ihre Zustimmung nicht geben können. Ebenfalls abgedeckt ist der Schutz der Privatsphäre und das Recht auf Informationen, die durch die Durchführung von Gentests gesammelt wurden. Außerdem berücksichtigt das Protokoll das sogenannte Genscreening.

* * *

Protokoll Nr. 14bis zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SEV Nr. 204), am 27. Mai 2009 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Oktober 2009.

Protokoll Nr. 14bis, vorbehaltlich seines Inkrafttretens, erlaubt die Anwendung von zwei Verfahrenselementen von Protokoll Nr. 14 im Hinblick auf jene Staaten, die ihre Zustimmung geben:

- ein Einzelrichter kann nachweislich unzulässige Anträge ablehnen;
- die Zuständigkeit des Ausschusses aus drei Richtern wird ausgeweitet, um Anträge für zulässig erklären und über deren Begründetheit entscheiden zu können, wenn es bereits ein gut etabliertes Fallrecht des Gerichtshofes gibt.

* * *

Konvention des Europarats über den Zugang zu amtlichen Dokumenten (SEV Nr. 205), am 18. Juni 2009 in Tromsø zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Dezember 2020.

Die Konvention ist das erste völkerrechtliche Instrument zur Anerkennung eines allgemeinen Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten der öffentlichen Verwaltung. Transparenz öffentlicher Behörden ist ein wichtiger Bereich im Rahmen der guten Regierungsführung (sog. „*good governance*“) und Maßstab für eine demokratische und pluralistische Gesellschaft. Sie zeigt. Ebenso ist sie Zeichen, dass eine Gesellschaft offen für die Teilnahme der Bürger an Selbstentwicklung und Ausübung die grundlegenden Menschenrechte ist. Sie stärkt die Legitimität der öffentlichen Verwaltung und festigt das Vertrauen in sie.

Dieses Abkommen enthält das Recht Einsicht in amtliche Dokumente zu erhalten. Eine Beschränkung des Rechts ist nur zulässig, wenn sie bestimmten Interessen wie der öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung oder dem Schutz der Privatsphäre dient.

Die Konvention setzt Mindeststandards fest, die bei der Bearbeitung von Anträgen über dem Zugang zu amtlichen Dokumenten (Form und Gebühren für Zugang zu amtlichen Dokumenten), bei der Beantwortung der Anfrage sowie bei weiteren Maßnahmen zu berücksichtigen sind und es ist notwendig, um eine gemeinsame Grundlage für die jeweiligen nationalen Gesetze zu schaffen, den einzelnen Gesetzgebern aber auch die Möglichkeit der Einräumung noch weitergehenden Zugangs zu amtlichen Dokumenten zu gewährleisten.

Eine Gruppe von Experten auf dem Gebiet des Zugangs zu Amtlichen Dokumenten wird die Implementierung der Konvention durch die Mitgliedsstaaten überwachen.

* * *

Protokoll Nr. 3 zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften betreffend Verbände für euroregionale Zusammenarbeit (VEZ) (SEV Nr. 206), am 16. November 2009 in Utrecht zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 2013.

Protokoll Nr. 3 des Madrider Konvention regelt den Rechtsstatus, die Schaffung und das Betreiben von „Euroregionalen Kooperationszusammenschlüssen“. Das Ziel eines Zusammenschlusses, der aus lokalen Behörden und anderen öffentlichen Organen der Vertragsparteien besteht, ist die Umsetzung der grenzüberschreitenden und interterritorialen Zusammenarbeit in die Praxis für seine Mitglieder, im Umfang ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse. Laut Protokoll kann der Europarat ein Modell für die nationalen Gesetze entwerfen, um die Verabschiedung einer angemessenen nationalen Gesetzgebung für die effektive Umsetzung der „Euroregionalen Kooperationszusammenschlüsse“ durch die Vertragsparteien zu unterstützen.

* * *

Zusatzprotokoll zur Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung über das Recht zur Beteiligung an den Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung ([SEV Nr. 207](#)), am 16. November 2009 in Utrecht zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juni 2012.

Das Zusatzprotokoll erweitert die Europäische Charta (SEV Nr. 122) um eine neue Dimension, indem es eine internationale Rechtsgarantie für das Recht vorsieht, an den Angelegenheiten einer kommunalen Behörde mitzuwirken. Das Recht auf Mitwirkung an Angelegenheiten einer kommunalen Behörde bezeichnet das Recht zu versuchen, die Ausübung der Befugnisse und Aufgaben einer lokalen Behörde zu bestimmen oder zu beeinflussen. Parteien zu diesem Protokoll sind aufgefordert, die rechtlichen und anderweitigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausübung dieses Rechts zu erleichtern und dieses Recht auszuführen. Das Protokoll fordert außerdem, Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die ethische Integrität und Transparenz bei der Ausübung der Befugnisse und Aufgaben der lokalen Stellen nicht durch die Ausübung des Rechts auf Mitwirkung gefährdet werden.

* * *

Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen ([SEV Nr. 208](#)), am 27. Mai 2010 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juni 2011.

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Europarat haben sich auf eine Aktualisierung des 1988 Übereinkommen, die den Staaten im Rahmen der internationalen Bemühungen im Kampf gegen den transnationalen Steuerbetrug dabei helfen soll, ihr Steuerrecht besser anzuwenden.

Das Protokoll sieht unter anderem den Austausch von Informationen, multilaterale gleichzeitige Steuerprüfungen, die Zustellung von Dokumenten und die transnationale Zusammenarbeit bei der Steuererhebung vor, wobei die nationale Souveränität und die Rechte der Steuerzahler respektiert und Garantien zum Schutz der Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen gegeben werden.

* * *

Drittes Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen ([SEV Nr. 209](#)), am 10. November 2010 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Mai 2012.

Das Protokoll ergänzt das Übereinkommen zu vereinfachen und zu beschleunigen das Auslieferungsverfahren, wenn die Person ihre Zustimmung zu einer Auslieferung beantragt.

* * *

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ([SEV Nr. 210](#)), am 11. Mai 2011 in Istanbul zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. August 2014.

Dieses neue Übereinkommen ist das erste internationale rechtsverbindliche Instrument, das einen umfassenden rechtlichen Rahmen zum Schutz von Frauen vor jeglicher Form von Gewalt schafft.

Die Konvention setzt auch eine spezifische Monitoring-Mechanismus („GREVIO“), um eine effektive Umsetzung ihrer Bestimmungen von den Parteien zu gewährleisten.

* * *

Übereinkommen des Europarats über die Fälschung von Arzneimittelprodukten und ähnliche Verbrechen, die eine Bedrohung der öffentlichen Gesundheit darstellen ([SEV Nr. 211](#)), am 28. Oktober 2011 in Moskau zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Januar 2016.

Das Übereinkommen ist das erste internationale Rechtsinstrument in diesem Bereich, das von den Vertragsstaaten erfordert, folgende Handlungen als Straftaten zu betrachten:

- Herstellung von Arzneimittelfälschungen;
- Lieferung oder Angebot zur Lieferung von oder illegaler Handel mit gefälschten medizinischen Produkten;
- Fälschung von Dokumenten;
- Herstellung und Lieferung medizinischer Produkte ohne Zulassung und Vermarktung von Arzneimitteln unter Nichteinhaltung der Industriestandards (oder sogenannte „ähnliche Straftaten“).

Das Übereinkommen bietet einen Rahmen für nationale und internationale Zusammenarbeit unter Einbeziehung verschiedener Verwaltungsbereiche. Außerdem ermöglicht sie Absprache auf nationaler Ebene, Präventivmaßnahmen, die sich sowohl an die Öffentlichkeit als auch an den Privatsektor richten, und Schutz von Opfern und Zeugen.

* * *

Viertes Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen ([SEV Nr. 212](#)), am 20. September 2012 in Wien zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juni 2014.

Das Vierte Protokoll ändert und ergänzt die Bestimmungen des Übereinkommens, um sie an die modernen Bedürfnisse anzupassen. Diese Bestimmungen betreffen insbesondere Fragen wie Zeitablauf, Anträge und verlangte Belege, den Grundsatz der Spezialität, Transit, Wiederauslieferung an einen Drittstaat und Kommunikationskanäle und –mittel.

* * *

Protokoll Nr. 15 zur Änderung die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ([SEV Nr. 213](#)), am 24. Juni 2013 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. August 2021.

Dieses Protokoll sieht folgende Änderungen an der Konvention vor, um die Effizienz des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu gewährleisten:

- Verweis auf das Subsidiaritätsprinzip und die Lehre des Ermessensspielraums in der Präambel der Konvention;
- Verkürzung der zeitlichen Begrenzung von sechs auf vier Monate, innerhalb der eine Beschwerde beim Gerichtshof eingereicht werden muss;
- Abänderung des Zulässigkeitskriteriums „beträchtlicher Nachteil“, um die zweite Schutzklausel abzuschaffen, die die Zurückweisung einer Beschwerde verhindert, die nicht gebührend von einem innerstaatlichen Gericht geprüft wurde;
- Abschaffung des Rechts der Parteien einer Rechtssache dagegen Einspruch zu erheben, dass eine Kammer zugunsten der Großen Kammer auf die Zuständigkeit verzichtet;
- Substitution des Höchstalters für Richter durch die Anforderung, dass die Kandidaten für das Amt des Richters am Tag, an dem die Liste der Kandidaten von der Parlamentarischen Versammlung angefordert wird, jünger als 65 Jahre alt sein müssen.

* * *

Protokoll Nr. 16 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ([SEV Nr. 214](#)) am 2. Oktober 2013 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. August 2018.

Protokoll Nr. 16 ermöglicht den höchsten Gerichten einer Hohen Vertragspartei, wie nachstehend dargelegt, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte um ein Gutachten zu ersuchen über Prinzipienfragen betreffend Auslegung oder Anwendung der Rechte und Freiheiten, die in der Konvention und den Protokollen dazu definiert sind.

* * *

Übereinkommen des Europarats über die Manipulation von Sportwettbewerben ([SEV Nr. 215](#)), am 18. September 2014 in Magglingen zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. September 2019.

Ziel der Konvention ist die Verhütung, Ermittlung, Bestrafung und Ahndung von Spielmanipulationen sowie die Verbesserung des Informationsaustauschs und der nationalen und internationalen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und mit den Sportverbänden und Sportwettanbietern. Die Konvention fordert die Regierungen dazu auf, entsprechende Maßnahmen, einschließlich gesetzgeberische, zu verabschieden, insbesondere zur:

- Verhütung von Interessenskonflikten bei Sportwettanbietern und Sportverbänden;
- Unterstützung der Regulierungsbehörden für Sportwetten bei der Betrugsbekämpfung, falls erforderlich durch Begrenzung des Angebots an Sportwetten oder eine Annahmesperre für Wetten;
- Bekämpfung von illegalen Sportwetten, auch durch Beschränkung oder Sperrung des Zugangs zu den entsprechenden Anbietern und Blockierung von Finanztransaktionen zwischen ihnen und ihren Kunden.

Sportverbände und Wettkampfveranstalter sollten zudem strengere Regeln zur Bekämpfung von Korruption, Strafmaßnahmen und angemessene Disziplinar- und Abschreckungsmaßnahmen bei Verstößen sowie Redlichkeitsprinzipien verabschieden und umsetzen. Die Konvention sieht auch Schutzmaßnahmen für Informanten und Zeugen vor.

* * *

Übereinkommen des Europarats gegen den Handel mit menschlichen Organen ([SEV Nr. 216](#)), am 25. März 2015 in Santiago de Compostella zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 2018.

Die Konvention fordert die Regierungen auf, die illegale Entnahme menschlicher Organe aus lebenden oder toten Spendern mit Strafe zu bewehren:

- falls die Entnahme ohne die freiwillige, bewusste und eindeutige Einwilligung des Spenders erfolgt oder, im Falle eines toten Spenders, die Entnahme gemäß innerstaatlichem Recht nicht zulässig ist;
- falls ein lebender Spender oder ein Dritter im Austausch für ein entnommenes Organ einen Geldbetrag oder einen vergleichbaren Vorteil erhält;
- falls ein Dritter im Austausch für ein Organ, das einem toten Spender entnommen wurde, einen Geldbetrag oder einen vergleichbaren Vorteil erhält.

Die Konvention sieht überdies den Schutz und die Entschädigung von Opfern sowie Präventionsmaßnahmen vor, um einen transparenten und gleichberechtigten Zugang zu Transplantationen zu gewährleisten.

* * *

Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus ([SEV Nr. 217](#)), am 22. Oktober 2015 in Riga zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2017.

Das Protokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 196) stellt eine Reihe von Handlungen unter Strafe, darunter die Beteiligung an einer zum Zwecke des Terrorismus gebildeten Gruppe oder Vereinigung, die Absolvierung einer terroristischen Ausbildung, die Reise ins Ausland zu

terroristischen Zwecken und die Finanzierung oder Organisation derartiger Reisen. Durch das Protokoll wird außerdem ein Netzwerk von rund um die Uhr besetzten Kontaktstellen geschaffen, die einen schnellen Informationsaustausch ermöglichen.

* * *

Übereinkommen des Europarats über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen ([SEV Nr. 218](#)), am 3. Juli 2016 in Saint-Denis zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. November 2017.

Um inner- und außerhalb der Stadien eine einladende Atmosphäre zu gewährleisten, sind die Behörden der Unterzeichnerstaaten laut der Konvention dazu verpflichtet:

- öffentliche und private Akteure (Kommunalbehörden, Polizei, Fußballvereine, nationale Verbände und Fußballanhänger) aufzufordern, bei der Vorbereitung und Abhaltung von Fußballspielen zusammenzuarbeiten;
- sicherzustellen, dass die Stadioninfrastruktur im Einklang mit den innerstaatlichen und internationalen Normen und Vorschriften steht, damit die Besucherströme wirksam gelenkt und die Sicherheit garantiert werden können; Notfallpläne müssen ausgearbeitet und im Rahmen regelmäßiger gemeinsamer Übungen geprüft und verbessert werden;
- sicherzustellen, dass sich die Zuschauer während der gesamten Veranstaltung willkommen und gut behandelt fühlen, etwa indem die Stadien leichter zugänglich für Kinder, Ältere und Menschen mit Behinderung gemacht und die Sanitäreinrichtungen und Verpflegungsmöglichkeiten verbessert werden.

Zudem ist eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen, um Gewalt und Fehlverhalten zu verhindern und zu sanktionieren, darunter Stadionverbote, Verfahren im Land des Vergehens oder im Wohn- oder Herkunftsland des Täters sowie die Einschränkung der Reisefreiheit anlässlich von Fußballspielen. Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich dazu, die internationale polizeiliche Zusammenarbeit zu stärken, indem sie nationale Fußballinformationsstellen (NFIP) bei den Polizeibehörden festlegen und somit den Austausch von Informationen und personenbezogener Daten im Zusammenhang mit internationalen Fußballspielen erleichtern.

Die Konvention wird das Europäische Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen (SEV Nr. 120) ersetzen. Dieses wurde 1985 nach der Tragödie im Heysel-Stadion ausgearbeitet.

Der Expertenausschuss, der mit der Überwachung der Anwendung der Konvention aus dem Jahr 1985 beauftragt ist, bewertet vor und nach großen internationalen Turnieren (Welt- und Europameisterschaften) die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen. An dieser Bewertung sind die FIFA, die UEFA, der Verband europäischer professioneller Fußballligen, „Football Supporters Europe“, „Supporters Direct Europe“ sowie Interpol und die Europäische Union beteiligt.

* * *

Änderungsprotokoll zu dem Europäischen Landschaftsübereinkommen ([SEV Nr. 219](#)), am 1. August 2016 in Straßburg zur Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2021.

Ziel des Protokolls ist die Förderung der europäischen Zusammenarbeit mit außereuropäischen Staaten, die die Bestimmungen des Übereinkommens (SEV Nr. 176) durch die Öffnung der Konvention zu ihrem Beitritt umsetzen wollen.

* * *

Übereinkommen des Europarats über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (revidiert) (SEV Nr. 220), am 30. Januar 2017 in Rotterdam zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Oktober 2017.

Das revidierte Übereinkommen hat zum Ziel, einen rechtlichen und finanziellen Rahmen für die Gemeinschaftsproduktion von Langfilmen bereitzustellen, die Produktionsfirmen aus drei oder mehr Vertragsstaaten involvieren. Das revidierte Übereinkommen kann darüber hinaus auch als bilateraler Rahmen bei Fehlen eines konkreten Vertrags über eine Gemeinschaftsproduktion zwischen zwei Parteien benutzt werden. Die Teilnahme eines oder mehrerer Koproduzenten, der/die keiner dieser Parteien angehört/angehören, ist möglich, vorausgesetzt dass sein/ihr Gesamtbeitrag 30% der Gesamtkosten der Produktion nicht übersteigt. Das gemeinschaftlich produzierte Werk muss außerdem die Definition eines offiziell gemeinschaftlich produzierten Kinofilms erfüllen, wie in Anhang II zu diesem Übereinkommen festgelegt.

Das Übereinkommen aktualisiert die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen aus dem Jahr 1992 (SEV Nr. 147), um den grundlegenden Veränderungen, die die Filmindustrie in der Zwischenzeit durchlaufen hat, Rechnung zu tragen.

Die wichtigsten Änderungen am Text haben zum Ziel:

- den Anwendungsbereich des Übereinkommens zu erweitern, indem es nun Nichtmitgliedstaaten des Europarats offen steht und den Gedanken einer „offiziellen internationalen Gemeinschaftsproduktion“ einführt, der die Formulierung „offizielle europäische Gemeinschaftsproduktion“ ersetzt;
- den minimalen und maximalen Beitrag der einzelnen Koproduzenten anzupassen, um ihnen die Beteiligung an offiziellen Gemeinschaftsproduktionen zu erleichtern, bei gleichzeitiger Bereitstellung von Absicherungen für nationale Stellen, sollten diese wünschen, den Zugang zu nationalen Produktionsfonds zu sperren;
- eine Überwachung und einen Austausch der besten Praxis im Hinblick auf die Anwendung des revidierten Übereinkommens sicherzustellen; Diese Funktionen sind vom Vorstand der Eurimages (Filmförderungsfonds) zu besetzen, der sich in erweiterter Zusammensetzung treffen und alle Parteien zum revidierten Übereinkommen einschließen muss;
- die Arbeit der für seine Anwendung zuständigen Stellen zu erleichtern, indem man das Anerkennungsverfahren im Rahmen des Übereinkommens aktualisiert, um einer weit verbreiteten Praxis Rechnung zu tragen.

Das überarbeitete Übereinkommen findet Anwendung auf Gemeinschaftsproduktionen, bei denen alle beteiligten Produktionsfirmen in Vertragsstaaten des überarbeiteten Textes gegründet wurden. Das Übereinkommen aus dem Jahr 1992 findet weiterhin Anwendung auf alle Gemeinschaftsproduktionen, bei denen mindestens eine der beteiligten Firmen in einem Vertragsstaat gegründet wurde, der nur dem Übereinkommen von 1992 angehört.

* * *

Übereinkommen des Europarats über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut (SEV Nr. 221), am 19. Mai 2017 in Nicosia zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. April 2022.

Das Übereinkommen über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut soll den illegalen Handel mit Kulturgut und die Zerstörung von Kulturerbe zu verhindern und zu bekämpfen. Das Übereinkommen ist Teil der Maßnahmen der Organisation zur Bekämpfung von Terrorismus und organisiertem Verbrechen.

Das Übereinkommen steht jedem Land weltweit zur Zeichnung offen und zielt auch darauf ab, die internationale Zusammenarbeit gegen diese Verbrechen, die das Kulturerbe der Welt zerstören, zu fördern.

Das Übereinkommen befasst sich als erster internationaler Vertrag speziell mit strafrechtlichen Maßnahmen gegen den illegalen Handel mit Kulturgut. Es erklärt eine Reihe von Handlungen zu Straftatbeständen, darunter den Diebstahl, Raubgrabungen, die Ein- und Ausfuhr, das illegale Erwerben und Inverkehrbringen von Kulturgut. Außerdem sind laut dem Übereinkommen die Fälschung von Dokumenten und die Zerstörung oder Beschädigung von Kulturgut mit Strafe zu bewehren, sofern diese Handlungen mit Vorsatz geschehen.

* * *

Protokoll zur Änderung des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen ([SEV Nr. 222](#)), am 22. November 2017 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Protokoll tritt nach seiner Ratifizierung durch alle Vertragsparteien des Zusatzprotokolls in Kraft.

Ziel des Änderungsprotokolls ist die Modernisierung und Verbesserung des Zusatzprotokolls (SEV Nr. 167) unter Berücksichtigung der Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit bei der Überstellung verurteilter Personen seit ihrem Inkrafttreten im Juni 2000.

* * *

Änderungsprotokoll zu dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ([SEV Nr. 223](#)), am 10. Oktober 2018 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Ratifizierung durch alle Vertragsparteien des Protokolls oder ab dem 11. Oktober 2023, wenn 38 Vertragsparteien des Übereinkommens das Protokoll ratifiziert haben.

Ziel des Änderungsprotokolls ist die Modernisierung und Verbesserung des Übereinkommens (SEV Nr. 108) unter Berücksichtigung der seit seiner Verabschiedung im Jahr 1980 zutage getretenen neuen Herausforderungen für den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Gegenstand der Aktualisierung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, dem einzigen völkerrechtlich bindenden Vertrag mit weltweiter Bedeutung auf diesem Gebiet, sind die Herausforderungen, welche die Verwendung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien für den Schutz der Privatsphäre darstellen, sowie die Stärkung des Konventionsmechanismus zur Gewährleistung ihrer wirksamen Umsetzung.

Das Protokoll schafft einen soliden und flexiblen multilateralen Rechtsrahmen, der den grenzüberschreitenden Datenverkehr erleichtern und dabei wirksame Schutzmechanismen bei der Verwendung personenbezogener Daten garantieren soll. Es bildet eine Brücke zwischen verschiedenen Regionen der Welt und ein Bindeglied zwischen unterschiedlichen normativen Rahmen, darunter der neuen Gesetzgebung der Europäischen Union, die seit dem 25. Mai 2018 verbindlich anzuwenden ist und im Zusammenhang mit grenzüberschreitendem Datenverkehr auf die Konvention 108 Bezug nimmt.

Das Protokoll enthält u. a. folgende Neuerungen:

- Höhere Anforderungen hinsichtlich der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Datenminimierung sowie der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung;
- Erweiterung der Kategorien sensibler Daten, welche nunmehr auch genetische und biometrische Daten sowie Daten bezüglich Gewerkschaftsmitgliedschaft und ethnischer Herkunft umfassen;
- Verpflichtung, Datenschutzverstöße zu melden;
- Größere Transparenz bei der Datenverarbeitung;
- Neue Rechte für Personen im Zusammenhang mit algorithmischen Entscheidungsprozessen, was besonders im Rahmen der Entwicklung künstlicher Intelligenz von Bedeutung ist;
- Stärkung der Rechenschaftspflicht der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen;
- Verbindliche Anwendung des Grundsatzes des „eingebauten Datenschutzes“;
- Anwendung der Datenschutzgrundsätze auf alle Datenverarbeitungstätigkeiten, einschließlich jener aus Gründen der nationalen Sicherheit, für die Ausnahmen und Einschränkungen gemäß den im Übereinkommen festgelegten Bedingungen möglich sind und die in jedem Fall einer unabhängigen und wirksamen Prüfung und Überwachung unterliegen sollte;
- Klares Regelwerk für grenzüberschreitenden Datenverkehr;
- Stärkung der Befugnisse und der Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden und Weiterentwicklung der Rechtsgrundlage für die internationale Zusammenarbeit.

* * *

Zweites Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität über verstärkte Zusammenarbeit und Offenlegung elektronischer Beweismittel (SEV Nr. 224), am 12. Mai 2022 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 5 Ratifikationen.

Angesichts des Anstiegs von Computerkriminalität und der zunehmenden Komplexität der Sicherung elektronischer Beweismittel, die im Ausland, an mehreren, wechselnden oder unbekanntem Orten gespeichert sein können, sind die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden durch geografische Grenzen eingeschränkt. Darum ist nur ein sehr kleiner Teil der Fälle von Computerkriminalität, die den Behörden gemeldet werden, Gegenstand von Gerichtsentscheidungen.

Als Reaktion darauf sieht das Zweite Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität (SEV Nr. 185) die rechtliche Grundlage für die Weitergabe von Angaben zur Registrierung von Domain-Namen und für die direkte Zusammenarbeit mit den Diensteanbietern im Hinblick auf Bestandsdaten, wirksame Möglichkeiten für den Erhalt von Bestands- und Verkehrsdaten, die unmittelbare Zusammenarbeit in Notfällen, ein Instrumentarium für die gegenseitige Amtshilfe sowie Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vor.

* * *